103.1. - 103.9.

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2.A.
Betrifft: Kraus./.Schardt.

München 2 C, den 24.April 1928.
Kaufingerstraße 30

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k

W i e n I
Schottenring14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jch habe heute die bestellte Nummer des Fränkischen Kurier erhalten und sofort die abschriftlich anliegende Klage eingeschrieben an das Amtsgericht Nürnberg auslaufen lassen. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts München kannm nicht begründet werden, weil die Presse zwar nach § 7 Abs.2 St.P.O. bei jedem Gericht verklagt werden kann, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, jedoch nur, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Jch werde mir gestatten, über den Verlauf zu berichten.

Mit vorzügl.koll. Hochachtung

Anlage.

Rechtsanwalt.

WIENER STAD.- U. LANDESBIBL.

Fränkischer Kurier

Kraus-Schardt

26./4.28.

München, den 24.April 1928.

Zum

Amtsgericht N ü r n b e r g

Strafgericht.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

<u>Privatklage und Strafantrag</u>

der Rechtsanwälte Dr.Hirschberg,

Dr.Ph.Loewenfeld & Dr.L.Regensteiner

in München,Kaufingerstr.30/II

namens

Karl K r a u s,Schriftsteller in Wien,

gegen

Oskar Franz S c h e r d t,verantwortlicher Schriftleiter der periodischen Druckschrift Fränkischer Kurier,

Nürnberg,Rathausplatz 4

wegen Beleidigung.

In Nummer 65 der Zeitung "Fränkischer Kurier" vom Montag,den 5.März 1928 Seite 14 unten, ist ein Artikel unter der Ueberschrift "Antinationaler Skandal in München" veröffentlicht,der für das Gericht im Original anliegt und in seinem ganzen Inhalt zum Gegenstand von Privatklage und Strafantrag gemacht wird. Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Person des Privatklägers und der Aufführung seines Werkes "Traumstück" in den Münchener Kammerspielen,

2.A.

sowie mit einem Vortragsabend den der Privatkläger in München gehalten hat. Der Privatkläger wird darin als"Pseudowiener" bezeichnet,der sich durch die Herausgabe der"Fackel" und seinen Reklamestreit mit Harden und auch "ansonsten" sich bekanntgemacht hat. Es wird die unwahre Behauptung aufgestellt, dass der Verfasser seiner pazifistischen Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck gegeben habe. Es wird beschimpfend von dem "kleinen Kreise derartiger Literätchen" gesprochen, in dem sittlich verwerfliche Dinge alle Tage Uebung seien. Es heisst ferner " es ist ja bekannt,dass eine xReihe von Vertretern des Literatur-Bolschewismus syphilitisch verseucht ist.Es wird von Gemeinheit,von Verniggerung und Verspottung deutschen Wesens gesprochen und die Frage gestellt, ob die Münchener Kammerspiele den Ruf der Reinlichkeit verlieren wollen.

Der Beklagte ist auf Seite 13 als verantwortlich für "den unterhaltenden Teil,Kunst und Wissenschaft" aufgeführt, in welchem dieser Artikel Aufnahme gefunden hat.

Der Artikel hebt selbst hervor,dass es ihm um eine künstlerische Würdigung der Aufführung und des Vortragsabends nicht zu tun gewesen sei.

Der Artikel stellt eine Beleidigung des Privatklägers nach § 185 St.G.B. dar. Die tatsächliche Behauptung, dass der Privatkläger seiner pazifistischen Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck gegeben habe,ist, wie der Inhalt des Traumstücks beweist,das Gegenteil der Wahrheit.Er ist geeignet, den Kläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Beleidigungen sind öffentlich begangen.

Unter Vollmachtsvorlage und Beifügung eines Exemplars des "Traumstück" erhebe ich namens des Privatklägers gegen den Beklagten wegen des bezeichneten Artikels

P r i v a t k l a g e

und stelle

S t r a f a n t r a g

mit dem

A n t r a g,

das Hauptverfahren wegen zweier sachlich zusammentreffender der Beleidigung nach §§ 185,186 St.G.B., öffentlich verübt, zu eröffnen.

Gemäss § 380 Abs.4 St.P.O. mit Bekanntmachung vom 21.X.26 über den staatlichen Ehrenschutz, G.V.Bl.S.501

b e a n t r a g e

ich, die Vorlage eines Sühneversuchszeugnisses zu erlassen. Der Privatkläger wohnt in Wien. Es kann ihm nicht zugemutet werden, sich zu einem Sühneversuch nach Nürnberg zu begeben. Ein Sühneversuch wäre vollkommen aussichtslos, da der Privatkläger mit dem Beklagten sich im Sühnetermin unter keinen Umständen vergleichen wird. Der Privatkläger wird vielmehr zum Schutze seiner öffentlich angegriffenen Ehre auf gerichtlicher Austragung bestehen.

gez. Dr. Hirschberg

Rechtsanwalt.

Für die Abschrift:

Rechtsanwalt.

Anlagen.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Fränkischer Kurier
Hans-Erhardt
26./4.28.

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 2/H angeben

Diktat

Betrifft:

München 2 C, den 7.Mai 1928
Kaufingerstraße 30

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Oskar Samek

Wien I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegen Fränkischer Kurier erhalte ich vom Amtsgericht Nürnberg die Aufforderung zur Einzahlung eines Gebührenvorschusses von 17.-- M. Jch bitte Sie, Partei zur umgehenden Überweisung dieses Betrages an mich veranlassen zu wollen, damit das Verfahren nicht aufgehalten wird.

Mit vorzüglicher koll.Hochachtung

Hirschberg

Rechtsanwalt.

Sprechzeit: 1/4—1/2 7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3124
10384
2/H

Datum .....
Betrifft:

München 2 C, den 7.Mai 1928
Kaufingerstraße 20

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Oskar S e m e k

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kreuz- und Fränkischer Kurier erhalte ich vom Amtsgericht München die Aufforderung zur Einzahlung eines Gebührenvorschusses von .-- K. Ich bitte Sie, Partei zur umgehenden Überweisung dieses Betrages an mich veranlassen zu wollen, damit das Verfahren nicht aufgehalten wird.

Mit vorzüglicher Kol.Hochachtung

Rechtsanwalt.

Kraus-Fränkischer Kurier

9.MAI 1928

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

9. Mai 1928.

Dr. S./Fa. Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 7.
Kaufingerstrasse Nr. 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihrer Aufforderung entsprechend überweise ich Ihnen in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Kraus den begehrten Gebührenvorschuss von Mk. 17.-- und zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

STADT- U. LANDESBIBL.

Be tr. Kraus-Fränkischer Kurier

exp. am 9.5.1928.

Abschrift

Justizrat Dr.Karl Stauder
und Dr.Rudolf Stauder
Rechtsanwälte
Nürnberg, Königstrasse 2

Nürnberg,den 30.Juni 1928.

Zum
Amtsgericht
Nürnberg
Abteilung f.Strafsachen

Priv.Verz.Ziff. 458/28
5.7.1928

Erklärung

der Rechtsanwälte JR. Dr.K.Stauder u.Dr.R.Stauder
in Sachen
Kraus, vertr.durch RAs.Dr.Hirschberg,Löwenfeld
u.Dr.Regensteiner in München
gegen
Schardt, vertr.dch.Unterfertigte
wegen Beleidigung.

Gemäss § 21 des Pressegesetzes bleibt die Bestrafung für den Redakteur ausgeschlossen, wenn er als den Verfasser oder den Einsender,mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet. Jm Auftrage des Beschuldigten sowie der Direktion des Fränkischen Kuriers benennen wir hiemit als den Verfasser und Einsender den Redakteur Dr.Ernst Hohenstatter München,Kaiserpl. 9/I, jetzt in Urlaub in Reichenhall

und benennen als Zeugen darüber, dass dieser der Verfasser und Einsender ist:

a) Dr.Ernst Hohenstatter,

b) den Telefonstenographen Pfälzner in Nürnberg.

Hiezu wird folgendes Weitere ausgeführt:

Die Zeitungsnummer des Fränk.Kuriers, in welcher der fragliche Artikel erschien, lässt bereits erkennen,

a)dass der Fränkische Kurier in München einen eigenen verantwortlichen Redakteur in der Person des Herrn Dr.Hohenstatter hat,

b)dass der Artikel von diesem eingesandt und verfasst ist.

Am Kopfe der fraglichen Ausführungen steht ausdrücklich: "Spezialdepesche unserer Münchener Schriftleitung". Daraus geht hervor,dass in München seitens des Fränkischen Kuriers eine selbständige Schriftleitung eingerichtet ist. Diese

Schriftleitung ist ausserdem auch am Kopfe des fraglichen Blattes mit der Bezeichnung des selbständigen Büros und der selbständigen Telefonnummer ausdrücklich betont und hervorgehoben. Dr.Hohenstatter ist der Leiter dieser Redaktion. Diese Tatsache ist in ganz München bekannt. Sie deckt sich in jeder Weise mit einem selbständigen Ressoert innerhalb des Ganzen, wenn dies auch naturgemäss aus dem Jmpressum am Kopfe zur Zuleitung nicht mit solcher Deutlichkeit hervorgeht.

Herr Dr.Hohenstatter trägt deshalb für seine Arbeiten die pressegesetzliche Verantwortung und es besteht für einen Redakteur, wie den Beschuldigten, keine Standespflicht, die Verantwortung für einen Artikel zu übernehmen, den Herr Dr.Hohenstatter, wie aus dem Artikel selbst erkenntlich ist, verfasst und eingesagt hat. Es ist auch zu entscheiden, ob Dr.Hohenstatter nicht die pressegesetzliche Verantwortung nach der fraglichen Zeitungsnummer selbst trägt. Was die Münchner Schriftleitung an die Zentralstelle des Fränkischen Kuriers nach Nürnberg herübergibt, wird naturgemäss, da der Münchner Schriftleitung die Verantwortung zufällt, aufgenommen. Eine Aenderung kann man bei kritischen und ähnlichen Ausführungen in Nürnberg gar nicht vornehmen. Das wäre technisch nicht durchführbar. Herr Dr.Hohenstatter ist derjenige, der für den Artikel die Unterlagen besorgt und besitzt, die ihn zu seiner Urteilsbildung brachten. Die Herübergabe von Dr.Hohenstatter nach Nürnberg wurde vom Telefonstenographen Pfälzner im Aufnahmebüro des Fränkischen Kuriers aufgenommen. Der Angeschuldigte hat sogar bei einer Wendung des Dr.Hohenstatter eine Milderung in formellem Ausdruck vorgenommen, woraus hervorgeht, dass ihm jede persönliche Absicht der Beleidigung ferne lag. Es wird sich darum handeln, ob unter solchen Umständen die Klagepartei nicht vorzieht, die Klage gegen Schardt zurückzuziehen und ob nicht deshalb der Termin vom 5.7.28 abgesetzt werden soll.

gez. Dr. Stauder
Justizrat

Für die Abschrift
Rechtsanwalt.

Für die Abschrift
gez. Dr. Stauder
Justizrat

Abschrift.

Justizrat Dr. Karl Stauder
und Dr. Rudolf Stauder
Rechtsanwälte
Nürnberg, Königstrasse

Nürnberg, den 30. Juni 1928.

Amtsgericht Nürnberg
eing. 30. Juni 1928.

Zum

Amtsgericht

Nürnberg

Abteilung f. Strafsachen.

Priv. Verz. Ziff. 458/28.
5.7.28.

Erklärung

der

Rechtsanwälte JR. Dr. K. Stauder u. Dr. R. Stauder

in Sachen

Kraus, vertr. dch. RAe. Dr. Hirschberg, Löwenfels u.
Dr. Hegensteiner in München

gegen

Schardt, vertr. dch. Unterfertigte

wegen Beleidigung.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Gemäss § 21 des Pressgesetzes bleibt die Bestrafung für den Redakteur ausgeschlossen, wenn er als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet. Im Auftrage des Beschuldigten sowie der Direktion des Fränkischen Kuriers benennen wir hie-

mit als den Verfasser und Einsender

den Redakteur Dr. Ernst H o h e n s t a t t e r, München, Kaiserpl. 9/I,

jetzt in Urlaub in Reichenhall.

Und benennen als Zeugen darüber, dass dieser der Verfasser und Einsender ist:

a) Dr. Ernst H o h e n s t a t t e r

b) den Telefonstenographen Pfälzner in Nürnberg.

Hiezu wird folgendes Weitere ausgeführt:

Die Zeitungsnummer des Fränk. Kuriers, in welcher der fragliche Artikel erschien, lässt bereits erkennen,

a) dass der Fränkische Kurier in München einen eigenen verantwortlichen Redakteur in der Person des Herrn Dr. H o h e n s t a t t e r hat,

b) dass der Artikel von diesem eingesandt und verfasst ist.

Am Kopfe der fraglichen Ausführungen steht ausdrücklich:

"Spezialdepesche unserer Münchner Schriftleitung."

Daraus geht hervor, dass in München seitens des Fränkischen Kuriers eine selbständige Schriftleitung eingerichtet ist. Diese Schriftleitung ist ausserdem auch am Kopfe des fraglichen Blattes mit der Bezeichnung des selbständigen Büros und der selbständigen Telefonnummer ausdrücklich betont und hervorgehoben. Dr. Hohenstatter ist der Leiter dieser Redaktion. Diese Tatsache ist in ganz München bekannt. Sie deckt sich in jeder Weise mit einem selbständigen Ressort innerhalb des Ganzen, wenn dies auch naturgemäss aus dem Impressum am Kopfe der Zuleitung nicht mit solcher Deutlichkeit hervorgeht.

Herr Dr. Hohenstatter trägt deshalb für seine Arbeiten die pressgesetzliche Verantwortung und es besteht für einen Redakteur, wie den Beschuldigten, keine Standespflicht, die Verantwortung für einen Artikel zu übernehmen, den Herr Dr. Hohenstatter wie aus dem Artikel selbst erkenntlich ist, verfasst und eingesandt hat. Es ist auch zu entscheiden, ob Dr. Hohenstatter nicht die pressgesetzliche Verantwortung nach der fraglichen Zeitungsnummer selbst

trägt. Was die Münchner Schriftleitung an die Zentralstelle des Fränkischen Kuriers nach Nürnberg herübergibt, wird naturgemäss, da der Münchner Schriftleitung die Verantwortung zufällt, aufgenommen. Eine Aenderung kann man bei kritischen und ähnlichen Ausführungen in Nürnberg gar nicht vornehmen. Das wäre technisch nicht durchführbar. Herr Dr. Hohenstatter ist derjenige, der für den Artikel die Unterlagen besorgt und besitzt, die ihn zu seiner Urteilsbildung brachten. Die Herübergabe von Dr. Hohenstatter nach Nürnberg wurde vom Telefonstenographen Pfälzner im Aufnahmebüro des Fränkischen Kuriers aufgenommen. Der Angeschuldigte hat sogar bei einer Wendung des Dr. H o h e n s t a t t e r eine Milderung im formellen Ausdruck vorgenommen, woraus hervorgeht, dass ihm jede persönliche Absicht der Beleidigung ferne lag. Es wird sich darum handeln, ob unter solchen Umständen die Klagepartei nicht vorzieht, die K l a g e gegen S c h a r d t zurückzuziehen und ob nicht deshalb der Termin vom 5.7.28 abgesetzt werden soll.

Die Rechtsanwälte

JR. Dr. K. Stauder u. Dr. R. Stauder

gez. Dr. Stauder
Justizrat.

Für die Abschrift:

Justizrat Stauder m.p.

JENA STADT- U. LANDESBIBL.

Abschrift.

Justizrat Dr. Karl Stauder
und Dr. Rudolf Stauder
Rechtsanwälte
Nürnberg, Königstrasse

Nürnberg, den 30. Juni 1928.

Amtsgericht Nürnberg
eing. 30. Juni 1928.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Zum

Amtsgericht

Nürnberg

Abteilung f. Strafsachen.

Priv. Verz. Ziff. 458/28.
5.7.28.

Erklärung

der

Rechtsanwälte JR. Dr. K. Stauder u. Dr. R. Stauder

in Sachen

Kraus, vertr. dch. RAe. Dr. Hirschberg, Löwenfels u.
Dr. Hegensteiner in München

gegen

Schardt, vertr. dch. Unterfertigte

wegen Beleidigung.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Gemäss § 21 des Pressgesetzes bleibt die Bestrafung für den Redakteur ausgeschlossen, wenn er als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet. Im Auftrage des Beschuldigten sowie der Direktion des Fränkischen Kuriers benennen wir hie-

mit als den Verfasser und Einsender

den Redakteur Dr. Ernst H o h e n s t a t t e r, München, Kaiserpl. 9/I,

jetzt in Urlaub in Reichenhall.

Und benennen als Zeugen darüber, dass dieser der Verfasser und Einsender ist:

a) Dr. Ernst H o h e n s t a t t e r

b) den Telefonstenographen Pfälzner in Nürnberg.

Hiezu wird folgendes Weitere ausgeführt:

Die Zeitungsnummer des Fränk. Kuriers, in welcher der fragliche Artikel erschien, lässt bereits erkennen,

a) dass der Fränkische Kurier in München einen eigenen verantwortlichen Redakteur in der Person des Herrn Dr. H o h e n s t a t t e r hat,

b) dass der Artikel von diesem eingesandt und versandt ist.

Am Kopfe der fraglichen Ausführungen steht ausdrücklich:

"Spezialdepesche unserer Münchner Schriftleitung."

Daraus geht hervor, dass in München seitens des Fränkischen Kuriers eine selbständige Schriftleitung eingerichtet ist. Diese Schriftleitung ist ausserdem auch am Kopfe des fraglichen Blattes mit der Bezeichnung des selbständigen Büros und der selbständigen Telefonnummer ausdrücklich betont und hervorgehoben. Dr. Hohenstatter ist der Leiter dieser Redaktion. Diese Tatsache ist in ganz München bekannt. Sie deckt sich in jeder Weise mit einem selbständigen Ressort innerhalb des Ganzen, wenn dies auch naturgemäss aus dem Impressum am Kopfe der Zuleitung nicht mit solcher Deutlichkeit hervorgeht.

Herr Dr. Hohenstatter trägt deshalb für seine Arbeiten die pressgesetzliche Verantwortung und es besteht für einen Redakteur, wie den Beschuldigten, keine Standespflicht, die Verantwortung für einen Artikel zu übernehmen, den Herr Dr. Hohenstatter wie aus dem Artikel selbst erkenntlich ist, verfasst und eingesandt hat. Es ist auch zu entscheiden, ob Dr. Hohenstatter nicht die pressgesetzliche Verantwortung nach der fraglichen Zeitungsnummer selbst

trägt. Was die Münchner Schriftleitung an die Zentralstelle des Fränkischen Kuriers nach Nürnberg herübergibt, wird naturgemäss, da der Münchner Schriftleitung die Verantwortung zufällt, aufgenommen. Eine Aenderung kann man bei kritischen und ähnlichen Ausführungen in Nürnberg gar nicht vornehmen. Das wäre technisch nicht durchführbar. Herr Dr. Hohenstatter ist derjenige, der für den Artikel die Unterlagen besorgt und besitzt, die ihn zu seiner Urteilsbildung brachten. Die Herübergabe von Dr. Hohenstatter nach Nürnberg wurde vom Telefonstenographen Pfälzner im Aufnahmebüro des Fränkischen Kuriers aufgenommen. Der Angeschuldigte hat sogar bei einer Wendung des Dr. Hohenstatter eine Milderung im formellen Ausdruck vorgenommen, woraus hervorgeht, dass ihm jede persönliche Absicht der Beleidigung ferne lag. Es wird sich darum handeln, ob unter solchen Umständen die Klagepartei nicht vorzieht, die Klage gegen Schardt zurückzuziehen und ob nicht deshalb der Termin vom 5.7.28 abgesetzt werden soll.

Die Rechtsanwälte

JR. Dr. K. Stauder u. Dr. R. Stauder

gez. Dr. Stauder
Justizrat.
Für die Abschrift:

Justizrat Stauder m.p.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
A

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2 F
Betrifft:

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

München 2 C, den 12. Juli 1928
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Schardt (Fränkischer Kurier) habe ich Herrn Justizrat Dr. Süssheim zum Termin für Mandanten aufgestellt. Dieser hat die Vertretung übernommen und ein Sonderhonorar von 50 RM -auf Grund meines Ersuchens um besonderes Entgegenkommen - neben den Gebühren verlangt, mit dem Vorbehalt, im Falle eines Vergleichs vom Gegner ein bedeutend höheres Honorar zu fordern.

Kurz vor dem Termin hat der Gegenanwalt den anliegenden Schriftsatz abgegeben, den ich zurückerbitte. Es ergibt sich daraus, der höchst ungewöhnliche Sachverhalt, dass der Beklagte seinen eigenen Kollegen als Verfasser des Artikels benennt. Dieses Verhalten ist nach deutschen Begriffen ein ungewöhnlich schwerer Verstoss gegen die Gepflogenheiten der Redakteure. Derartige Methoden werden nach den Standesbegriffen der Redakteure als standeswidrig erachtet.

Nach § 21 II Pressgesetz bleibt die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs, Verlegers und Druckers ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder Einsender,

Sprechzeit: 1/4—1/2 7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündung des Urteils nachweisen, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet.

Nachdem der Beklagte unter höchst auffallender Abweichung von den Gepflogenheiten der Presse den Verfasser benannt hat, muss ich raten, die Klage gegen Schardt zurückzuziehen und in München gegen Hohenstatter zu klagen. Die Antragsfrist ist selbstverständlich gewahrt, da der Name des Täters erst durch den gegnerischen Schriftsatz vom 30.6., zugestellt 3.7.28 , mir bekannt geworden ist und erst von dem Tage an die dreimonatliche Antragsfrist läuft, an welchem der Beleidigte den Namen des Täters erfährt. Die Gegenpartei würde sich sonst ein Vergnügen daraus machen, die von ihr benannten Zeugen im Termin vernehmen zu lassen und die Abweisung der Klage dadurch zu erzielen. Die Kosten der Hauptverhandlung einschliesslich der Reise des Hohenstatter würden Herrn Kraus zur Last fallen.

Ich bitte, mir von Herrn Kraus die Ermächtigung zu besorgen, einigen grösseren Zeitungen von dem Verhalten der Gegenpartei zu berichten, damit dieses Verhalten öffentlich bekannt gemacht wird. Die Gegenpartei wird sich in den Augen der anständigen Journalisten dadurch ausserordentlich schädigen.

Durch die Zurücknahme der Klage gegen Schardt würden die bisher entstandenen Kosten Herrn Kraus

zur Last fallen. Der Gegenanwalt kann aber bisher nur 20 RM berechnen, die Gerichtskosten sind ganz gering. Die gesetzlichen Gebühren des Herrn Justizrat Süssheim würden ebenfalls ca. 20 RM betragen, es dürfte aber angemessen sein, ihm einen höheren Betrag zu bewilligen. Jch kann aber leider nichts anderes raten.

Neuer Termin steht auf

2. August 1928

an. Rechtzeitig vorher muss die empfohlene Zurücknahme der Klage erfolgen. Für den Fall, dass sofort gegen Herrn Hohenstatter in München geklagt werden soll, lege ich Vollmacht bei. Da dieser Artikel noch viel. schwerere Beleidigungen enthalt als der des Völkischen Beobachters, dürfte die Verurteilung in München glatt sein.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Dr. Fischer

Rechtsanwalt.

2 Anl.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
A

Kaus- Fränkischer Kurier

14. JULI 1928

Abschrift.

Dr. Max Hirschberg

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

München 2 C, den 12. Juli 1928.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

W i e n I.,
Schottenring Nr. 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Schardt (Fränkischer Kurier) habe ich Herrn Justizrat Dr. Süssheim zum Termin für Mandanten aufgestellt. Dieser hat die Vertretung übernommen und ein Sonderhonorar von 50 RM.- auf Grund meines Ersuchens um besonderes Entgegenkommen - neben den Gebühren verlangt, mit dem Vorbehalt, im Falle eines Vergleichs vom Gegner ein bedeutend höheres Honorar zu fordern.

Kurz vor dem Termin hat der Gegenanwalt den anliegenden Schriftsatz abgegeben, den ich zurückerbitte. Es ergibt sich daraus der höchst ungewöhnliche Sachverhalt, dass der Beklagte seinen eigenen Kollegen als Verfasser des Artikels benennt. Dieses Verhalten ist nach deutschen Begriffen ein ungewöhnlich schwerer Verstoss gegen die Gepflogenheiten der Redakteure. Derartige Methoden werden nach den Standesbegriffen der Redakteure als standeswidrig erachtet.

Nach § 21 II Pressgesetz bleibt die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs, Verlegers und Druckers ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündung des Urteils nachweisen, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet.

Nachdem der Beklagte unter höchst auffallender Abweichung von den Gepflogenheiten der Presse den Verfasser benannt hat, muss ich raten, die Klage gegen Schardt zurückzuziehen und in München gegen Hohenstatter zu klagen. Die Antragsfrist ist selbstverständlich gewahrt, da der Name des Täters erst durch den gegnerischen Schriftsatz vom 30.6., zugestellt 3.7.28., mir bekannt geworden ist und erst von dem Tage an die dreimonatliche Antragsfrist läuft, an welchem der Beleidigte den Namen des Täters erfährt. Die Gegenpartei würde sich sonst ein Vergnügen daraus machen, die von ihr benannten Zeugen im Termin vernehmen zu lassen und die Abweisung der Klage dadurch zu erzielen. Die Kosten der Hauptverhandlung einschliesslich der Reise des Hohenstatter würden Herrn Kraus zur Last fallen.

Ich bitte, mir von Herrn Kraus die Ermächtigung zu besorgen, einigen grösseren Zeitungen von dem Verhalten der Gegenpartei zu berichten, damit dieses Verhalten öffentlich bekannt gemacht wird. Die Gegenpartei wird sich in den Augen der anständigen Journalisten dadurch ausserordentlich schädigen.

Durch die Zurücknahme der Klage gegen Schardt würden die bisher entstandenen Kosten Herrn Kraus zur Last fallen. Der Gegenanwalt kann aber bisher nur 20 RM. berechnen, die Gerichtskosten sind ganz gering. Die gesetzlichen Gebühren des Herrn Justizrat Süssheim würden ebenfalls ca. 20 RM. betragen, es dürfte aber angemessen sein, ihm einen höheren Betrag zu bewilligen. Ich kann aber leider nichts anderes raten.

Neuer Termin steht auf

2. August 1928

an. Rechtszeitig vorher muss die empfohlene Zurücknahme der Klage erfolgen. Für den Fall, dass sofort gegen Herrn Hohenstatter in München geklagt werden soll, lege ich Vollmacht bei. Da dieser Artikel noch viel schwerere Beleidigungen enthält als der des Völkischen Beobachters, dürfte die Verurteilung in München glatt

sein.

Hochachtungsvoll

ergebener Kollege

Dr. Hirschberg m.p.

Rechtsanwalt.

2 Anl.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Aufgabeschein.
Gegenstand: Nr. 3147
an Hirschberg
in München

Wert	Gewicht	Nachnahme	Gebühr
S g	kg g	S g	S g

Besonderer Vermerk:

1 WIEN 8 17.VII.28 19 3b

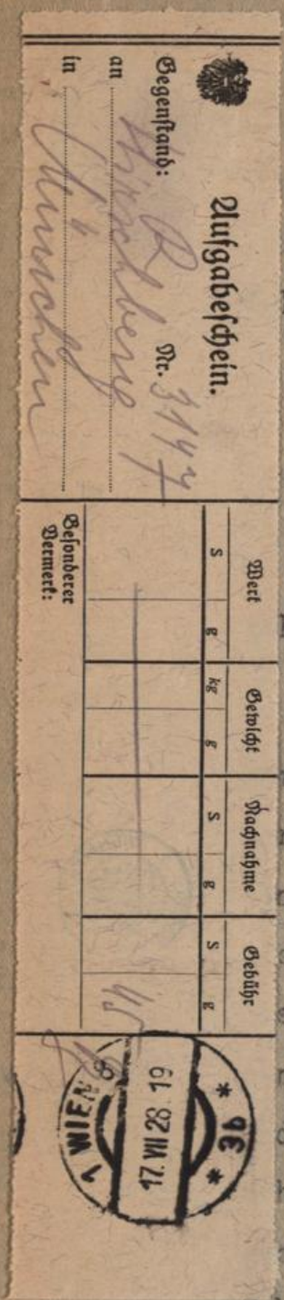

17. Juli 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

hlgeboren

Herrn Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2 C
Kauffingerstrasse Nr.30.

hr geehrter Herr Kollege !

Ihr geschätztes Schreiben vom 12./7.1928
mt beigeschlossener Erklärung des Beschuldigten Schardt habe ich
rrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er hat sich mit Ihrem Vorschlag
nverstanden erklärt, nämlich, Herrn J.R. Süssheim, für den Fall
s es zum Termin kommen sollte, ein Sonderhonorar von 50 R.M. zu-
sichern, ferner den Strafantrag gegen Schardt zurückzuziehen und
nen neuen Strafantrag gegen Dr.Ernst Hohenstatter einzubringen
d in diesem Falle an Herrn J.R.Süssheim 20 R.M. und die gegneri-
hen Kosten zu bezahlen. Ich für meine Person bitte Sie aber folg-
ndes in Erwägung zu ziehen, bevor Sie den Strafantrag gegen
Schardt zurückziehen, wobei ich jedoch bemerke, dass ich für das
deutsche Recht ähnliche Bestimmungen als gegeben voraussetze, wie
sie für das österreichische Recht gelten und bitte Sie daher zu
überprüfen, ob meine Ansicht auch nach deutschem Rechte vertretbar
ist. In dem Schriftsatz des Herrn Schardt, in welchem er Dr.Hohen-
statter als den Verfasser des Artikels angibt, wird nämlich wört-
lich gesagt : "Die Herübergabe von Dr.Hohenstatter nach Nürnberg
wurde vom Telefonstenografen Pfölzner im Aufnahmebüro des Fränki-

WIENER STADT- UND LANDESBIBL.

17. Juli 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2 C
Kauffingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr geschätztes Schreiben vom 12./7.1928 samt beigeschlossener Erklärung des Beschuldigten Schardt habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er hat sich mit Ihrem Vorschlag einverstanden erklärt, nämlich, Herrn J.R. Süssheim, für den Fall als es zum Termin kommen sollte, ein Sonderhonorar von 50 R.M. zuzusichern, ferner den Strafantrag gegen Schardt zurückzuziehen und einen neuen Strafantrag gegen Dr.Ernst Hohenstatter einzubringen und in diesem Falle an Herrn J.R.Süssheim 20 R.M. und die gegnerischen Kosten zu bezahlen. Ich für meine Person bitte Sie aber folgendes in Erwägung zu ziehen, bevor Sie den Strafantrag gegen Schardt zurückziehen, wobei ich jedoch bemerke, dass ich für das deutsche Recht ähnliche Bestimmungen als gegeben voraussetze, wie sie für das österreichische Recht gelten und bitte Sie daher zu überprüfen, ob meine Ansicht auch nach deutschem Rechte vertretbar ist. In dem Schriftsatz des Herrn Schardt, in welchem er Dr.Hohenstatter als den Verfasser des Artikels angibt, wird nämlich wörtlich gesagt : "Die Herübergabe von Dr.Hohenstatter nach Nürnberg wurde vom Telefonstenografen Pfölzner im Aufnahmebüro des Fränki-

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

17. Juli 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2 C
Kauffingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr geschätztes Schreiben vom 12./7.1928 samt beigeschlossener Erklärung des Beschuldigten Schardt habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er hat sich mit Ihrem Vorschlag einverstanden erklärt, nämlich, Herrn J.R. Süssheim, für den Fall als es zum Termin kommen sollte, ein Sonderhonorar von 50 R.M. zuzusichern, ferner den Strafantrag gegen Schardt zurückzuziehen und einen neuen Strafantrag gegen Dr.Ernst Hohenstatter einzubringen und in diesem Falle an Herrn J.R.Süssheim 20 R.M. und die gegnerischen Kosten zu bezahlen. Ich für meine Person bitte Sie aber folgendes in Erwägung zu ziehen, bevor Sie den Strafantrag gegen

schen Kuriers aufgenommen. Der Angeschuldigte hat sogar bei einer Wendung des Dr. H o h e n s t a t t e r eine Milderung im formellen Ausdruck vorgenommen, woraus hervorgeht, dass ihm jede persönliche Absicht der Beleidigung ferne lag."

Nach meinem Dafürhalten hat also Schardt damit zugegeben den beleidigenden Artikel vor der Drucklegung gelesen und zum Drucke befördert zu haben, sich also der strafbaren Handlung mitschuldig gemacht. Dass er eine einzelne Wendung gemildert hat, beweist nur, dass er für diese Wendung die strafrechtliche Verantwortung eben nicht übernehmen wollte, für die übrigen Beleidigungen aber im Bewusstsein der Beleidigung die Drucklegung besorgt hat. Nach österreichischem Rechte wäre er unbedingt als Mitschuldiger zu bestrafen.

Gleichzeitig sende ich Ihnen den mir überlassenen Schriftsatz mit Dank zurück, sowie ich Ihnen auch den besten Dank des Herrn Kraus übermittle.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

1 Beilage

Rekommandiert.

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 17.7.1928.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2.B/H

Betrifft:

München 2 C, den 18.Juli 1928.
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k
W i e n I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn der Sache Kraus gegen Fränkischen Kurier steht nach Mitteilung der Nürnberger Kollegen Termin auf 2.August 1928 vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Nürnberg an.

Gleichzeitig ersuchen die Kollegen, den Mandanten zur Einzahlung eines Kostenvorschusses von RM.60.-- zu veranlassen.

Mit vorzügl.koll.Hochachtung

i.A. [illegible]
Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Fränkisches Kurier

19. JULI 1928

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat I/G.
Betrifft:

München 2 C, den 21. Juli 1928.
Kaufingerstraße 30

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I,
=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Jn Sachen K r a u s gegen Fränk. Kurier ist Jhr gefl. Schreiben vom 17. cr. mir, als dem derzeitigen Vertreter des in Urlaub befindlichen Kollegen Dr. Max H i r s c h b e r g, zugegangen.

Jch habe die Angelegenheit nochmals geprüft und muss Jhrer Rechtsmeinung durchaus beipflichten. - Demgemäss habe ich den abschrift= lich anliegenden Schriftsatz bei Gericht eingereicht u. Herrn Justizrat Dr. S ü ß h e i m - Nürnberg, ersucht, im Termin vom 2. August 1928 aufzutreten und die Bestrafung des Herrn S c h a r d t zu verlangen. Die Sache scheint mir derartig glatt zu sein, dass ich es unter allen Umständen darauf ankommen lassen möchte, dieselbe durchzuführen. Jch kann mir nicht denken, dass das Gericht von den in dem Schriftsatz niedergelegten Meinungen abzuweichen in der Lage wäre, jedenfalls würde aber m. E. ein derartiges Urteil durch die obere Jnstanz aufge= hoben werden.

./.

Es dürfte aber dem Grundsatz des Herrn Karl K r a u s, keine derartigen Taten ungesühnt zu lassen, entsprechen, wenn wir auch den Herrn Dr. Ernst H o h e n s t a t t e r zu München, noch ausser= dem packen. Es ist durchaus möglich, diesen gesondert zu verklagen. Die press=

Sprechzeit: 1/4—1/2 7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten läuft erst am 5. September 1928 ab und die Strafantragsfrist beginnt erst mit dem Tage der Kenntnis des Herrn Karl Kraus und der Person des weiteren Mittäters. Die Herren kommen dabei in die besonders unangenehme Lage, dass Herr Schardt und der von ihm erwähnte Telefon-Stenograph seines eigenen Blattes als Zeugen bekunden müssen, dass Dr. Hohenstatter der Verfasser und Einsender ist. Darüber können sie natürlich nicht hinweg, nachdem Herr Schardt selbst Herrn Dr. Hohenstatter über diese Tatsache als Zeugen in seinem Prozess benennt.

Jch bitte demnach um Jhre gefl. Mitteilung, ob auch gegen Dr. Hohenstatter vorgegangen werden soll.

Jn vorzüglicher kollegialer Hochachtung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Rechtsanwalt.

Kraus-Fränkischer Kurier

23. JUL 1928

103.10. - 103.20.

Rechtsanwälte
Dr. Max Hirschberg
Dr. Philipp Loewenfeld
Dr. Ludwig Regensteiner
München, Kaufingerstr. 30/2
Telefon 90993, 91983

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

An das

Amtsgericht Nürnberg,

Strafgericht.

München, den 21. Juli 1928.

Betreff:

Privatklagesache

Karl Kraus, vertreten durch Unterfertigten,

gegen

Oscar Franz Schardt, vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Karl Stauder u. Dr. Rudolf Stauder in Nürnberg,

wegen Beleidigung.

Priv.Klage-Verz. 458/28.

In bezeichneter Sache wird auf den gegnerischen Schriftsatz des Privatbeklagten vom 30. Juni 1928 ausgeführt:

Der Privatbeklagte besitzt unbeschadet des Umstandes, dass er Schriftleiter einer grossen Tageszeitung ist, offenbar nicht die nötige Erfahrung zu einem so ungewöhnlichen Rückzug, wie er ihn mit dem eben erwähnten Schriftsatz anzutreten versuchte.

Was der Privatbeklagte ausführen lässt, ist rechtlich falsch und entbindet ihn nicht von seiner pressgesetzlichen

I/G.

Verantwortlichkeit.

Gemäss § 20 des Reichsgesetzes über die Presse bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Jnhalt einer Druckschrift bestimmt wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Jst die Druckschrift eine periodische, so besteht nach § 20, Abs, 2 des Reichspressgesetzes eine gesetzliche Präsumtion für die Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs als Täter, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

Diese gesetzliche Präsumtion hat ihren Grund darin, dass der verantwortliche Redakteur derjenige ist, "welcher die endgültige Entscheidung über den Jnhalt der periodischen Druckschrift trifft....." und welcher "rechtlich dem Verfasser insoferne gleichsteht, als er das Manuscript zum Druck liefert". (Kitzinger, Reichsgesetz über die Presse II, 1 zu § 20, Abs.2).

Es ist daher ein sehr populärer Jrrtum des Privatbeklagten, wenn er annimmt, dass der verantwortliche Redakteur sich durch die Benennung eines Verfassers oder Einsenders oder eines nicht als verantwortlichen Redakteur auf dem Jmpressum der periodischen Druckschrift Zeichnenden, von seiner strafrechtlichen Haftung aus § 20, Abs. 2 des Reichspressgesetzes befreien könne.

Eine derartige Befreiung wäre vielmehr, wie der Text des Gesetzes ergibt, nur möglich, wenn der Privatbeklagte Beweis für besondere Umstände dargetan hätte, welche die

Annahme seiner Täterschaft ausschliessen. Der Privatbeklagte hat aber genau das Umgekehrte getan. Er hat nicht nur keinen Beweis für den Ausschluss seiner Täterschaft durch besondere Umstände angetreten, sondern er hat sogar durch eigenes Geständnis den Nachweis seiner Mittäterschaft ausdrücklich geführt. Auf Seite 1 v. seines Schriftsatzes sagt der Privatbeklagte nämlich wörtlich: "Der Angeschuldigte hat sogar bei einer Wendung des Dr. H o = h e n s t a t t e r eine Milderung im formellen Ausdruck vorgenommen, woraus hervorgeht, dass ihm jede persönliche Absicht der Beleidigung ferne lag".

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Aus diesem offenbar unfreiwilligen Eingeständnis des Privatbeklagten ergibt sich aber klipp und klar, dass er den unter Klage gestellten Artikel vor seiner Drucklegung gelesen, sogar Abänderungen darin vorgenommen und den nichtabgeänderten Teil des Artikels zur Drucklegung gegeben hat. Das aber ist der glatte Fall der Mittäterschaft, die selbstverständlich ebensogut Täterschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse ist, wie die Eigenschaft als Verfasser. Es gibt zwar eine Rechtsmeinung, die es bezweifelt, dass der Verfasser als Täter anzusehen ist (Näheres hierüber Kitzinger a.a.O. I, 2, zu § 20 Abs. 1 und die dort zitierten), jedoch keine einzige Rechtsmeinung in dem Sinne, dass der verantwortliche Redakteur durch die Benennung des Verfassers oder des Einsenders oder eines nicht als verantwortlich zeichnenden Redakteurs von seiner strafrechtlichen Haftung nach § 20, Abs. 2 befreit wäre. Vielmehr ist "der verantwortliche Redakteur mit der Präsumtion belastet, dass er die Veröffentlichung vorsätzlich und in Kenntnis ihres Inhalts verursacht hat". (Plenarentscheidung des Reichsgerichts E. Band 22, Seite 65). Die Ausnahmebestimmung, wonach der verantwortliche Redakteur dann straffrei ist, wenn besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausschliessen, kommt nur dann in Frage, wenn der verantwortliche Redakteur einen Artikel

vor seiner Drucklegung überhaupt nicht gesehen und seinen Inhalt nicht geprüft hat (Kitzinger a.a.O. II 1 a, zu § 20 Abs. 2). Die gesetzliche Präsumtion kann also nicht auf die von dem Privatbeklagten geübte Weise widerlegt werden.

Der § 21, Abs. 2 des Reichspressegesetzes, auf den sich der Privatbeklagte beruft, ist im gegenwärtigen Fall überhaupt nicht einschlägig; er ist vielmehr nur dann einschlägig, wenn sich ein Angeklagter aus der Fahrlässigkeitshaftung des § 21, Abs. 1 des Reichspressegesetzes befreien will. Die Fahrlässigkeitshaftung kommt aber wiederum ihrerseits nur dann in Frage, soweit der verantwortliche Redakteur "nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer" zu bestrafen ist. Da im gegenwärtigen Fall eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs als Täter, bezw. Mittäter nach § 20 Abs. 2 des Reichspressegesetzes in Frage kommt, scheidet die Inanspruchnahme einer Fahrlässigkeitshaftung nach § 21, Abs. 1, und damit auch ohne weiteres eine Exkulpation nach § 21, Abs. 2 des Reichspressegesetzes aus. Dass auch § 21, Abs. 2 nur ein Bestandteil des Systems der Fahrlässigkeitsbestrafung ist, ist anerkannten Rechts und unbestritten (Kitzinger a.a.O. I zu § 21 Reichspressegesetz).

Der Privatkläger wird demgemäss die Klage gegen den Privatbeklagten nicht zurückziehen, sondern besteht auf dessen Bestrafung. Er ist aber dem Privatbeklagten dankbar dafür, dass er ihm, wenn auch gegen die Gepflogenheiten der Presse, in der Person des Herrn Dr. Ernst Hohenstatter zu München, einen weiteren Mittäter an dem gegen ihn gerichteten Treiben benannt hat und wird nicht verfehlen, die Mitteilung des Privatbeklagten, zu deren Bekräftigung als Zeuge der Herr Privatbeklagte Gelegenheit

haben wird, in einer seinen Interessen entsprechenden Weise zu verwerten.

Wie der Privatbeklagte und Herr Dr. Ernst Hohenstatter diese Angelegenheit vom Standpunkt ihrer Standespflicht ausmachen, kann der Privatkläger ruhig den beiden Herren überlassen. Er möchte in eine Diskussion darüber nicht eingreifen, weil dadurch die Vorstellung erweckt werden könnte, als ob die journalistischen Standesbegriffe der beiden Herren seine eigenen wären.

gez. Dr. Phil. Loewenfeld

Rechtsanwalt.

Für die Abschrift:

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Krains-Fränkischer Kurier

23. JULI 1928

München, den 24.Juli 1928.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegen Schardt bitte ich die Erlage des von Herrn Justizrat Dr.Süssheim erbetenen Vorschusses von 60 ℳ nicht übersehen zu wollen. Herr Justizrat Dr.Süssheim hat sich hiewegen heute an mich gewendet.

Jn vorzüglicher koll. Hochachtung

Rechtsanwalt.

1/H

26. JUL 1928

Kraus - Frankfurter Kurier

RECHTSANWÄLTE
ADOLF KAUFMANN Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD Dr. LUDWIG REGENSTEINER
Postscheckkonto: 3134 MÜNCHEN C7, Kaufingerstr. 30 Telephon Nr. 22983

Durchschlag-Postkarte „Zeitgeist", D.R.G.M. u. D.R.W.Z.

Postkarte

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek

Wien I

Schottenring 14

24. Juli 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier

Wohlgeboren

Herrn Justizrat Dr. S ü s s h e i m

N ü r n b e r g.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Auf Anweisung des Herrn Dr.Max Hirschberg in München sende ich Ihnen namens des Herrn Karl Kraus in dessen Rechtssache gegen Oskar Franz Schardt einen Betrag von RM. 60.—, davon RM. 50.— als das von Ihnen begehrte Sonderhonorar. Herr Dr.Max Hirschberg hat mir mitgeteilt, dass Sie sich vorbehalten haben, für den Fall eines Vergleiches mit dem Gegner, von diesem ein höheres Sonderhonorar zu verlangen. Damit ist mein Mandant einverstanden. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass, falls vom Gegner dieses oder ein höheres Sonderhonorar eingebracht werden sollte, der bezahlte Vorschuss Herrn Kraus zurückerstattet wird. Ich muss Ihnen nämlich aufklären, dass Herr Kraus die Prozesse gegen die Presse nicht so sehr zum Zwecke der Restituierung seiner Ehre führt, sondern mehr in der Kampflinie, die er gegen die Presse überhaupt einhält. Er wäre aber nicht in der Lage diese Prozesse zu führen, wenn er auch bei gewonnenen Prozessen, ausser bei Uneinbringlichkeit vom Gegner, namhafte Sonderhonorare bezahlen müsste. Ich selbst begnüge mich daher in solchen Fällen mit einem geringfügigen

Teil der gebührenmässigen Kosten und auch Herr Dr. Hirschberg hält dies so. Ich will selbstverständlich damit Ihr Sonderhonorar nicht kürzen, sondern Sie lediglich bitten, zu verstehen, warum ich um Rückerstattung für den Fall der Einbringlichkeit ersuche.

Ich zeichne mit vorzüglicher

Hochachtung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier

exp. am 24.7.1928.

Dr.S./Fa. 24. Juli 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Wohlgeboren

Herrn Dr.Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C
Kauffingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich erhielt die beiden Schreiben Ihres Kanzleikollegen Dr.Löwenfeld vom 18.Juli 1928 und 21.Juli 1928. Ich habe mit gleicher Post Herrn J.R.Süssheim in Nürnberg den Betrag von RM. 60.-- überwiesen, obwohl Sie in Ihrem Schreiben vom 12.Juli 1928 lediglich von einem Sonderhonorar von RM.50.-- sprachen. Ich setze aber voraus, dass, für den Fall als es zu einem Vergleich mit dem Gegner kommt und das Sonderhonorar von diesem übernommen wird, Herr Kraus sowohl der seinerzeitige Gebührenvorschuss von RM. 17.-- als auch der jetzt überwiesene Sonderhonorarvorschuss von RM.60.-- zurückerstattet wird. Ich brauche Ihnen nicht zu wiederholen, dass ich lediglich einen geringen Betrag für Kampfzwecke zur Verfügung habe und infolgedessen nur das unbedingt Notwendigste aus diesem Fond leisten kann.

Herr Kraus dankt Ihnen für die gemachten Mitteilungen und ist selbstverständlich mit der Fortführung der Angelegenheit Schardt und mit der Einleitung eines Verfahrens gegen Dr.Hohenstatter einverstanden. Zu diesem Zwecke übersende

ich Ihnen das unterfertigte Vollmachtsexemplar und zeichne mit

vorzüglicher kollegialer Hochachtung

STADT- U. LANDESBIBL. BERLIN

1 Beilage.

Betr. Kraus-Fränkischer-Kurier

exp. am 24.7.1928.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 1.A.
Betrifft:

München 2 C, den 30.7.28.
Kaufingerstraße 30

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k

W i e n I

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus ./. Schardt erhalte ich das abschriftlich anliegende Schreiben des Herrn Justizrat Dr.Süssheim mit dem abschriftlich anliegenden Schriftsatz. Jch habe lt.Anlage geantwortet.

./.
./.
./.

Jn vorzüglicher koll.Hochachtung

Rechtsanwalt.

STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus - Fränkischer Kurier

1. AUG 1928

Abschrift.

Rechtsanwälte
Justizrat Dr.Süssheim und Dr.Rosenfelder
Nürnberg,Adlerstr 35/Fernsprecher 27081

Nürnberg,28.Juli1928.

Geehrter Herr Kollege !

Jn der Prozesssache Kraus gegen Schardt hat der gegnerische Vertreter einen Schriftsatz abgegeben,von dem ich Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme und Aeusserung übersende.

Die rechtlichen Einwendungen schliessen m.E. die Verantwortlichkeit des Beklagten Schardt als Täter nicht aus. Seine literarischen Exkusionen machen die Beleidigungen nicht straflos.Zur literarischen und rechtlichen Beurteilung bedarf es keiner Sachverständigen. Eine vergleichsweise Erledigung dürfte unter diesen Umständen entfallen;gleichwohl ersuchen wir hierüber um Aeusserung.

Hochachtungsvoll
erg.Kollege
gez.Dr.Süssheim
Justizrat.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Abschrift.

Nürnberg, den 28. Juli 1928.

Zum

Amtsgericht

Nürnberg.

Priv.Verz.Nr.458/28
Termin: m2.8.28.

Abt.f.Strafsachen.

Erklärung

der

Rechtsanwälte Justizrat Dr.K.Stauder und Dr.R.Stauder in Nbg.

in der Privatklagesache

Kraus (vertreten dch.RAe. Dres.Hirschberg, Loebenfeld & Regensteiner, München)

gegen

Schardt Oskar Franz, (Unterfertigte)

wegen Beleidigung

-oo-o-o-o-o-

Jn vorbezeichneter Sache haben wir auf den gegnerischen Schriftsatz vom 21. Juli 1928 folgendes zu erwiderh:

I.

Der Gegner begründet die Strafbarkeit des Privatbeklagten mit § 20 des R.P.G., indem er unterstellt, dass dieser als verantwortlicher Redakteur des die strafbare Handlung begründeten fragkichen Artikels in Betracht komme. Dabei stützt er sich vor allem auf die Ausführungen bei Kitzinger, Kommentar zum R.Pr.G. zu § 20 u.21. Dass dieser Kommentar bereits veraltet und durch neuere Werke überholt ist, insbesondere den Kommentar von Häntschel aus dem Jahre 1927 der vielfach andere Ansichten als Kitzinger vertritt und die neueste Rechtsprechung enthält, soll gleich vorweggenommen werden.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Dass es sich bei dem Privatbeklagten nicht um einen verantwortlichen Redakteur im Sinne dieses gesetzlichen handelt, soll in folgendem dargetan werden.

Als solcher kann nur ein Redakteur in Frage kommen, der Kraft seiner Stellung zwar kein positives Gestaltungsrecht, so doch ein negatives Vetorecht bezügl. des Inhaltes der Zeitung besitzt, so dass eine seine Strafbarkeit begründende Handlung häufig nicht in einem Tun, sondern in einem vorsätzlichen Unterlassen einer rechtlich gebotenen Handlung, nämlich der Nichtverhinderung der Aufnahme strafbaren Stoffes besteht. (vergl. R.St. 35/315) Er muss infolgedessen auf Grund seiner Stellung zuständig für die Verhinderung der Veröffentlichung der Artikel sein, die Ausführungen enthalten, welche gegen strafgesetzliche Vorschriften verstossen.

Der Privatbeklagte hatte aber bei den hier in Frage stehenden Artikel die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs nicht inne, da hiefür allein der für München bestellte Redakteur, Dr. Hohenstadter zuständig war.

Bezügl. der Münchener Schriftleitung des Fränkischen Kuriers ist es bei der Geschäftsverteilung dieser Zeitung ganz selbstverständlich, dass alle Notizen und kritischen Besprechungen einschliesslich der Polemiken, die diese Schriftleitung nach Nürnberg an die Geschäftsstelle herüber gibt, zur Veröffentlichung gebracht werden müssen. Zu deren Herübergabe ist die Münchener Schriftleitung vertragsmässig verpflichtet, die brieflich oder telefonisch zu erfolgen hat, wobei jeweils alles als geistiges Erzeugnis der Münchener Schriftleitung mit den für dieses eigenen

Zeichen kenntlich gemscht wird und die Nürnberger Schriftleitung kein Recht besitzt, irgend welche Aenderungen geschweige-denn Verhinderungen an der Veröffentlichung dieser Artikel vorzunehmen.

Abgesehen davon, das der Nürnbefger Redakteur zur Zensur und Begutachtung der von München herübergeleiteten Artikelw weder zuständig noch befugt istund eine unbedingte Verpflichtung zur Aufnahme dieser Artikel besteht, wäre er ja nicht in der Lage bei der Fülle dieses Materials einzelne Artikel durchzuprüfen. Mit Rücksicht darauf wurde eben die besondere Schriftleitung in München mit einem eigenen verantwortlichen Redakteur versehen.

Daraus ergibt sich, dass das Nürhberger herübergeleitete Material, namentlich Kritiken und Würdigungen kultureller und künstlerischer Vorgänge ohne weiteres angenommen werden und angenommen werden müssen. Wenn im gegnerischen Schriftsatz das Gegenteil behauptet wird, so fehlen eben dessen Verfaser die erforderlichen Kenntnisse über den Dienstverkehr und die Geschäftsverteilung in einer grossen Zeitung. Es dürfte somit klar auf der Hand liegen, dass die Verantwortlichkeit einzig und allein bei der Münchener Schriftleitung liegt.

Um dies auch besonders kennzeichnen und Aussenstehenden gegenüber kundzugeben, werden, wie bekannt sein dürfte, diese betreffenden Meldungen mit einem besonderen Zeichen, hier den der Münchener Schriftleitung eigentümlichen, oben bezeichneten Vermerk, mit dem Ort München und der beigefügten Bezeichnung: "Specialdepesche unserer Münchner Schriftleitung" versehen, sodass die öffentliche verantwortliche Kennzeichnung daraus klar hervorgeht. Auf den versuchten Vorwurf der Preisgabe des redaktionellen Geheimnisses ist auszuführen:

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Die bereits oben besprochene Kenntlichmachung der Artikel und Kritiken schliesst von vornherein jede Absicht der Geheimhaltung aus und zwar von allen Teilen. Sie schliesst vielmehr ein auch nach aussenhin sichtbares Uebereinkommen in sich auf Grund dessen die Münchener Schriftleitung in ihren Artikeln in der Zeitung ebenso selbständig, wie jeder verantwortlicher Redakteur in die Erscheinung tritt. Dies geht ja auch ganz besonders daraus hervor, dass unter der Bezeichnung "auswärtige Schriftleitung" sich die Adresse der Münchener Schriftleitung, sowie ihre Telefonnummer im Kopf des Fränkischen Kuriers auf der 1. Seite befindet. Man muss also zu dem Ergebnis kommen, dass die Nürnberger, sowie die Münchener Schriftleitung, die beide mit verantwortlichen Redakteuren versehen sind, koordiniert sind, sodass der Privatbeklagte als verantwortlicher Redakteur nicht in Betracht kommt. Was die Behauptung des Gegners anbelangt, der Privatbeklagte hätte durch Durchlesen des Artikels und durch eine darin vorgenommene Aenderung im Ausdruck selbst das Geständnis abgelegt, als verantwortlicher Redakteur fungiert zu haben und sich zugleich als Mittäter bekannt zu geben haben, so ist diese absolut unzutreffend.

Zum Beweis für all diese Tatsachen benennen wir Schriftleiter des Fränkischen Kuriers als Zeugen und Sachverständige, die in die Sitzung mitgebracht werden.

II.

Ganz vorsorglich haben wir in materieller Hinsicht, falls es darauf ankommen sollte, auszuführen:

In dieser Richtung hat es im Prozess vor allem darauf anzukommen, wie das Geisteswerk "Traumstück" von Karl Kraus zu beurteilen ist und zwar im allgemeinen und im besonderen, in dieser Richtung

1. vom Standpunkt der Literatur und des Schrifttums (Dichtkunst)
2. vom Standpunkt des Frontsoldaten und nationalgesinnten Menschen.
3. vom Standpunkt des sittlichen anständigen Menschen aus.

Dabei ist davon auszugehen,dass die sämtlichen polemischen Wendungen der Münchener Schriftleitung,in die auch die Bezeichnung "Literätchen" und "syphilitische Verseuchung" unbedingt hineingehören,als eine allgemeine Kritik der dekadenten Literatur aufzufassen hätten. Es geht dies aus dem berechtigten Kampf gegen die ungeheure Flut von Schmutzliteratur auf dem deutschen Büchermarkt,die vor nichts mehr zurückschreckt und die sowohl an Erotischem wie an Krankhaftem das Moglichste leistet hervor.Die Tendenz dieses Artikels ging also unverkennbar dahin,den Staat auf die kulturzersetzende Tendenz der Literatur dieses Schlages hinzuweisen. Dies war die Aufgabe der Münchener Schriftleitung die die Stücke zu kritisieren hatte,ebenso,wie es Aufgabe der Nürnberger Schriftleitung war,derartige Artikel ohne weiteres aufzunehmen, Abgesehen davon,dass sich diese mit dem fraglichen Stück niemals befasste und auch nicht befassen konnte.Ueber die Beurteilung des fraglichen Werkes nach den oben angeführten Gesichtspunkten benennen wir als Sachverständige:

den Schriftleiter Wilhelm von Schramm,München,dessen Ladung bereits beantragt wurde.

Die Benennung der beiden weiteren Sachverständigen: des Schriftleiters Dr.Heinz Hauwecker,Nürnberg und des Geh. Oberstudienrats,Oberstudiendirektors Dr.Hugo Steiger, Nürnberg,die in die Sitzung mitgebracht werden,bleibt vorbehalten.

1. vom Standpunkt der Literatur und des Schrifttums (Dichtkunst)

2. vom Standpunkt des frontsoldaten und nationalgesinnten Mensaoner.

3. vom Standpunkt des sittlichen anständigen Menschen aus.

Dabei ist davon auszugehen, dass die sämtlichen polemischen Verdrehungen der hiesigen Schriftleitung, die mit der Bezeichnung "sittlich denken" und "politische Verantwortung" unbedingt beurteilen, eine allgemeine Kritik der behandelten Literatur ausschliessen hatte. Es geht aus dem Urteil hervor, wenn gegen die ungeheure Flut von Schmutzliteratur auf dem deutschen Buchmarkt, die vor nichts mehr zurückschreckt und die sowohl an Erotischem wie an Kriminellem das Äusserste leistet hervor. Die Tendenz dann dieses Artikels ist unverkennbar dahin, den Blick auf die kulturzerstörende Tendenz der Literatur dieses Schlages hinzulenken. Dies war die Aufgabe der hiesigen Schriftleitung die die Stirne zu Kritisieren hatte, ebenso, wie es Aufgabe der hiesigen Schriftleitung war, derartige Artikel ohne weiteres aufzunehmen. Abgesehen davon, dass sich diese mit dem fraglichen Stück niemals befasste und auch nicht befassen konnte. Über die Beurteilung des fraglichen Werkes auch den oben angeführten durch Kaspar Hauser beiseite wir als Sachverständige: den Schriftleiter Wilhelm von Schramm, dessen Leitung bereits bestätigt wurde.

Die Benennung der beiden weiteren Sachverständigen lautet: des Schriftleiters Dr. Hans Hauser, Nürnberg und des Oberstudienrates, oberstudienrektors Dr. Hugo Berger, [illegible] Nürnberg mitgeteilt werden, bleibt [illegible] bei den.

Kraus - Fränkischer Kurier

1. AUG 1928

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

30.Juli 28.

Herrn

10384
l.A.

Rechtsanwalt Justizrat Dr.Süssheim

Nürnberg
Adlerstr. 35.

Sehr geehrter Herr Justizrat !

Jn Sachen Kraus ./. Schardt beehre ich mich auf Jhr Schreiben vom 28.Juli 1928 zu erwidern:

An den Ausführungen des Beklagten ist nur das Eine schleierhaft, dass er sich ihrer nicht geniert. Schliesslich weiss bei der Presse doch jedes Kind,dass"verantwortlicher Redakteur" nur derjenige ist, der auf dem Blatt daraufsteht. Wenn man die Münchener Schriftleitung im Sinne dieser Ausführungen hätte "verantwortlich" machen wollen,hätte man das eben in das Pressum hineinschreiben müssen. Ueber die Tatsache,dass der Gegner selbst zugegeben hat,das Manuskript gelesen und sogar korrigiert zu haben, gleitet er mit einer Wendung hinweg,die man nur als ärmlich bezeichnen kann.

Jch bitte Vergleichsverhandlungen mit der Gegenpartei nicht zu pflegen und Urteil zu nehmen.Dass sich das Gericht

nicht auf den "Sachverständigen"-Beweis einlasseb wird, bedarf wohl keiner besonderen Darlegung.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 1/H

Betrifft:

München 2 C, den 6. August 1928.
Kaufingerstraße 30

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegeh Schardt schreibt mir Justizrat Dr.Süssheim unterm 2.August 1928:

„ Jhrer Weisung entsprechend haben wir in der Angelegenheit Krauss gegen Schardt (Fränk.Kurier) eine vergleichsweise Erledigung abgelehnt. Die Verhandlung dauerte mehrere Stunden und endete mit der kostenlosen Freisprechung des Beklagten.

Die beanstandeten Stellen seien allgemein gehalten, beim Ausdruck „ Literätchen " könne die Absicht der Beleidigung nicht nachgewiesen werden.

Wir ersuchen um umgehende Mitteilung, ob Berufung bezw. Revision eingelegt werden soll."

Unterm 3.August 1928 erhalte ich von Herrn Justizrat Süssheim folgendes Schreiben:

„ Anbei übersenden wir den Bericht der Fränkischen Tagespost über die Verhandlung Kraus gegen Schardt. Da der Erstrichter sein Urteil u.a. mit tatsächlichen „ Feststellungen " begründet, ist es fraglich, ob hier mit der Sprungrevision beizukommen ist.

Dich überlassen wir die Entscheidung ganz Jhrem Ermessen.

Zweifelhaft ist, ob nicht die Amnestie eingreift; von gegnerischer Seite würde sie nicht geltend gemacht, dafür um so mehr mit „ nationalen" Argumenten gegen den „ Tschechen " Kraus gearbeitet.

Wir ersuchen um rechtzeitige Mitteilung."

Sprechzeit: 1/4—1/7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

Jch habe lt. Anlage geantwortet und bitte um Jhre gefl.Weisungen.

Jch empfehle unbedingt Berufungseinlegung. Nach meiner Ansicht kommt das Urteil einer Rechtsver - weigerung nahe. Jch halte auch die Berufung für durchaus aussichtsreich.

Jn negativer Beziehung ist aus dem Bericht des Herrn Justizrats Süssheim nur zu entnehmen, daß das Gericht offenbar der presserechtlichen Konstruktion des Privatbeklagten über den „ verantwortlichen Redakteur " nicht gefolgt ist, sonst hätte es den Privatbeklagten nur aus presserechtlichen, nicht aus sonstigen tatsächlichen Erwägungen freisprechen können.

Jn vorzüglicher koll.Hochachtung

[signature]
Rechtsanwalt.

Berlin
Krausenstraße
Hiesiger Haus.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Kraus-Fränkischer Kurier

7. AUG. 1928

Pu 140760/2

2

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Postsparkassen-Konto 189.055
Telephon Nr. 68-2-62

Dr.S./Fa.

Wien, am 7. August 1928.

Betrifft: Kraus- diverse.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.
Krausenstrasse.
Weisses Haus.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Von Dr.Hirschberg erhalte ich einen Bericht, dass der verantwortliche Redakteur des 'Fränkischen Kuriers' Schardt nach mehrstündiger Verhandlung freigesprochen worden ist. Er gibt mir die Begründung seines Nürnberger Substituten J.R. Dr.Süssheim kurz bekannt, dass die beanstandeten Stellen allgemein gehalten seien und beim Ausdruck "Literätchen" die Absicht der Beleidigung nicht nachgewiesen werden könne. Er empfiehlt unbedingt Berufungseinlegung und hält die Berufung für durchaus aussichtsreich. Er meint, dass das Gericht offenbar der presserechtlichen Konstruktion des Privatbeklagten, er sei durch die Namhaftmachung des Täters nicht mehr zur Verantwortung zu ziehen, nicht gefolgt sei, da es ihn sonst nur aus presserechtlichen Erwägungen hätte freisprechen können. Ich selbst bin auch für die Einlegung der Berufung und werde Herrn Dr.Hirschberg in diesem Sinne schreiben, jedoch ihn ersuchen, die Berufung erst am letzten Tag der Frist einzubringen, so dass man sie eventuell unterlassen könne, wenn Sie selbst die Sache aufgeben wollen.

Ich erbitte mir weitere Weisungen und zeichne, Ihnen beste Erholung wünschend, mit ergebensten Grüssen

I h r

Glaeser

6.August 1928.

Herrn

10384
1/H

Justizrat Dr. S ü s s h e i m

N ü r n b e r g
Adlerstrasse 35

Sehr geehrter Herr Justizrat !

Jn Sachen Kraus gegen Schardt (Fränkischer Kurier) empfing ich Jhre gefl. Schreiben vom 2. und 3.August 1928. Der in dem letzteren erwähnte Bericht der Fränkischen Tagespost lag dem Schreiben nicht bei. Jch habe den Jnhalt Jhrer beiden Schreiben an den Wiener Kollegen, mit welchem ich korrespondiere, weitergegeben.

Zunächst bitte ich zur Fristwahrung Berufung einzulegen. Jch werde inzwischen die weiteren Weisungen des Herrn Mandanten erholen.

Die Amnestie kann in dieser Sache nicht Platz greifen, weil es sich um ein tadelndes Urteil über künstlerische Leistungen handelt. Selbst wenn man aber ein politisches Motiv annehmen würde, kann sie aus Rechtsgründen nicht in Frage kommen. Der Straferlass erstreckt sich nach § 1 des Amnestiegesetzes nur auf die rechtskräftig erkannten Strafen. Anhängige Verfahren sind nur einzustellen,

wenn die Tat vor dem 1.Januar 1928 begangen ist. Beide Fälle treffen nicht zu.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Dr.S./Fa.

8. August 1928.

Betr.: Kraus- Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2 C
Kauffingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihren Bericht vom 6.August 1928 habe ich in der dürftigen Kürze, wie ihn Dr.Süssheim erstattet hat, Herrn Kraus weitergeben müssen, der sich aber gerade auf seiner Sommerreise in Deutschland befindet. Es wird für uns beide daher sehr schwer sein eine Entschliessung zu fassen, ob die Berufung einzubringen oder zu unterlassen sei. Sie selbst werden ja auch noch nicht ein ausführliches Urteil in Händen haben, um zur Rechtsansicht des Erstgerichtes Stellung nehmen zu können. Wenn daher nur eine kurze Berufungsfrist zur Verfügung steht, so wird nichts anderes übrigbleiben als das Rechtsmittel einzulegen. Man kann es ja immer noch zurückziehen, wenn man genauer orientiert ist. Wenn aber die Rechtsmittelfrist von der Zustellung des schriftlichen Urteiles an zu laufen beginnt und dann genügend Zeit zur Verfügung steht, so bitte ich Sie, mir vorher doch eine Abschrift des Urteiles einzusenden. Sollte jedoch eine gegenteilige Weisung nicht rechtzeitig erfolgen, so bitte ich jedenfalls Berufung einzulegen.

Ich zeichne mit bestem Dank und vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 8.8.1928.

103.21. - 103.29.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 1 BF
Betrifft:

München 2 C, den 17. August 1928
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Jn Sachen Kraus gegen Fränkischen Kurier (Schardt) habe ich zur Fristwahrung vorsorglich Berufung einlegen lassen. Daraufhin wird von mir der gerichtliche Gebührenvorschuss für die zweite Instanz angefordert, der bei Meidung zwangsweiser Beitreibung in Höhe von 15 RM bis spätestens 30. Aug. 1928 einbezahlt sein muss.

Jch bitte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass Partei mir den Betrag rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Auf den Jnhalt Jhres Geehrten vom 8.ds.M. komme ich demnächst gesondert zurück.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege
Rechtsanwalt

Sprechzeit: 1/2 4–1/2 7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Fränkischer Kurier

20. AUG 1928

Dr. S./Fa.

20. August 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

An

Herrn Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C
Kaufingerstrasse Nr. 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke für Ihre Nachricht vom 17. August 1928 und überweise Ihnen mit der heutigen Postsparkassa den Betrag von RM. 15.--. Um die Grundlage für die Entscheidung, ob man die Berufung fallen lassen soll oder nicht, zu haben, ersuche ich Sie, mir ausser der bereits begehrten schriftlichen Urteilsausfertigung auch noch Mitteilung über Folgendes zu machen.

Wie hoch belaufen sich die bisherigen Kosten auf beiden Seiten?

Wo findet der Berufungsprozess statt ?

Wo der Prozess gegen den Schreiber des Artikels ?

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

STADT- U. LANDESBIBL. NÜRNBERG

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 20.8.1928.

1X

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat L F
Betrifft:

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

München 2 C, den 23. August 1928
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Jn Sachen Karl Kraus gegen Schardt und Hohenstatter übersende ich Jhnen als Anlage:

1. Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Nürnberg vom 2.8.28
2. Abschrift der Privatklage gegen Hohenstatter.

Jch bemerke zunächst zu Jhrem gefl. Schreiben vom 8.8.28:

Sie haben darin ganz recht, dass der Bericht des Herrn Justizrats Dr. Süssheim dürftig ist. Wer Dr. Süssheim aber kennt (und bei mir ist das sehr genau der Fall), der weiss, dass dies nicht auf einem Mangel an Jnteresse für die Sache beruht, sondern nur darauf, dass zu einem derartigen an Rechtsverweigerung grenzenden Urteil eigentlich wirklich nichts zu sagen ist. Man kann nur versuchen, das in der ersten Jnstanz Herrn Kraus getane Unrecht durch Rechtsmitteleinlegung zu beseitigen. Jch rate dazu unbedingt, weil ich mir nicht denken kann, dass letztinstanziell dieses Urteil bestehen bleiben würde. Die Berufung geht, wie ich auf Jhre Anfrage vom 20.8.28 bemerke, an die Strafkammer Nürnberg. Es würde daher wiederum die Situation so sein, dass ein Nürnberger Kollege für die Berufungsverhandlung gewählt werden

Sprechzeit: 1/4—1/7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

müsste, als welchen ich, trotz des dürftigen Berichts, wiederholt Dr.Süssheim empfehlen muss.

Der Prozess gegen den Schreiber des Artikels, kann nach der Strafprozessordnung hier geführt werden, und ich habe deshalb die Klage auch hier eingereicht. Es scheint mir schon wegen des Münchener Prozesses notwendig zu sein, den Nürnberger Prozess weiterzuführen. Denn wenn die Berufung gegen das Nürnberger Urteil nicht durchgeführt wird, würde daraus ein Eingeständnis gefolgert werden können, dass die Ausführungen dieses Urteils tatsächlich oder rechtlich zutreffend wären. Dies würde aber naturgemäss die Prozessführung auch in dem Münchener Prozess sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Jhre Frage wegen der Kosten beantworte ich dahin: Jn der ersten Jnstanz sind in dem Nürnberger Prozess an Gerichtskosten 17 ℳ, an Honorar für Dr. Süssheim 101 ℳ und an Vorverfahrensgebühr für uns 20 ℳm zusammen also 138 ℳ auf der Seite der Privatklage entstanden. Beim Gegner sind 20 ℳ Vorverfahrensgebühr, 40 ℳ Verhandlungsgebühr, 10 ℳ Beweisgebühr und 2 ℳ Vollmachtsstempel, zusammen 72 ℳ entstanden. Die Kostenrechnung des Herrn Justizrat Dr.Süssheim, um deren Begleichung er uns ersucht hat, setzt sich aus 40 ℳ Hauptverhandlungsgebühr, 10 ℳ Beweisgebühr, 50 ℳ Sonderhonorar, 1 ℳ Umsatzsteuer u.Porti zusammen und geht in Ordnung. An Vorschuss auf diese Kostenrechnung sind 60 ℳ bezahlt,sodass ein noch zu erledigen-

der Rest von 41 ℳ verbleibt.

Herr Justizrat Süssheim hat zugleich für die zweite Jnstanz für den Fall seiner Mandierung um einen Kostenvorschuss von 60 ℳ ersucht. Jch bitte, die Zahlung der erstinstanziellen Kosten und , wenn Herr Kraus mit meinen Ausführungen einverstanden ist, des Vorschusses unmittelbar an den Herrn Justizrat Dr.Süssheim zu Nürnberg, Adlerstr. 35 veranlassen zu wollen.

Jn vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt.

Anlagen

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Kraus-Fränkischer Kurier

25. AUG. 1928

Ru 140766/3

3

Abschrift.

Dr.Max Hirschberg

München 2 C, den 23.August 28

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k,

W i e n I

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Karl Kraus gegen Schardt und Hohenstatter übersende ich Ihnen als Anlage :

1. Abschrift des Urteils des Amtsgerichtes Nürnberg vom 2.8.28
2. Abschrift der Privatklage gegen Hohenstatter.

Ich bemerke zunächst zu Ihrem gefl.Schreiben vom 8.8.28:

Sie haben darin ganz recht, dass der Bericht des Herrn Justizrats Dr.Süssheim dürftig ist. Wer Dr.Süssheim aber kennt (und bei mir ist das sehr genau der Fall), der weiss, dass dies nicht auf einem Mangel an Interesse für die Sache beruht, sondern nur darauf, dass zu einem derartigen an Rechtsverweigerung grenzenden Urteil eigentlich wirklich nichts zu sagen ist. Man kann nur versuchen, das in der ersten Instanz Herrn Kraus getane Unrecht durch Rechtsmitteleinlegung zu beseitigen. Ich rate dazu unbedingt, weil ich mir nicht denken kann, dass Letztinstanziell dieses Urteil bestehen bleiben würde. Die Berufung geht, wie ich auf Ihre Anfrage vom 20.8.28 bemerke, an die Strafkammer Nürnberg. Es würde daher wiederum die Situation so sein, dass ein Nürnberger Kollege für die Berufungsverhandlung gewählt werden müsste, als welchen ich, trotz des dürftigen Berichtes, wiederholt Dr.Süssheim empfehlen muss.

Der Prozess gegen den Schreiber des Artikels, kann nach der Strafprozessordnung hier geführt werden, und ich habe deshalb die Klage auch hier eingereicht. Es scheint mir schon wegen

des Münchener Prozesses notwendig zu sein, den Nürnberger Prozess weiterzuführen. Denn wenn die Berufung gegen das Nürnberger Urteil nicht durchgeführt wird, würde daraus ein Eingeständnis gefolgert werden können, dass die Ausführungen dieses Urteils tatsächlich oder rechtlich zutreffend wären. Dies würde aber naturgemäss die Prozessführung auch in dem Münchener Prozess sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Ihre Frage wegen der Kosten beantworte ich dahin: In der ersten Instanz sind in dem Nürnberger Prozess an Gerichtskosten 17 M, an Honorar für Dr.Süssheim 101 M und an Vorverfahrensgebühr für uns 20 M zusammen also 138 M auf der Seite der Privatanklage entstanden. Beim Gegner sind 20 M Vorverfahrensgebühr, 40 M Verhandlungsgebühr, 10 M Beweisgebühr und 2 M Vollmachtsstempel, zusammen 72 M entstanden. Die Kostenrechnung des Herrn Justizrat Dr.Süssheim, um deren Begleichung er uns ersucht hat, setzt sich aus 40 M Hauptverhandlungsgebühr, 10 M Beweisgebühr, 50 M Sonderhonorar, 1 M Umsatzsteuer u.Porti zusammen und geht in Ordnung. An Vorschuss auf diese Kostenrechnung sind 60 M bezahlt, so dass ein noch zu erledigender Rest von 41 M verbleibt.

Herr Justizrat Süssheim hat zugleich für die zweite Instanz für den Fall seiner Mandierung um einen Kostenvorschuss von 60 M ersucht. Ich bitte, die Zahlung der erstinstanziellen Kosten und, wenn Herr Kraus mit meinen Ausführungen einverstanden ist, des Vorschusses unmittelbar an den Herrn Justizrat Dr.Süssheim zu Nürnberg, Adlerstr.35 veranlassen zu wollen.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Löwenfeld m.p.
Rechtsanwalt

Abschrift.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Pr.Reg.Nr.458/28

Das Amtsgericht Nürnberg erkennt in der Privatklagesache

K r a u s Karl, Schriftste ler in Wien, Privatkläger,

gegen

S c h a r d t Oskar Franz, Schriftleiter, Nürnberg, Privatbeklagter

wegen Beleidigung

in der öffentlichen Sitzung am 2. August 1928 in Gegenwart:

1.) des Landgerichtsrats Enders als Vorsitzender,

2.) des Obersekretär Riedner als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht:

Oskar Franz S c h a r d t , geb. am 22.März 1885 in München, verh. Schriftleiter in Nürnberg , wird von der Anklage eines durch die Presse verübten Vergehens, teils der Beleidigung teils der üblen Nachrede f r e i g e sp r o c h e n .

Die Kosten einschl. der dem Privatbeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen dem Privatkläger zur Last.

G r ü n d e :

I.

Der Privatkläger hat im Jahre 1922 ein Stück geschrieben, welches er „ Traumstück" genannt hat. Dieses wurde im Februar oder in den ersten Tagen des März 1928 von der Jungen Bühhne der Münchener Kammerspiele aufgeführt. Wie der Zeuge Dr. Hohenstatter heute bekundet, hat diese Aufführung wegen der Tendenz und der Form des Stückes in politisch rechts gerichteten Kreisen Münchens grosse Entrüstung hervorgerufen, und es wurde das Stück von der rechtsgerichteten Presse Münchens scharf abgelehnt.

In der No. 65 des hiesigen „ Fränkischen Kuriers" vom 5.3.28 eines ebenfalls politisch rechts gerichteten Blattes, erschien in Beziehung auf diese Aufführung folgender Artikel:

Antiantionaler Skandal in München.

München, 3. März. (Spez. Dep. uns. Münch. Schriftl.). Der Pseudowiener Karl Kraus, der durch die Herausgabe der „ Fackel" und seinen Reklamestreit mit Harden und auch ansonsten sich

bekannt gemacht hat, hat in München eine Vortragsabend gehalten und die Münchener Kammerspiele haben sich sein „ Traumstück " aufgeführt.

Wir lehnen es ab, die Aufführung und den Vortragsabend künstlerisch zu würdigen. Wir stellen an Hand der allgemeinen Berichterstattung fest, dass der Verfasser sich erlaubt hat, seiner pazifistischen Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck zu geben. Es ist klar, dass in einem Millionenheer ausnahmsweise Dinge vorkommen, die in dem kleinen Kreise derartiger Literätchen(~~des Literaturbolschewismus~~-) alle Tage Übung sind. Es ist ja bekannt, dass eine Reihe von Vertretern des Literaturbolschewismus syphilitisch verseucht ist. Die Gemeinheit liegt aber darin, dass man etwa einen missratenen Offizier als allgemeinen Typ hinstellt. Angesichts der Tatsache, dass sich die Verniggerung und Verspottung deutschen Wesens in M nchen unter den Augen sonst sehr wachsamer Behörden erschreckend häuft fragen wir an :

Haben sich die zuständigen Behörden mir dieser Veranstaltung der Kammerspiele beschäftigt und haben sie überhaupt daran gedacht, daraus Folgerungen zu ziehen? Gedenkt man, die Erregung, die über diese Aufführung in nationalen Kreisen unbestreitbar entstanden ist, so zu würdigen, wie man auch andere Erregungen zu würdigen versteht ?

Die Kammerspiele geniessen städtische Subvention. Sollen allgemeine Steuergelder zur Darstell ng derartigen Schmutzes missbraucht werden ?

Wollen die Münchener Kammerspiele, deren gelegentliche künstlerische Leistungen gern anerkannt werden, den Ruf der Reinlichkeit verlieren und sich etwa zu einer Piscatorbühne umbilden ?

Wollen bestimmte Kreise den Vorwurf nach sich ziehen , dass sie ihre Stimme erheben , wenn sie politischen Widerstand finden und merkwürdigerwe se nicht, wenn Christentum und Nation wahrhaft gefährdet sind ? "

Die letzten 4 Absätze dieses Artikels sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Nr. 65 des Fränk. Kuriers ist von dem Privatbeklagten verantwortlich gezeichnet„ für unterhaltenden Teil, Kunst und Wissenschaft."

Der Privatkläger hat durch seine ordnungsgemäss bevollmächtigten Anwälte am 25.4.28 gegen ihn schriftliche Privatklage erhoben und Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Der Privatbeklagte ist deshalb beschuldigt, als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift den Privatkläger beleidigt und in Beziehung auf ihn nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet zu haben , welche geeignet sind, ihn verächtlich zu machen und ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, Vergehen teils der Beleidigung, teils der üblen Nachrede nach §§ 185,186,73 RSTGB. in Verbindung mit § 20 des Reichs-Pressegesetzes.

II.

Der Privatbeklagte, dessen Angaben heute von dem Zeugen Dr. Hohenstatter bestätigt wurden, gibt an, er habe den Artikel nicht selbst verfasst, sondern der Verfasser sei der Münchner Schriftleiter des Fränk. Kuriers, der Zeuge, Dr. Ernst Hohenstatter. Dieser arbeitete bereits seit 8 oder

9 Jahren mit ihm zusammen, und er habe ihn als zuverlässigen sachlichen Beurteiler kennen gelernt, dessen Artikel noch nie zu einer Beanstandung Anlass gegeben hätten. Der Artikel sei am 3. März 1928 telefonisch aus München übermittelt worden. Er selbst habe das in der hiesigen Redaktion aufgenommene Telefonat durchgelsen und in zwei Punkten abgeändert:

Den von Hohenstatter gebrauchten Ausdruck „ der Wiener Karl Kraus" habe er geändert in „ Pseudowiener." Dies sei geschehen, um zum Ausdruck zu bringen, dass Kraus nicht aus Wien stamme und auch nicht zu dem Kreis der Wiener Schriftsteller gehöre; eine beleidigende Absucht habe er dabei nicht gehabt, könne auch nicht zugeben, dass der Ausdruck beleidigend sei.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Der zweite Absatz habe nach dem Telefonat aus München im zweiten Satz gelautet: „ Wir stellen an Hand der allgemeinen Berichterstattung fst, dass ein nervöser Psychopath sich erlaubt hat....". Um einen verletzenden Ausfall gegen den Privatkläger zu vermeiden, habe er die Worte „ ein nervöser Psychopath" durch die Worte „ der Verfasser „ ersetzt. Schon daraus gehe hervor, dass es ihm nicht darum zu tun gewesen sei, deb Verfasser persönlich zu beleidigen, sondern dass er lediglich eine scharfe Kritik deines Stückes beabsichtigt habe. Die übrigen Ausdrücke des Artikels habe er nicht als zu scharf empfunden. Er nehme den Schutz des § & 193 RSTGB. für sich in Anspruch , nicht nur deswegen, weil er es für eine Berufspflicht der Presse seiner politischen Richtung und seiner Weltanschauung halte, das Stück nach Form und Inhalt scharf zu verurteilen, sondern auch, weil in dem Werk der Journalistenstand, dem er angehöre, angegriffen und als "der Nichtswürdigkeit blutiger Scherge" (vgl. S. 10) bezeichnet sei.

III.

Was zunächst die Frage anlangt, ob der Privatbeklagte für den Artikel nach den Vorschriften des Reichspresse-Gesetzes verantwortlich ist, so muss diese bejaht werden.

Schardt hat nicht nur als verantwortlicher Redakteur des betr. Teiles des Fränk. Kuriers gezeichnet, sondern ist auch tatsächlich der verantwortliche Redakteur dieses

Teiles gewesen.Der Zeuge Dr.Hohenstatter, welcher der Münchner Schriftleiter dieser Zeitung ist, bedient ausser ihr noch andere Blätter.Er bekundet ausdrücklich, dass seine Artikel nicht unverändert aufgenommen werden müssen, sondern,dass es vorkommt,dass die Schriftleitungen des Erscheinungsortes der Zeitungen daran Aenderungen vornehmen. Auch im vorliegenden Falle hat ja der Privatbeklagte solche Aenderungen vorgenommen. Er hat den Artikel durchgelesen,hat ihm die Ueberschrift gegeben,hat ihn in zwei Punkten abgeändert und hat dessen Aufnahme in die Zeitung veranlasst.

Der Umstand,dass er vor dem Urteile den Dr.Hohenstatter als den Verfasser genannt hat,entbindet ihn nicht von der Haftung. Diese trifft ihn nach § 20 des RPr.Ges., nachdem er befreiende Umstände nicht dargetan und sogar ausdrücklich zugegeben hat, dass er den Artikel durchgelesen hat. Die Befreiungsvorschrift des § 21 Abs.II RPr.Ges. tritt nicht bei vorsätzlichen,sondern nur bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen ein,und könnte daher nur Platz greifen, wenn der Privatbeklagte etwa dargetan hätte, dass der Artikel ohne sein Wissen und seinen Willen in die Zeitung gekommen sei.

Der Privatbeklagte bestreitet übrigens selbst nicht, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Artikel, sondern erklärt heute vielmehr ausdrücklich,dass er die pressgesetzliche Verantwortlichkeit in vollem Umfang übernehme.Auch auf Grund der allgemeinen Strafgesetze erscheint er als der Täter.

IV.

Der Jnhalt des Artikels stellt ein ablehnendes Urteil über das "Traumstück" dar,also ein tadelndes Urteil über eine schriftstellerische Leistung des Privatklägers. Die Kritik an solchen Leistungen liegt im Jnteresse des

allgemeinen Fortschritts und muss innerhalb gewisser Grenzen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Ehre vorgehen. Das Gesetz hat es deshalb für angemessen gehalten,"in Ausgleichung widerstreitender Jnteressen durch § 193 RStGB dem freien Worte über das Gebiet der sachlichen und daher selbstverständlich nicht strafbaren Kritik hinaus die Vergünstigung zuteil werden zu lassen, dass Beleidigungen, die sich in tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen finden, straflos sein sollen, vorausgesetzt, dass nicht die Absicht der Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschieht, hervorgeht." So Reichsgericht Bd.St. 39, S.312. Es wird hier also ausdrücklich zur Bestrafung nicht nur das Bewusstsein, sondern die Absicht der Beleidigung verlangt, ebenso auch im RG- für Strfs. Bd.40 S.317, 44, S.111 u. 12.1925, 153, wo ausdrücklich gesagt ist, Bestrafungen können nur eintreten;"wenn die Absicht zu beleidigen, aus der Form hervorgeht und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Täter sich bewusst war, nach Form und Umständen über das zur Wahrnehmung berechtigter Jnteressen Erforderliche hinauszugehen".

Jm vorliegenden Falle bekundet der Zeuge Dr. Hohenstatter, er habe den Artikel geschrieben, weil ihm aus Kreisen seiner politischen Richtung zahlreiche Kundgebungen der Entrüstungen über das Stück zugegangen seien. Es sei ihm ferngelegen, den Privatkläger persönlich zu beleidigen,er habe eine scharfe Kritik im Jnteresse der Sache und zur Erreichung des angestrebten Zweckes, d.i. wie auch die Schlussabsätze des Artikels ersehen lassen, zur Verhinderung einer wiederholten Aufführung des Stückes, für erforderlich gehalten.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Die beiden Sätze: "Es ist klar, dass in einem Millionenheer ausnahmsweise Dinge vorkommen, die in dem Kreise derartiger Literätchen alle Tage Uebung sind. Es ist ja bekannt, dass eine Reihe von Vertretern des Literaturbolschewismus syphilitisch verseucht sind" beziehen sich nach der Angabe des Zeugen darauf, dass in dem "Traumstück" ein tuberkulöses Kind auftritt, das erzählt, seine Schwester sei als Hilfskraft im Feld gewesen und dort von einem Offizier geschlechtlich angesteckt worden, der Herr Katechet habe gesagt, dies sei zu Ehren des Vaterlands geschehen, sie hätten es bunt getrieben, aber es sei eine grosse Zeit gewesen (Seite 11). In dem Artikel sollte der grossen Anzahl von Frontoffizieren der kleine Kreis derjenigen Schriftsteller gegenübergestellt werden, deren Richtung der Zeuge und mit ihm der Privatkläger vom Standpunkt ihrer Weltanschauung und ihrer politischen Richtung als Literaturbolschewismus bezeichnen, und es sollte gesagt werden, dass in deren kleinem Kreise geschlechtliche Erkrankungen und Ansteckungen viel häufiger vorkämen, als sie in dem grossen Kreise der Frontoffiziere vorgekommen seien.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Ausdruck "derartiger Literätchen" für den als Schriftsteller bekannten Privatkläger herabwürdigend und damit beleidigend ist. Schon unter einem Literaten versteht man im Gegensatz zu einem Schriftsteller oder Dichter einen Mann, dessen literarische Werke keinen dauernden Wert haben, und die Verkleinerung Literätchen bezeichnet einen Mann, der selbst als Literat unbedeutend ist. Wenn weiter gesagt wird, dass aus dem kleinen Kreise derartiger Literätchen eine Reihe von Vertretern syphilitisch verseucht seien, so wird zwar gegen den Privatkläger selbst ein derartiger Vorwurf nicht erhoben, wer wird aber immerhin einem Kreise von Menschen zugerechnet, deren moralische Anschauungen als seichte bezeichnet werden.

Während es sich bei dem übrigen Jnhalt des Artikels lediglich um eine Kritik des Stückes selbst handelt, kann dies von den eben erwähnten beiden Sätzen nicht gesagt werden. Diese enthalten vielmehr beleidigende Angriffe gegen die P e r s o n des Privatklägers.

Bei Prüfung der Frage, ob aus den Umständen oder aus der Form des Artikels, aus den gewählten Ausdrücken und insbesondere aus der Tatsache, dass der Privatkläger auch persönlich angegriffen wird, die Absicht einer Beleidigung zu entnehmen ist, hat das Gericht folgendes erwogen:

1.) Schardt ist nicht selbst der Verfasser dieses Artikels. Er kennt diesen Verfasser seit Jahren als einen zuverlässigen massvollen Mann, von dem er auch weiss, dass er literarisches Verständnis besitzt. Hohenstatter hat den Artikel geschrieben in der Erregung, die durch zahlreiche Kundgebungen der Entrüstung aus den Kreisen seiner politischen Freunde hervorgerufen war. Er hat zur Erreichung des Zweckes, den er mit der Veröffentlichung anstrebte, einen scharfen Ton für nötig gehalten. Der Angeklagte selbst hat in dem Artikel einen scharfen, den Privatkläger herabsetzenden Ausdruck ausgemerzt. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass er dies getan hat, weil er fürchtete, wegen dieses Ausdrucks sich einer Bestrafung wegen Beleidigung auszusetzen. Es ist aber nicht widerlegt, dass es geschehen ist, um eine Verletzung und Herabwürdigung des Privatklägers zu vermeiden, und es muss diese Behauptung des Privatbeklagten daher als richtig unterstellt werden. Jst sie aber richtig, so spricht dieser Begleitumstand nicht für, sondern gegen die Absicht einer Beleidigung.

Der Angeklagte ist, wie sein Auftreten in der Hauptverhandlung beweist, ein Mann von lebhafter Gemütsart, der leicht zur Erregung neigt. Er setzt sich mit Feuereifer für seine publizistischen Pflichten und Ziele

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

ein und führt,wie allgemein bekannt ist, selbst eine scharfe Feder. Bei einem solchen Manne ist es angesichts der seinen Anschauungen scharf widerstreitenden Tendenz und Form des Stückes des Privatklägers verständlich, dass er im Uebereifer neben einer scharfen Kritik des Werkes auch eine Kritik der schriftstellerischen Leistung und der Persönlichkeit des Privatklägers für nötig erachtet, um dessen Werk zuverurteilen, das ihn vom Standpunkt seiner Weltanschauung als unmoralisch und staatsgefährlich erschien, dass ihm also die scharfen Angriffe, die der Verfasser des Artikels gegen die persönliche und schriftstellerische Ehre des Privatklägers richtete, als nicht zu scharf, und als nötig erschienen.

2.) Abgesehen von den beiden erwähnten Sätzen enthält der Artikel keine persönliche Verunglimpfung des Privatklägers. Den Ausdruck "Pseudowiener" hat der Angeklagte so erklärt, dass ihm die persönliche Spitze genommen ist. Die Bemerkung, der Privatkläger habe sich durch die Herausgabe der "Fackel" usw.bekannt gemacht, enthält Angriffe gegen die literarische und politische Richtung des Privatklägers, aus denen die Absicht einer Beleidigung nicht entnommen werden kann. Gleiches gilt für die Ausdrücke: "Verniggerung und Verspottung deutschen Wesens", und von dem jetzt vielfach gebrauchten Schlagwort "Literaturbolschewismus", sowie von dem Ausdruck "Gemeinheit".Wenn gesagt wird, der Verfasser habe seine pazifistische Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck gegeben, so enthält diese Wendung nicht die Behauptung einer Tatsache, sondern ein Urteil über das Werk "Traumstück". Der Privatbeklagte erblickt darin,dass ein toter Soldat ohne Kopf auf die Bühne gebracht wird,dass "Prothesen" tanzen",dass der Feldherr und,wie bereits erwähnt,

der Offizier, herabgesetzt wird, eine Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums. Dieses Urteil wurde nach der Bekundung des Zeugen Hohenstatter von Münchener Kreisen der politischen Richtung des Privatbeklagten geteilt. Ob es richtig ist oder nicht, kann vollkommen dahingestellt bleiben, denn die gebrauchten, wenn auch scharfen Ausdrücke halten sich nach der Anschauung des Gerichts noch innerhalb des Rahmens des § 193 RStGB, sie lassen nicht erkennen, dass sie in der Absicht gebraucht sind, den Privatkläger zu beleidigen.

Das Gericht konnte daher nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass aus den Umständen und der Form des Artikels, der im Zusammenhang gewürdigt und bei dessen Beurteilung die scharfe gegensätzliche Einstellung der beiderseitigen Weltanschauungen und politischen Richtungen in Betracht gezogen werden muss, die Absicht einer Beleidigung hervorgeht, und musste deshalb zur Freisprechung gelangen.

Die Folge ist die Auferlegung der Kosten und der dem Privatbeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen auf den Privatkläger (§ 471 Abs. III RStGB.)

Der Vorsitzende:

(L.S.) gez. Enders
Landgerichtsrat

Zur Beglaubigung
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Nürnberg
Abtlg. für Strafsachen
gez. Petermann
Jnspektor

pu 140766

Abschrift.

Pr.Reg.Nr.458/28

Das Amtsgericht Nürnberg erkennt in der Privatklagesache

K r a u s Karl, Schriftste ler in Wien, Privatkläger,

gegen

S c h a r d t Oskar Franz, Schriftleiter, Nürnberg, Privatbeklagter

wegen Beleidigung

in der öffentlichen Sitzung am 2.August 1928 in Gegenwart:

1.) des Landgerichtsrats Enders als Vorsitzender,

2.) des Obersekretär Riedner als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht:

Oskar Franz S c h a r d t , geb. am 22.März 1885 in München, verh. Schriftleiter in Nürnberg , wird von der Anklage eines durch die Presse verübten Vergehens, teils der Beleidigung teils der üblen Nachrede f r e i g e sp r o c h e n .

Die Kosten einschl. der dem Privatbeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen dem Privatkläger zur Last.

G r ü n d e :

I.

Der Privatkläger hat im Jahre 1922 ein Stück geschrieben, welches er „ Traumstück" genannt hat. Dieses wurde im Februar oder in den ersten Tagen des März 1928 von der Jungen Bühhne der Münchener Kammerspiele aufgeführt. Wie der Zeuge Dr. Hohenstatter heute bekundet, hat diese Aufführung wegen der Tendenz und der Form des Stückes in politisch rechts gerichteten KreisenMünchens grosse Entrüstung hervorgerufen, und es wurde das Stück von der rechtsgerichteten Presse Münchens scharf abgelehnt.

In der No. 65 des hiesigen „ Fränkischen Kuriers" vom 5.3.28 eines ebenfalls politisch rechts gerichteten Blattes, erschien in Beziehung auf diese Aufführung folgender Artikel:

Antiantionaler Skandal in München.

München, 3.März. (Spez. Dep. uns. Münch. Schriftl.). Der Pseudowiener Karl Kraus, der durch die Herausgabe der „ Fackel" und seinen Reklamestreit mit Harden und auch ansonsten sich

bekannt gemacht hat, hat in München einn Vortragsabend gehalten und die Münchener Kammerspiele haben sich sein „ Traumstück " aufgeführt.

Wir lehnen es ab, die Aufführung und den Vortragsabend künstlerisch zu würdigen. Wir stellen an Hand der allgemeinen Berichterstattung fest, dass der Verfasser sich erlaubt hat, seiner pazifistischen Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck zu geben. Es ist klar, dass in einem Millionenheer ausnahmsweise Dinge vorkommen, die in dem kleinen Kreise derartiger Literätchen(des Literaturbolschewismus-) alle Tage Übung sind. Es ist ja bekannt, dass eine Reihe von Vertretern des Literaturbolschewismus syphilitisch verseucht ist. Die Gemeinheit liegt aber darin, dass man etwa einen missratenen Offizier als allgemeinen Typ hinstellt. Angesichts der Tatsache, dass sich die Verniggerung und Verspottung deutschen Wesens in München unter den Augen sonst sehr wachsamer Behörden erschreckend häuft fragen wir an :

Haben sich die zuständigen Behörden mir dieser Veranstaltung der Kammerspiele beschäftigt und haben sie überhaupt daran gedacht, daraus Folgerungen zu ziehen? Gedenkt man, die Erregung, die über diese Aufführung in nationalen Kreisen unbestreitbar entstanden ist, so zu würdigen, wie man auch andere Erregungen zu würdigen versteht ?

Die Kammerspiele geniessen städtische Subvention. Sollen allgemeine Steuergelder zur Darstellung derartigen Schmutzes missbraucht werden ?

Wollen die Münchener Kammerspiele, deren gelegentliche künstlerische Leistungen gern anerkannt werden, den Ruf der Reinlichkeit verlieren und sich etwa zu einer Piscatorbühne umbilden ?

Wollen bestimmte Kreise den Vorwurf nach sich ziehen , dass sie ihre Stimme erheben , wenn sie politischen Widerstand finden und merkwürdigerweise nicht, wenn Christentum und Nation wahrhaft gefährdet sind ? "

Die letzten 4 Absätze dieses Artikels sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Nr. 65 des Fränk. Kuriers ist von dem Privatbeklagten verantwortlich gezeichnet „ für unterhaltenden Teil, Kunst und Wissenschaft."

Der Privatkläger hat durch seine ordnungsgemäss bevollmächtigten Anwälte am 25.4.28 gegen ihn schriftliche Privatklage erhoben und Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Der Privatbeklagte ist deshalb beschuldigt, als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift den Privatkläger beleidigt und in Beziehung auf ihn nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet zu haben , welche geeignet sind, ihn verächtlich zu machen und ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, Vergehen teils der Beleidigung, teils der üblen Nachrede nach §§ 185,186,73 RSTGB. in Verbindung mit § 20 des Reichs-Pressegesetzes.

II.

Der Privatbeklagte, dessen Angaben heute von dem Zeugen Dr. Hohenstatter bestätigt wurden, gibt an, er habe den Artikel nicht selbst verfasst, sondern der Verfasser sei der Münchner Schriftleiter des Fränk. Kuriers, der Zeuge, Dr. Ernst Hohenstatter. Dieser arbeitete bereits seit 8 oder

zu I.N. 140.766/4

9 Jahren mit ihm zusammen, und er habe ihn als zuverlässigen sachlichen Beurteiler kennen gelernt, dessen Artikel noch nie zu einer Beanstandung Anlass gegeben hätten. Der Artikel sei am 3. März 1928 telefonisch aus München übermittelt worden. Er selbst habe das in der hiesigen Redaktion aufgenommene Telefonat durchgelsen und in zwei Punkten abgeändert:

Den von Hohenstatter gebrauchten Ausdruck „der Wiener Karl Kraus" habe er geändert in „Pseudowiener." Dies sei geschehen, um ~~nicht~~ zum Ausdruck zu bringen, dass Kraus nicht aus Wien stamme und auch nicht zu dem Kreis der Wiener Schriftsteller gehöre; eine beleidigende Absucht habe er dabei nicht gehabt, könne auch nicht zugeben, dass der Ausdruck beleidigend sei.

Der zweite Absatz habe nach dem Telefonat aus München im zweiten Satz gelautet: „Wir stellen an Hand der allgemeinen Berichterstattung fst, dass ein nervöser Psychopath sich erlaubt hat....". Um einen verletzenden Ausfall gegen den Privatkläger zu vermeiden, habe er die Worte „ein nervöser Psychopath" durch die Worte „der Verfasser" ersetzt. Schon daraus gehe hervor, dass es ihm nicht darum zu tun gewesen sei, deb Verfasser persönlich zu beleidigen, sondern dass er lediglich eine scharfe Kritik seines Stückes beabsichtigt habe. Die übrigen Ausdrücke des Artikels habe er nicht als zu scharf empfunden. Er nehme den Schutz des § 193 RSTGB. für sich in Anspruch, nicht nur deswegen, weil er es für eine Berufspflicht der Presse seiner politischen Richtung und seiner Weltanschauung halte, das Stück nach Form und Inhalt scharf zu verurteilen, sondern auch, weil in dem Werk der Journalistenstand, dem er angehöre, angegriffen und als "der Nichtswürdigkeit blutiger Scherge" (vgl. S. 10) bezeichnet sei.

III.

Was zunächst die Frage anlangt, ob der Privatbeklagte für den Artikel nach den Vorschriften des Reichspresse-Gesetzes verantwortlich ist, so muss diese bejaht werden.

Schardt hat nicht nur als verantwortlicher Redakteur des betr. Teiles des Fränk. Kuriers gezeichnet, sondern ist auch tatsächlich der verantwortliche Redakteur dieses

Teiles gewesen.Der Zeuge Dr.Hohenstatter, welcher der Münchner Schriftleiter dieser Zeitung ist, bedient ausser ihr noch andere Blätter.Er bekundet ausdrücklich, dass seine Artikel nicht unverändert aufgenommen werden müssen, sondern,dass es vorkommt,dass die Schriftleitungen des Erscheinungsortes der Zeitungen daran Aenderungen vornehmen. Auch im vorliegenden Falle hat ja der Privatbeklagte solche Aenderungen vorgenommen. Er hat den Artikel durchgelesen,hat ihm die Ueberschrift gegeben,hat ihn in zwei Punkten abgeändert und hat dessen Aufnahme in die Zeitung veranlasst.

Der Umstand,dass er vor dem Urteile den Dr.Hohenstatter als den Verfasser genannt hat,entbindet ihn nicht von der Haftung. Diese trifft ihn nach § 20 des RPr.Ges., nachdem er befreiende Umstände nicht dargetan und sogar ausdrücklich zugegeben hat, dass er den Artikel durchgelesen hat. Die Befreiungsvorschrift des § 21 Abs.II RPr.Ges. tritt nicht bei vorsätzlichen,sondern nur bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen ein,und könnte daher nur Platz greifen, wenn der Privatbeklagte etwa dargetan hätte, dass der Artikel ohne sein Wissen und seinen Willen in die Zeitung gekommen sei.

Der Privatbeklagte bestreitet übrigens selbst nicht, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Artikel, sondern erklärt heute vielmehr ausdrücklich,dass er die pressgesetzliche Verantwortlichkeit in vollem Umfang übernehme.Auch auf Grund der allgemeinen Strafgesetze erscheint er als der Täter.

IV.

Der Jnhalt des Artikels stellt ein ablehnendes Urteil über das "Traumstück" dar,also ein tadelndes Urteil über eine schriftstellerische Leistung des Privatklägers. Die Kritik an solchen Leistungen liegt im Jnteresse des

allgemeinen Fortschrifts und muss innerhalb gewisser Grenzen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Ehre vorgehen. Das Gesetz hat es deshalb für angemessen gehalten,"in Ausgleichung widerstreitender Jnteressen durch § 193 RStGB dem freien Worte über das Gebiet der sachlichen und daher selbstverständlich nicht strafbaren Kritik hinaus die Vergünstigung zuteil werden zu lassen, dass Beleidigungen, die sich in tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen finden, straflos sein sollen, vorausgesetzt, dass nicht die Absicht der Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschieht, hervorgeht." So Reichsgericht Bd.St. 39, S.312. Es wird hier also ausdrücklich zur Bestrafung nicht nur das Bewusstsein, sondern die Absicht der Beleidigung verlangt, ebenso auch im RG- für Strfs. Bd.40 S.317, 44, S.111 u. 12.1925, 153, wo ausdrücklich gesagt ist, Bestrafungen können nur eintreten;"wenn die Absicht zu beleidigen, aus der Form hervorgeht und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Täter sich bewusst war, nach Form und Umständen über das zur Wahrnehmung berechtigter Jnteressen Erforderliche hinauszugehen".

Jm vorliegenden Falle bekundet der Zeuge Dr. Hohenstatter, er habe den Artikel geschrieben, weil ihm aus Kreisen seiner politischen Richtung zahlreiche Kundgebungen der Entrüstungen über das Stück zugegangen seien. Es sei ihm ferngelegen, den Privatkläger persönlich zu beleidigen,er habe eine scharfe Kritik im Jnteresse der Sache und zur Erreichung des angestrebten Zweckes, d.i. wie auch die Schlussabsätze des Artikels ersehen lassen, zur Verhinderung einer wiederholten Aufführung des Stückes, für erforderlich gehalten.

Die beiden Sätze: "Es ist klar, dass in einem Millionenheer ausnahmsweise Dinge vorkommen, die in dem Kreise derartiger Literätchen alle Tage Uebung sind. Es ist ja bekannt, dass eine Reihe von Vertretern des Literaturbolschewismus syphilitisch verseucht sind" beziehen sich nach der Angabe des Zeugen darauf, dass in dem "Traumstück" ein tuberkulöses Kind auftritt, das erzählt, seine Schwester sei als Hilfskraft im Feld gewesen und dort von einem Offizier geschlechtlich angesteckt worden, der Herr Katechet habe gesagt, dies sei zu Ehren des Vaterlands geschehen, sie hätten es bunt getrieben, aber es sei eine grosse Zeit gewesen (Seite 11). In dem Artikel sollte der grossen Anzahl von Frontoffizieren der kleine Kreis derjenigen Schriftsteller gegenübergestellt werden, deren Richtung der Zeuge und mit ihm der Privatkläger vom Standpunkt ihrer Weltanschauung und ihrer politischen Richtung als Literaturbolschewismus bezeichnen, und es sollte gesagt werden, dass in deren kleinem Kreise geschlechtliche Erkrankungen und Ansteckungen viel häufiger vorkämen, als sie in dem grossen Kreise der Frontoffiziere vorgekommen seien.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Ausdruck "derartiger Literätchen" für den als Schriftsteller bekannten Privatkläger herabwürdigend und damit beleidigend ist. Schon unter einem Literaten versteht man im Gegensatz zu einem Schriftsteller oder Dichter einen Mann, dessen literarische Werke keinen dauernden Wert haben, und die Verkleinerung Literätchen bezeichnet einen Mann, der selbst als Literat unbedeutend ist. Wenn weiter gesagt wird, dass aus dem kleinen Kreise derartiger Literätchen eine Reihe von Vertretern syphilitisch verseucht seien, so wird zwar gegen den Privatkläger selbst ein derartiger Vorwurf nicht erhoben, wer wird aber immerhin einem Kreise von Menschen zugerechnet, deren moralische Anschauungen als seichte bezeichnet werden.

Während es sich bei dem übrigen Jnhalt des Artikels lediglich um eine Kritik des Stückes selbst handelt, kann dies von den eben erwähnten beiden Sätzen nicht gesagt werden. Diese enthalten vielmehr beleidigende Angriffe gegen die P e r s o n des Privatklägers.

Bei Prüfung der Frage, ob aus den Umständen oder aus der Form des Artikels, aus den gewählten Ausdrücken und insbesondere aus der Tatsache, dass der Privatkläger auch persönlich angegriffen wird, die Absicht einer Beleidigung zu entnehmen ist, hat das Gericht folgendes erwogen:

1.) Schardt ist nicht selbst der Verfasser dieses Artikels. Er kennt diesen Verfasser seit Jahren als einen zuverlässigen massvollen Mann, von dem er auch weiss, dass er literarisches Verständnis besitzt. Hohenstatter hat den Artikel geschrieben in der Erregung, die durch zahlreiche Kundgebungen der Entrüstung aus den Kreisen seiner politischen Freunde hervorgerufen war. Er hat zur Erreichung des Zweckes, den er mit der Veröffentlichung anstrebte, einen scharfen Ton für nötig gehalten. Der Angeklagte selbst hat in dem Artikel einen scharfen, den Privatkläger herabsetzenden Ausdruck ausgemerzt. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass er dies getan hat, weil er fürchtete, wegen dieses Ausdrucks sich einer Bestrafung wegen Beleidigung auszusetzen. Es ist aber nicht widerlegt, dass es geschehen ist, um eine Verletzung und Herabwürdigung des Privatklägers zu vermeiden, und es muss diese Behauptung des Privatbeklagten daher als richtig unterstellt werden. Jst sie aber richtig, so spricht dieser Begleitumstand nicht für, sondern gegen die Absicht einer Beleidigung.

Der Angeklagte ist, wie sein Auftreten in der Hauptverhandlung beweist, ein Mann von lebhafter Gemütsart, der leicht zur Erregung neigt. Er setzt sich mit Feuereifer für seine publizistischen Pflichten und Ziele

ein und führt, wie allgemein bekannt ist, selbst eine scharfe Feder. Bei einem solchen Manne ist es angesichts der seinen Anschauungen scharf widerstreitenden Tendenz und Form des Stückes des Privatklägers verständlich, dass er im Uebereifer neben einer scharfen Kritik des Werkes auch eine Kritik der schriftstellerischen Leistung und der Persönlichkeit des Privatklägers für nötig erachtet, um dessen Werk zuverurteilen, das ihn vom Standpunkt seiner Weltanschauung als unmoralisch und staatsgefährlich erschien, dass ihm also die scharfen Angriffe, die der Verfasser des Artikels gegen die persönliche und schriftstellerische Ehre des Privatklägers richtete, als nicht zu scharf, und als nötig erschienen.

2.) Abgesehen von den beiden erwähnten Sätzen enthält der Artikel keine persönliche Verunglimpfung des Privatklägers. Den Ausdruck "Pseudowiener" hat der Angeklagte so erklärt, dass ihm die persönliche Spitze genommen ist. Die Bemerkung, der Privatkläger habe sich durch die Herausgabe der "Fackel" usw. bekannt gemacht, enthält Angriffe gegen die literarische und politische Richtung des Privatklägers, aus denen die Absicht einer Beleidigung nicht entnommen werden kann. Gleiches gilt für die Ausdrücke: "Verniggerung und Verspottung deutschen Wesens", und von dem jetzt vielfach gebrauchten Schlagwort "Literaturbolschewismus", sowie von dem Ausdruck "Gemeinheit". Wenn gesagt wird, der Verfasser habe seine pazifistische Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck gegeben, so enthält diese Wendung nicht die Behauptung einer Tatsache, sondern ein Urteil über das Werk "Traumstück". Der Privatbeklagte erblickt darin, dass ein toter Soldat ohne Kopf auf die Bühne gebracht wird, dass "Prothesen" tanzen", dass der Feldherr und, wie bereits erwähnt,

WIENER STADTBIBLIOTHEK

zu I.N. 140.f66/4

7

der Offizier, herabgesetzt wird, eine Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums. Dieses Urteil wurde nach der Bekundung des Zeugen Hohenstatter von Münchener Kreisen der politischen Richtung des Privatbeklagten geteilt. Ob es richtig ist oder nicht, kann vollkommen dahingestellt bleiben, denn die gebrauchten, wenn auch scharfen Ausdrücke halten sich nach der Anschauung des Gerichts noch innerhalb des Rahmens des § 193 RStGB, sie lassen nicht erkennen, dass sie in der Absicht gebraucht sind, den Privatkläger zu beleidigen.

Das Gericht konnte daher nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass aus den Umständen und der Form des Artikels, der im Zusammenhang gewürdigt und bei dessen Beurteilung die scharfe gegensätzliche Einstellung der beiderseitigen Weltanschauungen und politischen Richtungen in Betracht gezogen werden muss, die Absicht einer Beleidigung hervorgeht, und musste deshalb zur Freisprechung gelangen.

Die Folge ist die Auferlegung der Kosten und der dem Privatbeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen auf den Privatkläger (§ 471 Abs. III RStGB.)

Der Vorsitzende:

(L.S.) gez. Enders
Landgerichtsrat

Zur Beglaubigung
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Nürnberg
Abtlg. für Strafsachen
gez. Petermann
Inspektor

München, den 23. August 1928

Zum
Amtsgericht München
Strafgericht

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

Privatklage und Strafantrag

der Rechtsanwälte Dr.Hirschberg,
Dr.Ph.Loewenfeld u.Dr.Regensteiner
München,Kaufingerstr.30

für

K r a u s Karl, Schriftsteller in
Wien,vertr.durch Unterfertigten

gegen

Dr.H o h e n s t a t t e r Ernst,
Schriftleiter in München,Kaiserpl. 9

wegen Beleidigung.

./. Jn der anliegenden Nr. 65 der periodischen, auch in München verbreiteten Druckschrfft "Fränkischer Kurier" vom 5.3.28 ist ein Artikel folgenden Wortlauts veröffentlicht:

"Antinationaler Skandal in München.
München,3.März. "Spez.-Dep. uns.Münch. Schriftltg). Der Pseudowiener Karl K r a u s, der durch die Herausgabe der "Fackel" und seinen Reklamestreit mit Harden und auch ansonsten sich bekanntgemacht hat,hat in München einen Vortragsabend gehalten und die Münchener Kammerspiele haben sein "Traumstück" aufgeführt.

1 F Wir lehnen es ab, die Aufführung

" und den Vortragsabend künstlerisch zu würdigen. Wir stellen an Hand der allgemeinen Berichterstattung fest, dass der Verfasser sich erlaubt hat, seiner pazifistischen Meinung durch Verhöhnung des deutschen Frontkämpfertums rohen und widerlichen Ausdruck zu geben. Es ist klar, dass in einem Millionenheer ausnahmsweise Dinge vorkommen, die in dem kleinen Kreise derartiger Literätchen alle Tage Uebung sind. Es ist ja bekannt, dass eine Reihe von Vertretern des Literaturbolschewismus syphilitisch verseucht ist. Die Gemeinheit liegt aber darin, dass man etwa einen missratenen Offizier als allgemeinen Typ hinstellt. Angesichts der Tatsache, dass sich die Verniggerung und Verspottung deutschen Wesens in München unter den Augen sonst sehr wachsamer Behörden erschreckend häuft, fragen wir an:

Haben sich die zuständigen Behörden mit dieser Veranstaltung der Kammerspiele beschäftigt und haben sie überhaupt daran gedacht, daraus Folgerungen zu ziehen? Gedenkt man, die Erregung, die über diese Aufführung in nationalen Kreisen unbestreitbar entstanden ist, so zu würdigen, wie man auch andere Erregungen zu würdigen versteht?

Die Kammerspiele geniessen städtische Subvention. Sollen allgemeine Steuergelder zur Darstellung derartigen Schmutzes missbraucht werden?

Wollen die Münchener Kammerspiele, deren gelegentliche künstlerische Leistungen gern anerkannt werden, den Ruf der Reinlichkeit verlieren und sich etwa zu einer Piscatorbühne umbilden?

Wollen bestimmte Kreise den Vorwurf nach sich ziehen,

dass sie nur ihre Stimme erheben, wenn sie politischen Widerstand finden und merkwürdigerweise nicht, wenn Christentum und Nation wahrhaft gefährdet sind ? "

Der Artikel geht weit über das der Presse gegebene Recht zum tadelnden Urteil über eine künstlerische Leistung hinaus und erfüllt den Tatbestand einer Beleidigung im Sinne des § 185 R.St.G.B. Dies ergibt sich schon aus der Häufung beleidigender und verspottender Ausdrücke auf engem Raum: " Pseudowiener", "roh", "widerlich", "Literätchen", "Literaturbolschewismus", "Gemeinheit","Verniggerung".

Die Absicht der Beleidigung des Privatklägers durch den Artikel geht demgemäss aus Form und Umständen hervor.

Der Privatkläger hat gegen den als verantwortlichezeichnenden Schriftleiter des "Fränkischen Kurier", Oskar Franz Schardt, Privatklage beim Amtsgericht Nürnberg erhoben. Der Verfasser des Artikels war dem Privatkläger nicht bekannt.

Unterm 30.Juni 28, eingelaufen beim Unterfertigten am 3.7.28, gab der Privatbeklagte Schardt den abschrift-
./. lich anliegenden Schriftsatz beim Amtsgericht Nürnberg ab. Von diesem Schriftsatz hat der Unterfertigte mit Brief vom 12.Juli 28 dem anwaltschaftlichen Vertreter des Privatklägers in Wien Kenntnis gegeben. Der Privatkläger hat deshalb sicherlich nicht vor 15.7.28, also zu unverjährter Zeit, Kenntnis davon erlangt, dass der Redakteur Dr.Hohenstatter der Verfasser des Artikels ist.

./. Legitimiert durch anliegende Originalvollmacht des Privatklägers stelle ich deshalb gegen Dr.Ernst Hohenstatter

Strafantrag,

erhebe gegen ihn

P r i v a t k l a g e

mit dem Antrag, gegen Dr.Ernst Hohenstatter wegen eines Vergehens der Beleidigung nach § 185 R.St.G.B. das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht München, Strafgericht zu eröffnen.

Ich bezeichne als

Beweismittel

die anliegende Nr. 65 des "Fränkischer Kurier" vom 5.3.28.

gez.Dr.Ph. Loewenfeld

Rechtsanwalt.

Für die Abschrift:

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

25. August 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer
Kurier.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.
Weisses Haus.

Im Auftrage meines Chefs übersende ich die Abschrift eines Briefes Dris. Hirschberg vom 23. August 1928 und des Urteils des Amtsgerichtes Nürnberg. Herr Dr. Samek lässt um weitere Weisungen bitten.

Mit ergebener Verehrung

2 Beilagen.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Kraus-Frankinher Kurse

27. AUG. 1928

J.N. 140766/1

1

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055
Telephon Nr. 68-2-62

Neue Telefon Nummern: U 25-2-25
U 28-2-62

Wien, am 25. August 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.
Weisses Haus.

Im Auftrage meines Chefs übersende ich die Abschrift eines Briefes Dris. Hirschberg vom 23. August 1928 und des Urteils des Amtsgerichtes Nürnberg. Herr Dr. Samek lässt um weitere Weisungen bitten.

Mit ergebener Verehrung

F. Fautner

2 Beilagen.

Dr.S./Fa.

27. August 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr.Max H i r s c h b e r g ,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2 C.
Kaufingerstrasse 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 23.August 1928 und die Abschrift des Urteils gegen Schardt habe ich Herrn Kraus, der sich auf einer Reise in Deutschland befindet, übersendet. Ich kann Ihnen daher weitere Mitteilungen darüber, ob die Berufung aufrecht zu erhalten ist oder nicht, erst nach Einlangen seiner Weisungen machen. Ich selbst bin der Ansicht, dass die Berufung Aussicht auf Erfolg verspricht und durchzuführen wäre. Auch mit der Person des Justizrates Süssheim als Vertreter der Berufung bin ich vollständig einverstanden, muss aber doch die Ansicht des Herrn Kraus dazu abwarten. Hoffentlich wird der Berufungstermin nicht allzubald angesetzt und ich komme noch vorher in den Besitz seiner Aeusserung. Meine Bemerkung, dass der erste Bericht Dris.Süssheim dürftig war, sollte gewiss keinen Tadel aussprechen, sondern lediglich die Unmöglichkeit begründen, auf Grund dieses Berichtes zur Zweckmässigkeit der Berufung Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 27.8.1928.

Dr.S./Fa.

31. August 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Justizrat Dr. S ü s s h e i m

N ü r n b e r g.
Adlerstrasse 35.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Als Substituten des Herrn Dr. Max H i r s c h b e r g übersende ich Ihnen in der Angelegenheit Karl Kraus gegen Schardt den von Ihnen begehrten Betrag von Mk. 101.-- und beziehe mich bezüglich der späteren Verrechnung auf mein früheres Schreiben.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 31.8.1928.

WIENER STADT- UND LANDESBIBL.

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 31.8.1928.

Dr.S./Fa.

31. August 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C
Kaufingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe von Herrn Kraus nunmehr die Nachricht erhalten, dass er mit dem Inhalt Ihres Schreibens vom 23.August 1928 einverstanden ist und bitte Sie, das Berufungsverfahren durch Dr.Süssheim weiterführen zu lassen.

Gleichzeitig übersende ich an Herrn Dr. Süssheim den begehrten Betrag von Mk.101.--.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

WIENER STADT- UND LANDESBIBL.

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 31.8.1928.

103.30. - 103.39.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10903 angeben
Diktat 2.A.

Betrifft:

München 2 C, den 17.Dez.1928.
Kaufingerstraße 30

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k

W i e n I
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen K r a u s Karl ./. Dr.H o h e n s t a t t e r ist durch ein technisches Versehen, das ich gütig zu entschuldigen bitte, die Uebersendung der Anlagen an Sie verzögert worden. Sie ersehen daraus folgendes: Unsere Klage gegen Dr.Hohenstatter hat das Amtsgericht beschlussmässig zurückgewiesen. Jch habe dagegen mit meines Erachtens ganz unwiderleglichen Gründen Beschwerde eingereicht. Das Landgericht hat diese Beschwerde verworfen, ohne sich die Mühe zu nehmen, zu den Ausführungen der Beschwerde auch nur mit einem Wort sachlich Stellung zunehmen. Jm Zusammenhang mit der Freisprechung in der Nürnberger Sache 1.Jnstanz gegen Schardt trotz Vorliegens gröblichster Verbalinjurien ergibt sich ein tief bedauerliches Bild; ich darf mich im übrigen auf beiliegenden Brief in der Sache Schardt beziehen. Die anliegende Kostenrechnung von 13 ℳ bitte ich durch Herrn Kraus erledigen zu lassen. Jch bitte Herrn Kraus den Ausdrück meines aufrichtigen Bedauerns über die sich in dieser Sache ergebenden Schwierigkeiten zugleich

./,

Sprechzeit: ½4—½7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

mit meinen verbindlichsten Grüssen zu übermitteln. Jch möchte, solange die Sache Schardt nicht rechtskräftig erledigt ist, von einer öffentlichen Kritik der Entscheidungen absehen; falls aber die Berufungsinstanz in Nürnberg trotz Vorliegens der offensichtlichen Verbalinjurien gegen Herrn Kraus entscheiden sollte, möchte ich, die Zustimmung des Herrn Kraus vorausgesetzt, die sämtlichen Entscheidungen mit einer scharfen Kritik in der "Justiz", dem Organ der republikanischen deutschen Juristen im Wortlaut veröffentlichen.

Jn vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Anlagen.

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus - Fränkischer Kurier

19. DEZ. 1928

Abschrift.

Beschluss

P.R.Av.99/28 Die Privatklage des Schriftstellers Karl Kraus in Wien

gegen

den Schriftleiter Dr.Ernst H o h e n s t a t t e r in München

wegen Beleidigung

vom 23.August 1928 wird zurückgewiesen;

Der Privatkläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Gegenstand der Privatklage ist der in Nr.65 der Zeitung „ Fränkischer Kurier" vom 5.März 1928 enthaltene Artikel:„ Antinationaler Skandal in München."

Dieser seinem vollen Umfang nach hierherbezogene Artikel beginnt:„ München,3.März.(Spez.Dep. uns.Münch. Schriftltg.)"

Am Kopfe der ersten Seite der Nr.65 der Zeitung „Fränkischer Kurier" vom 5.März 1928 sind die auswärtigen Schriftleitungen dieser Zeitung, darunter „ München,Kaiserplatz 9 ,Fernspr. 33930" angegeben.

II.

Der Privatkläger hat gegen den für den einschlägigen Teil der Zeitung verantwortlichen Schriftleiter Fr Oskar Franz Schardt in Nürnberg wegen Beleidigung Privatklage beim Amtsgerichte Nürnberg erhoben.

III.

Da die Klage gegen Oskar Franz Schardt schon im April 1928 erhoben worden ist, hat der Privatkläger den Artikel im April 1928 vollständig gekannt.Er hat von der Handlung und von der Person des Täters schon um diese Zeit Kenntnis gehabt; er behauptet zwar den Namen des Täters erst durch den in dem Privatklageverfahren Kraus gegen Schardt wegen Beleidigung abgegebenen Schriftsatz vom 30.Juni 1928 erfahren zu haben. Das mag sein.

„ Die Kenntnis von der Person des Täters setzt nicht notwendig das Wissen des Namens voraus; es genügt, dass der

Strafantragsberechtigte eine solche Kenntnis der Person erlangt hat, welche ihn in den Stand setzt, den Täter in einer für die Strafverfolgungsbehörde erkennbaren Weise individuell zu bezeichnen." Der Privatkläger hatte eine solche Kenntnis von der Person des Täters.

Wie unter I ausgeführt, ist am Eingangg des Artikels ausdrücklich angegeben, woher der Artikel stammt und am Kopfe der Nr.65/28 der Zeitung „Fränkischer Kurier" der Sitz der Münchener Schriftleitung genau mitgeteilt. Das genügt. Der am 25.8.28 beim AG.München eingegangene Strafantrag ist also nicht binnen 3 Monaten, sondern verspätetet gestellt.

Die Privatklage ist demgemäss mit der ausgesprochenen Kostenfolge zurückzuweisen.

§§ 185,196,194,61 RSTGB.,§ 20 Abs.2 Pressgesetz, Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd.27 Seite 34,35,§§ 158 Abs.2, 464,471 STPO.

München, den 2.Oktober 1928

Amtsgericht München, Abteilung Strafgericht.
Amtsgerichtspräsident:
gez. Frank

Zur Beglaubigung
Der Urkundsbeamte:
lt.Siegel gez.Bauer

Für die Abschrift

Rechtsanwalt

NIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Abschrift.

Beglaubigte Abschrift.

Proz.Reg.Nr.Av 99/1928 München,den 29.Oktober 1928
Beschw.Reg.Nr.902/1928

Betreff:
Karuss Karl gegen Dr.Hohenstatter Ernst
wegen Beleidigung.

B e s c h l u s s

der III.Strafkammer des Landgerichts München I.

Die sofortige Beschwerde des Privatklägers Karl Kraus gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 2.Oktober 1928, durch welchen die Privatklage gegen Dr.Ernst Hohenstatter wegen Beleidigung zurückgewiesen wurde, wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, als unbegründet kostenpflichtig verworfen.
(§§ 383,210,311,473 RSTPO.)

gez.Hasinger Kolb Wintersberger

Zur Beglaubigung:
München,den 30.Oktober 1928
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Landgerichts München I
gez.Schmid
lt.Siegel Obersekretär

Für die Abschrift

Rechtsanwalt'

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD
Dr. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2.A.

Betrifft:

München 2 C, den 17.Dez.1928.
Kaufingerstraße 30

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k

W i e n I
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegen Schardt bitte ich von meinem anliegenden Brief an Herrn Kollegen Süssheim Kenntnis zu nehmen. Es ist auf 22.XII. Termin anberaumt. Herr Kollege Süssheim hat bei mir angefragt, ob Herr Kraus zum Termin erscheinen würde. Jch empfehle das abzulehnen. Auch die Frage, ob Herr Kraus am Krieg teilgenommen hat, habe ich mit der entsprechenden Formulierung als missverständlich abgelehnt. Meines Erachtens muss die Rechtsfrage ganz klargestellt werden und das Gericht muss gezwungen werden, zu entscheiden, ob derartige schwere Verbalinjurien zum Schutze des Herrn Privatklägers bestraft werden oder nicht. Jede Konzession an der Tendenz der Gegenpartei wäre ein schwerer Fehler und würde sicherlich auch von Herrn Kraus mit Recht missbilligt werden. Es ist nur noch die Frage zu entscheiden, ob ein Vergleich angesichts der gemachten Erfahrungen auch in 2. Jnstanz abgelehnt werden soll oder nicht. Jch würde empfehlen, auch in 2. Jnstanz ohne Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und selbst ohne Rücksicht auf die durch eine Verwerfung der Berufung entstehenden Kosten einen Vergleich abzulehnen,

Sprechzeit: 1/4—1/7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

es sei denn, dass die Gegenpartei die Beleidigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt und sämtliche Kosten trägt. Jch bitte darüber, ob Herr Kraus mit dieser Stellungnahme zur Vergleichsfrage und mit meinen Jnformationen an Herrn Kollegen Süssheim einverstanden ist, diesem direkt unter der Adresse: Justizrat Dr. Süssheim, Nürnberg, Adlerstr. 35 umgehend Mitteilung zu machen, damit er vor dem Termin vom 22.XII. rechtzeitig in den Besitz der Weisungen des Herrn Privatklägers kommt. Je schärfer und klarer unsere Stellungnahme ist, desto klarer muss das Gericht zu der meines Erachtens völlig unbestreitbaren Rechtsfrage Stellung nehmen, ob strafbare Beleidigungen vorliegen oder nicht. Sollte das Gericht die Berufung verwerfen, so müssten sämtliche in dieser Sache ergangenen 4 Entscheidungen im Wortlaut veröffentlicht werden. Das wäre immer noch das kleinere Uebel gegenüber dem geringsten Zurückweichen vor der Gegenpartei. Der Gegner hat wieder Dr. Hohenstadter, eine Stenotypistin des Fränkischen Kurier geladen und als "Sachverständigen" einen Gymnasialprofessor in Nürnberg. Jch empfehle, Herrn Rechtsanwalt Süssheim direkt, damit er rechtzeitig vor dem Termin Nachricht hat, Mitteilung zu machen, ob von unserer Seite ein Gegensachverständiger benannt werden soll, zu welchem Zweck eine Verlegung des Termins zu beantragen wäre. Jch würde auch davon abraten, nicht nur wegen der entstehenden Kosten, sondern weil dadurch die gerade Linie der <u>Rechtsentscheidung</u> über die Frage der Beleidigung verlassen wird. Es kommt für diese Frage weder auf die Gesinnung oder Gesamt-

einstellung der einen noch der anderen Partei an.

Hochachtungsvoll

ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Haus-Fränkischer Kurier

19. DEZ. 1928

17.Dez.1928.

Herrn

Rechtsanwalt Justizrat Süssheim

10384
2.A.

N ü r n b e r g
Adlerstr.35.

Sehr geehrter Herr Justizrat !

Jn Sachen Kraus ./. Fränk.Kurier (Schardt) bitte ich zu entschuldigen, dass durch ein technisches Versehen Jhre Anfragen nicht beantwortet worden sind. Durch Jhre Terminsmitteilung und neuerliche Anfrage wurde ich auf das Versehen aufmerksam gemacht und beeile mich Jhnen zu antworten:

1.) Die Sache gegen Dr. Hohenstadter ist rechtskräftig beschlussmässig abgewiesen worden. Jch lege Jhnen bei Beschluss des Amtsgerichts ./. München, meine sofortige Beschwerde und Beschluss der Strafkammer. Jch möchte an dieser Stelle in eine Kritik dieser Entscheidungen nicht eintreten. Unfasslich erscheint mir, dass das Landgericht gegenüber den meines Erachtens unwiderleglichen Ausführungen der Beschwerde/es nicht einmal der Mühe wert gefunden hat, mit einem Wort auf die Ausführungen der Beschwerde sachlich einzugehen,

2.) Jn der Sache Kraus ./. Schardt muss meines Erachtens von der Rechtslage ausgegangen und auf rechtlicher Entscheidung bestanden werden. Dass Schardt als Verantwortlicher haftet,kann ja nicht im Ernst bestritten werden und wird auch vom Urteil bejaht. Meines Erachtens muss in derartigen Sachen das Gericht vor die klare Entscheidu

gestellt werden, ob die gebrauchten Ausdrücke die Absicht der Beleidigung erkennen lassen ohne dass irgend eine Konzession gemacht werden darf. Es handelt sich um folgende Ausdrücke, bei denen die Beleidigung objektiv und subjektiv ausser jedem Zweifel steht: Der Pseudowiener; der sich durch solchen Reklamestreit mit Harden auch ansonsten bekannt gemacht hat; in dem kleinen Kreise derartiger Literätchen; derartige Dinge sind dort alle Tage Uebung; eine Reihe von Vertretern des Literaturbolschewismus ist syphilitisch verseucht (was sich nach dem klaren Wortlaut auf den Privatkläger mitbeziehen soll); wollen die Münchener Kammerspiele den Ruf der Reinlichkeit verlieren ? Gemeinheit. Darstellung derartigen Schmutzes.

Das Gericht muss auch in 2.Instanz vor die klare Entscheidung gestellt werden, ob damit § 193 überschritten ist oder nicht. Wenn das Gericht glaubt, es verantworten zu können, mit den Ausführungen des Erstrichters, dass zwar Beleidigungen der Person vorliegen, aber doch in diesem Falle nicht strafbar sind, sich einverstanden zu erklären, so mag das Gericht das tun.

Jede Konzession wäre vollkommen falsch und würde der ganzen Gesinnung des Herrn Privatklägers völlig widersprechen. Ich habe daher Herrn Kraus auch geraten, zur Verhandlung nicht zu erscheinen. Er würde bei einer persönlichen Erklärung ganz gewiss keine Konzessionen machen, sondern seine antimilitaristische und pazifistische Gesinnung noch scharf unterstreichen. Auch die Frage, ob Herr Kraus am Kriege teilgenommen hat, ist eine missverständliche Auffassung seiner ganzen Lebensarbeit. Er hat während des Krieges

mit Tapferkeit und Konsequenz dieselbe Meinung vertreten wie nach dem Kriege und stets,nämlich die kriegsfeindliche,soweit das während der Herrschaft der militärischen Behörden technisch überhaupt möglich war.Ob sich der verantwortliche Redakteur des Fränkischen Kurier dadurch in seinen heiligsten Gefühlen verletzt fühlt oder nicht, ist völlig belanglos;es kommt nur darauf an, ob das Gericht dem Herrn Privatkläger angesichts der schweren Verbalinjurien die Verurteilung des Beklagten,die unbedingt erfolgen muss,gewähren will oder nicht. Diese Frage muss ganz scharf und klar gestellt werden und nur darauf,ob Beleidigungen nach § 185 STGB. und Ueberschreitung des §193 vorliegt, ist ab ustellen.

Ganz unerheblich ist,ob der Privatbeklagte einen Ausdruck aus Angst vor der Bestrafung gemildert hat oder nicht. Er gibt zu, den Artikel gelesen zu haben und den Ausdruck Wiener in Pseudowiener verschärft zu haben, offenbar in der Absicht der Herabsetzung des Privatklägers. Das genügt vollkommen. Ich bitte daher ohne jede Konzession an die Tendenz der beklagten Partei ganz scharf und klar die Rechtsfrage zu stellen und beantworten zu lassen.

Hochachtungsvoll
ergebenst

Anlagen.

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Hans-Fränkischer Kurier

19. DEZ. 1928

Wien, am 20. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2 C
Kauffingerstrasse 30.

hr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen f r Ihre Schreiben vom
er und teile Ihnen die Stellungnahme des Herrn Kraus
chrift meines Schreibens an Herrn Justizrat Dr. Süssheim

Ferner sende ich Ihnen die Kostenrechnung
rte zurück, da letztere bei einem hiesigen Postamte
ht verwendet werden kann. Gleichzeitig überweise ich
h die Postsparkassa den Betrag von Rmk. 13.— und er-
die Zahlung selbst vorzunehmen.

Ich zeichne mit ergebener kollegialer
Hochachtung

Aufgabeschein.
Nr.
Gegenstand:
an
in
Wert S g
Gewicht kg g
Nachnahme S g
Gebühr S g
Besonderer Vermerk:
WIEN 8 20 XII 28 19

2 Beilagen

Rekommandiert

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 20. 12. 1928.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Wien, am 20. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C
Kauffingerstrasse 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für Ihre Schreiben vom 17. Dezember und teile Ihnen die Stellungnahme des Herrn Kraus durch Abschrift meines Schreibens an Herrn Justizrat Dr. Süssheim mit.

Ferner sende ich Ihnen die Kostenrechnung und Zahlkarte zurück, da letztere bei einem hiesigen Postamte selbst nicht verwendet werden kann. Gleichzeitig überweise ich Ihnen durch die Postsparkassa den Betrag von Rmk. 13.— und ersuche Sie, die Zahlung selbst vorzunehmen.

Ich zeichne mit ergebener kollegialer Hochachtung

2 Beilagen

Rekommandiert

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier
exp. am 2o. 12. 1928.

Dr. S./Fa.

20. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Justizrat Dr. S ü s s h e i m

N ü r n b e r g.

Adlerstrasse 36.

Sehr geehrter Herr Justizrat !

Herr Dr. Hirschberg berichtet mir in dieser Sache, dass am 22./12.1928 ein Termin stattfindet. Ich erkläre mich namens des Herrn Karl Kraus mit der im Schreiben des Herrn Dr. Hirschberg an Sie vom 17. Dezember 1928 einzunehmenden Haltung einverstanden. Herr Kraus wird bei der Verhandlung nicht erscheinen und ein eventueller Vergleich könnte nur auf der Basis geschlossen werden, dass der Gegner sich entschuldigt und die Kosten trägt.

Ich zeichne mit ergebener kollegialer Hochachtung

STADT- U. LANDESBIBL. NÜRNBERG

E x p r e s s.

Dr. S./Fa.

20. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Justizrat Dr. S ü s s h e i m

N ü r n b e r g.

Adlerstrasse 35.

Sehr geehrter Herr Justizrat !

Herr Dr. Hirschberg berichtet mir in dieser Sache, dass am 22./12.1928 ein Termin stattfindet. Ich erkläre mich namens des Herrn Karl Kraus mit der im Schreiben des Herrn Dr. Hirschberg an Sie vom 17. Dezember 1928 einzunehmenden Haltung einverstanden. Herr Kraus wird bei der Verhandlung nicht erscheinen und ein eventueller Vergleich könnte nur auf der Basis geschlossen werden, dass der Gegner sich entschuldigt und die Kosten trägt.

Ich zeichne mit ergebener kollegialer Hochachtung

E x p r e s s.

Betr.Kraus-Fränkischer Kurier

exp.am 2o.12.1928.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2/ Ob.

München 2 C, den 28. Dezember 28
Kaufingerstraße 30

Betrifft:

H e r r n

Rechtsanwalt Dr. S a m e k ,

W i e n I
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr College !

Jn Sachen K r a u s ./. S c h a r d t erhalte ich soeben zu meiner besonderen Befriedigung die Nachricht, dass das Landgericht Nürnberg das Urteil I. Jnstanz aufgehoben und nach 6 stündiger Verhandlung Herrn S c h a r d t zu 50 ℳ Geldstrafe, sämtliche Kosten und Publikation verurteilt hat.

Jhrem gesch. Schreiben vom 20. cr. lag die Abschrift Jhres Briefes an Herrn Collegen S ü s s h e i m versehentlich nicht bei; es würde mich interessieren, die Abschrift nachträglich zu erhalten. Jch nehme an, dass Jhre Aufträge im gleichen Sinne gegangen sind, wie die meinigen. Diese klare Stellungnahme hat das Landgericht zu einer ebenso klaren Stellungnahme zu der meines Erachtens überhaupt nicht streitbaren Frage, ob eine strafbare Beleidigung vorliegt, gezwungen. Wenn auch die inneren Widerstände des Gerichts durch die viel zu niedrige Geldstrafe von 50 ℳ in Erscheinung traten, so war das Gericht doch angesichts der gröblichen Verbalinjurien ausserstande, auf Freisprechung zu erkennen.

Sprechzeit: 1/4—3/7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

Sobald mir die Ausfertigung des Urteils zugeht, werde ich mir gestatten, sie Jhnen zu übersenden.

Herr College S ü s s h e i m schlägt für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar von Mk. 1oo.-- vor. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die gesetzlichen Gebühren, die der Gegner zahlen muss, mit etwa 40 ℳ keine ausreichende Entschädigung für die Vorbereitung und 6 stündige Verhandlung darstellen, sodass ich die Annahme dieses Vorschlags empfehlen muss. Die vom Gegner beizutreibenden Gebühren beider Jnstanzen werden ungefähr diesen Betrag ausmachen, sodass man unter Vereinbarung des Honorars Herrn Collegen S ü s s h e i m auch ersuchen kann, sich aus diesen Eingängen zu befriedigen.

Die Erledigung der Nürnberger Sache ist darnach, abgesehen vom Strafausmaß, in Ordnung. Die Veröffentlichung werden Sie nach dem Empfang des Urteils wohl selbst veranlassen. Die Entscheidung in der Münchner Sache ist falsch; da die Beschwerde ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen wurde, lässt sich aber leider daran nichts ändern. Jmmerhin hat Herr Kraus ja auch im vorausgegangenen Prozess gegen den Völkischen Beobachter Verurteilung erzielt, die rechtskräftig wurde, sodass seine Feinde sich in Zukunft etwas mehr in Acht nehmen werden.

Jch darf Sie bitten, Herrn K r a u s meine verbindlichsten Grüsse zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Jhr sehr ergebener College

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

[signature]

Rechtsanwalt . Kraus

31. DEZ. 1928

Fränkischer Kurier

Dr. S./Eh.

3. Jänner 1929.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C.
Kauffingerstrasse Nr. 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 28. Dezember 1928 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er freute sich sehr über den Erfolg und dankt Ihnen und Herrn Kollegen Dr. Süssheim für das Eintreten in seiner Sache.

Mein Schreiben an Herrn Justizrat Dr. Süssheim vom 20. Dezember 1928 war auf der Rückseite meines Schreibens vom gleichen Tage an Sie abschriftlich enthalten.

Was das Honorar für Herrn Justizrat Dr. Süssheim betrifft, so hat dieser doch ursprünglich nur ein Sonderhonorar von 50 Mark begehrt und ich habe im Vollmachtsnamen des Herrn Kraus im Schreiben vom 17. Juli 1928 diesen Betrag bewilligt. In eine nachträgliche Erhöhung dieses Betrages kann ich umso schwer einwilligen, weil der Fond, den Herr Kraus für Kampfzwecke ausgesetzt hat, vollständig verbraucht ist. Ich glaube, dass Herr Justizrat Dr. Süssheim sich mit dem vom Gegner zu ersetzenden Kosten und mit dem Sonderhonorar von 50 Mark doch begnügen kann. In Oesterreich verlangen die Anwälte keine Gebühren, die über die

tarifmässigen hinausgehen, am allerwenigstens in einem solchen Fall, wie der des Herrn Kraus, für den einzutreten doch nicht nur eine materielle sondern auch eine ideelle Sache sein muss.

Ich bitte Sie daher, Herrn Justizrat Dr. Süssheim nahezulegen, es bei dem einmal begehrten Sonderhonorar von 50 Mark bewenden zu lassen.

Ich bitte, mir auch dann eine Abrechnung über die von mir eingesandten Kostenvorschüsse nach Eingang der Kosten von der Gegenseite zu legen und Herrn Justizrat Dr. Süssheim zu veranlassen, auch seinerzeit über die an ihn übersendeten Beträge Rechnung zu legen.

Ich habe übersendet:

STADT- U. LANDESBIBL. WIESBADEN

am	10./5.	1928	an	Sie	Mk.	17.--
"	26./7.	"	"	Hr. J. R. Dr. Süssheim.....	"	60.--
"	22./8.	"	"	Sie	"	15.--
"	1./9.	"	"	Hr. J. R. Dr. Süssheim.....	"	101.--
				zusammen:	Mk.	193.--

Nach Abzug des Sonderhonorars an J. R. Dr. Süssheim in der Höhe von..... " 50.--

müsste ich nach weiteren Abzug Ihrer Barauslagen zirka einen Betrag von..... Mk. 143.--

zurück erhalten.

Da Sie wünschen, dass ich die Veröffentlichung nach Empfang des Urteils selbst veranlassen möge, bitte ich, mir Weisungen zu erteilen, wie dies zu geschehen hat, da ich den Vorgang in Deutschland nicht kenne.

Herr Kraus lässt Ihnen ferner für die Grüsse herzlichst danken und sie erwidern.

Ich bin mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener Kollege

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier

exp. am 3.1.1929.

RECHTSANWÄLTE
ADOLF KAUFMANN Dr. MAX HIRSCHBERG
Dr. PHILIPP LOEWENFELD Dr. LUDWIG REGENSTEINER
Postscheckkonto: 3134 MÜNCHEN C7, Kaufingerstr. 30 Telephon Nr. 27983

Durchschlag-Postkarte „Zeitgeist", D.R.G.M. u. D.R.W.Z.

Postkarte

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek

Wien I
Schottenring 14.

2.A. München, den 12.Jan.29.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus ./. Schardt werde ich die Veröffentlichung des Urteils, um Jhnen die Mühe abzunehmen, selbst vornehmen, sobald ich Ausfertigung erhalten habe; Den Jnhalt Jhres Geehrten vom 3. 4.1.29 habe ich an Justizrat Dr.Süssheim weitergegeben, soweit der Jnhalt für ihn einschlägig ist.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

[signature]

Rechtsanwalt.

Kraus
Fränkischer Kurier
14. JAN. 1929

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10903 angeben

Diktat 2 BaF

Betrifft:

München 2 C, den 29. Januar 1929
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Jn Sachen Kraus gegen Dr. Hohenstatter wurden die vom Mandanten der Gegenpartei zu erstattenden Kosten des Privatklageverfahrens auf insgesamt

RM 23,15

festgesetzt. Jch bitte, den Mandanten zur umgehenden Einsendung dieses Betrages veranlassen zu wollen, damit nicht durch Vollstreckungsmassnahmen der Gegenpartei unnötige weitere Kosten entstehen.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus – Fränkischer Kurier

30. JAN. 1929

103.40. - 103.50.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat
Betrifft: 2 F

München 2 C, den 9. Febr. 29
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegen Schardt (Fränkischer Kurier) hat Herr Justizrat Dr. Süssheim auf die Erklärung, dass das verlangte Sonderhonorar von 100 ℳ nicht bewilligt wird, sondern gebeten wird, sich mit dem ursprünglich verlangten Betrage von 50 RM zu begnügen, erklärt, dass er die vorgeschlagene Regelung annimmt, jedoch die weitere Vertretung niederlegt. Zur Begründung hat er angeführt, dass die Verhandlung zweiter Instanz nicht weniger als 7 Stunden gedauert hat und dass alle anderen Termine daher nicht wahrgenommen werden konnten.

Die Abrechnung des Herrn Kollegen Süssheim ergibt:

Gebühr für Hauptverhandlung	40.-- ℳ
Beweisgebühr	10.--
Umsatzsteuer und Porti	-.80
Sonderhonorar	50.--
	100.80
ab Vorschuss	60.--
Rest	40.80 ℳ

Jch bitte, dafür zu sorgen, dass ihm dieser Betrag

Sprechzeit: 1/4 — 1/2 7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

umgehend überwiesen wird, da er sonst Klage stellen wird.

Jn der Sache selbst hat die Gegenpartei Revision eingelegt. Jch glaube nicht, dass die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg durchdringen kann, da es sich ja um handgreifliche Beleidigungen handelt. Jch werde auf die ausführliche Revisionsbegründung des Gegners in einem Schriftsatz antworten und die Sache im Termin plädieren.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Kraus - Fränkischer Kurier

11. FEB. 1929

Dr. S./Fa.

12. Februar 1929.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Herrn

Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n 2. C.
Kauffingerstrasse Nr. 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Es tut mir leid, dass Justizrat Süssheim anscheinend verärgert ist und sich nicht Ihre und meine geistige Einstellung zum Kampfe des Herrn Kraus zu eigen gemacht hat, sondern die Sache offenbar wie eine kaufmännische Angelegenheit betrachtet und nichts mehr mit ihr zu tun haben will, wenn seine materiellen Wünsche nicht ganz befriedigt werden. Ich bedauere das, kann aber leider nichts weiter in dieser Sache tun.

Die Abrechnung des Herrn Kollegen Süssheim erscheint mir aber nicht ganz richtig. Nach Ihrem Schreiben vom 23. August setzte sich die Kostenrechnung des Herrn Justizrat Süssheim aus folgenden Beträgen zusammen:

Verhandlungsgebühr.....	Mk.	40.--
Beweisgebühr	"	10.--
Sonderhonorar	"	50.--
Umsatzsteuer	"	1.--

Nunmehr verlangt Justizrat Süssheim für die zweite Verhandlung wieder den gleichen Betrag. Ich bin mir aber im unklaren, ob das Sonderhonorar für jede Instanz zu bezahlen war, oder für das Verfahren im einheitlichen. Ich habe es wenigstens so aufgefasst, dass nur einmal neben den tarifmässigen Kosten ein Sonderhonorar von

Mk. 50.-- zu bezahlen sein wird. Wenn es in Deutschland üblich ist ein Sonderhonorar für die Instanz vereinbart zu betrachten, so, dass also bei Durchführung einer Angelegenheit durch drei Instanzen das dreifache Sonderhonorar zu bezahlen wäre, so ist das Begehren des Herrn Justizrat Süssheim berechtigt. Wenn aber, wie ich meine, das Sonderhonorar ein einmaliges ist, so hätte Herr Justizrat Süssheim lediglich eine Forderung auf insgesamt:

zweimalige Gebühren für Hauptverhandlungen	Mk.	80.--
" Beweisgebühren	"	20.--
" W.U.St. und Porto	"	2.--
Sonderhonorar	"	50.--
zusammen :	Mk.	152.--

Ich habe an Justizrat Süssheim übersendet :

am 26.7.1928	Mk.	60.--
" 1.9. "	"	101.--
	Mk.	161.--

Nach meiner Berechnung hätte ich von Herrn Justizrat Süssheim vorläufig 9 Mark und nach Einbringung der Kosten von der Gegenseite weitere 100 Mark zurückzuerhalten, ferner von Ihnen 32 Mark, selbstverständlich erst nach Einbringung der Kosten von der Gegenseite. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, inwieferne ich mich bei meiner Berechnung geirrt habe, worauf ich sofort am Herrn Justizrat Süssheim den weiteren Betrag von Mark 40.80 eventuell überweisen werde.

Ich habe diesen Brief geschrieben, ohne vorher mit Herrn Kraus sprechen zu können, da er mir dringend erscheint, weil Herr Justizrat Süssheim mit Klage droht.

Ich spreche Ihnen also vorläufig nur in seinem Namen den besten Dank aus und zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier

exp. am 12.2.1929.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2/ Ob.
Betrifft:

München 2 C, den 14. Februar 29.
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
Wien 1.
Scjottenring 14.

Sehr geehrter Herr College !

Jn Sachen Kraus gegen Schardt dürfte die Auffassung des Herrn JR. Süssheim, dass das Sonderhonorar von 50 ℳ für jede Jnstanz gesondert vereinbart ist, zutreffen. Jch würde jedenfalls empfehlen, die Frage nicht zu forcieren, da eine Gebühr von 40 ℳ für eine 7 stündige Verhandlung 2. Jnstanz unter keinen Umständen ausreichend erscheint, selbst wenn grosses Entgegenkommen gewährt wird. Jch empfehle daher, den von JR. Süssheim liquidierten Betrag zu überweisen. Er hat mir neuerdings mitgeteilt, dass er nur bis 14. Febr. zuwartet und dann Klage stellt.

Der Gegner hat gegen das Urteil Revision eingelegt, wie ich bereits mitgeteilt habe; Berufungsverhandlung findet am

20. Februar 29

vor dem Obersten Landesgericht München statt. Es ist selbst-

Sprechzeit: 1/4—1/7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

verständlich unbedingt erforderlich, dass K r a u s in diesem Termin vertreten ist, da der Gegner den Termin wohl bestimmt durch einen Anwalt wahrnehmen lässt. Wir werden den Termin wahrnehmen und dann berichten. Wegen unserer Kosten werde ich nach Erledigung der Sache Aufstellung geben.

Mit collegialer Hochachtung

J. M. Mirsemfer

Rechtsanwalt .

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Fränkischer Kurier

16. FEB. 1929

K. F. Koehler
Kommissionsgeschäft
Leipzig C 1

Kraus-Fränkische
27. 2. Kurier

Postkarte

LEIPZIG C1 ★ 26 2 29 b 19-20 MESSESTADT

Firma

Verlag " Die Fackel",

W i e n III.

Hint. Zollamtsstr. 3

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Fa. Verlag "Die Fackel" in Wien III, Hint.Zollamtsstr.3

Am 19.2. beauftragten Sie mich, ℳ 40.80 an die Herren Rechtsanwälte Justizrat Dr. Süßheim und Dr. Rosenfelder in Nürnberg zu übersenden, was meinerseits auch geschehen ist. Heute empfing ich die Nachricht, daß die Klage nur zurückgenommen werden könnte, wenn auch ℳ 6.60 Kosten gesandt würden.

Ich bitte um Nachricht, ob ich diese ℳ 6.60 noch senden soll.

Hochachtungsvoll

K. F. K O E H L E R
Kommissionsgeschäft

Leipzig, den 26.2.29.
Kn./Uhl.

an Koehler geschrieben, daß vorläufig nicht senden soll am 27.II.29

Dr.S./Fa.

27. Februar 1929.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 3.C.
Kaufingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Durch den Verlag "Die Fackel" habe ich Ihnen heute den Betrag von Mk.17.--, der Ihnen über den Leipziger Kommissionär zukommen wird, anweisen lassen. Dieser ist für die Angelegenheit Völkischer-Beobachter (Weiss).

In der Sache Fränkischer-Kurier habe ich, als Sie mir seinerzeit die Anweisung gaben, an Dr.Süssheim den Betrag von RM. 40.80 überweisen lassen. Heute erhielt der Verlag "Die Fackel" vom Leipziger Kommissionär, durch den diese Ueberweisung erfolgte, die Verständigung, dass Dr.Süssheim ihm mitgeteilt habe, er könne die Klage nur dann zurückziehen, wenn auch die Kosten von Mk.6.50 bezahlt werden. Herr Dr.Süssheim hatte die also Unverfrorenheit Herrn Kraus zu klagen, obwohl ihm das Sonderhonorar von Mk.50.-- für jede Instanz bezahlt wurde, das nach meinem Dafürhalten nur einmal zu bezahlen gewesen wäre. Ich weiss nicht, wie Sie über diese Sache denken. Herr Kraus hat auch die Klage noch nicht zugestellt erhalten. Ich werde aber diese Mk.6.50 keinesfalls bezahlen, sondern es auf den Prozess ankommen lassen. Nur wenn Ihnen dies persönlich peinlich wäre,

konnte ich eine Aenderung meines Standpunktes einnehmen. Ich ersuche Sie also, mir dies mitzuteilen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Fränkischer Kurier
Betr. Kraus-Vulkanischer Beobachter

exp. am 27.2.1929.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher: 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat II/T
Betrifft:

München, 2C, den 4. März 1929.
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
Wien I.
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus gegen Schardt hat das Oberste Landesgericht die Entscheidungsverkündung auf

13. März 1929

vertagt. Warum die Entscheidung solche Schwierigkeiten macht, kann ich bei der meines Erachtens klaren Rechtslage nicht verstehen.

In der Kostenfrage des Herrn Kollegen Dr. Süssheim wäre es mir aus kollegialen Gründen allerdings erwünscht, wenn Sie wegen des kleinen Differenzbetrages von 6.50 RM nicht mehr prozessieren würden.

Mit kollegialer Hochachtung

Sprechzeit: 1/2 4—1/2 7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Fränkischer Kurier

5. MRZ. 1929

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Nürnberg,
Abt. f. Zivilsachen.

Güte-Reg.Nr. I 889 /1929.

Nürnberg, den 20. März 1929

Bei allen Eingaben wolle die Sache bezeichnet und das nebenstehende Aktenzeichen angegeben werden.

LADUNG.

Jn Sachen

Rt. Dr. Sickheim u. Dr. Stephenfelder gegen Kraus

werden Sie zur mündlichen Güteverhandlung auf

Montag den 22. April 1929

vormittags 9 Uhr

vor das Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 358 des neuen Justizgebäudes an der Fürtherstrasse Hs. Nr. 110 II Stock geladen.

Wallh.

An I. Bei der am 19. II. 29 erfolgten Festsetzung der Einlassungsfrist hat es sein bewenden.

Wallh.

180.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Franklinke
Kurier

Dr.S./Fa. 2. April 1929.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C
Kaufingerstrasse 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich überweise Ihnen durch die Postsparkassa den Betrag von Mk.6.50 und ersuche Sie, Herrn Dr. Süssheim den Betrag zu übermitteln und ihn zu veranlassen, die Angelegenheit zur Einstellung zu bringen.

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier

exp 2.4.1929.

Dr. Süßheim u. Dr. Rosenfelder
Rechtsanwälte
Nürnberg, Adlerstrasse 35
Telefon 27081

Nürnberg, den 15. April 1929.

Amtsgericht Nürnberg
Eing. 15. APR. 1929

Z u m

A m t s g e r i c h t

N ü r n b e r g .

G.R. V 889/29.

Civilsachen.

Klagszurücknahme

der

Rechtsanwälte Dr. Süssheim und Dr. Rosenfelder in Nürnberg,

in Sachen

gegen Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien,

wegen

Forderung.

Jn vorbezeichneter Sache nehmen wir hiermit die Klage zurück.

gez. Dr. Süssheim.
Rechtsanwalt.
f. d. Abschrift.

Dr Rosenfeld
Rechtsanwalt.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Kraus
Frankischer Kurier

V A 889/29.

Ausfertigung.

Beschluss.

In Sachen

R. Ae. JR. Dr. Süssheim u. Dr. Rosenfelder,

gegen

Kraus

wegen Forderung

wird der Termin vom 22. April 1929

abgesetzt.

Nürnberg, den 16.4.1929.

Amtsgericht.

gez. Dr. Holzinger.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Nürnberg, den 16.4.1929.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

163.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Rev.Reg. I A Nr. 37/1929.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Urteil.

Jn der Privatklagesache des Schriftstellers Karl Kraus in Wien gegen den Schriftleiter Oskar Franz Schardt in Nürnberg wegen Beleidigung hat das Oberste Landesgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom 13. März 1929, an der teilgenommen haben: als Richter: der Rat Wunderer als Vorsitzender und die Räte Fiedler und Weber, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Obersekretär Huber, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2o. Februar 1929 für Recht erkannt:

I. Die Revision des Angeklagten Oskar Franz Schardt gegen das Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg vom 22. Dezember 1928 wird verworfen.

II. Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt; er hat die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die verfahrensrechtlichen Rügen gehen fehl.

Die Ablehnung der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Steiger enthält keine Gesetzesverletzung. Nach § 245 Abs. II StPO. bestimmt im Privatklageverfahren das erkennende Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge der Parteien gebunden zu sein. Eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung liegt um so weniger vor, weil auch abgesehen von dieser Sondervorschrift eine prozessrechtliche Verpflichtung des Gerichtes, das Gutachten eines vorgeschlagenen Sachverständigen zu hören, nicht besteht.

Schatten Karl Kraus

Ebenso grundlos ist die weitere Prozessbeschwerde, wo= nach die Vorschrift des § 164 StGB. im Zusammenhalt mit § 194 StGB. verletzt sein soll. Der vom Privatkläger gestellte Strafantrag wurde dadurch, dass sein Vertreter in der Berufungsver = handlung die Verurteilung des Angeklagten nur wegen eines Ver= gehens der Beleidigung nach § 185 StGB. verlangte, in seiner Rechtswirksamkeit nicht berührt. Eine teilweise Zurücknahme des für die Verfolgung erforderlichen Antrags (§ 194 StGB.) kommt nicht in Frage. Die strafrechtliche Würdigung des der Privatklage zu grunde liegenden Sachverhalts oblag nicht dem Privatkläger, sondern dem Gerichte (§§ 383,384,2o3,2o6,2o7,264 StPO.).

Als Revisionsgrund ungeeignet ist ferner die Behauptung, die Strafkammer habe einen vom Verteidiger vorgelegten Zeitungsausschnitt nicht berücksichtigt. Es könnte sich hiebei nur um eine Frage der Beweiswürdigung handeln, die vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen ist (§ 261 StPO.). Die Urteilsgründe sind nicht unvollständig, wenn sie darüber hinweggehen (§ 267 StPO.).

Auch die sachlich-rechtlichen Rügen können keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht stellt fest, dass der Angeklagte die für den Rechtsschutz des § 193 StGB. gezogenen Grenzen insoferne überschritten habe, als er sich <u>neben und bei Gelegenheit</u> sei= ner sachlichen Besprechung des Werks des Privatklägers zu <u>persönlichen</u> Angriffen gegen diesen hinreissen liess, indem er

1. ihn als Pseudowiener bezeichnete,
2. von ihm als von einem Literätchen sprach,
3. zum Ausdrucke brachte, dass er einem teilweise syphilitisch verseuchten Kreise angehöre, in dem geschlechtliche Anstek=

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

kung von Frauenspersonen "alle Tage Übung" sei.

Die beiden ersten Wendungen hält die Strafkammer für persönliche Beschimpfungen (§ 185 StGB.); in dem Ausdrucke "Pseudowiener" liege der Vorwurf, dass sich der Privatkläger "fälschlich", also täuschungshalber für einen Wiener ausgebe. Die Verkleinerung des Wortes Literat komme die beabsichtigte Wirkung zu, dass der Privatkläger der Lächerlichkeit preisgegeben werde. Jm Falle unter Ziffer 3 wird der Tatbestand des § 186 StGB. für gegeben erachtet, weil dem Privatkläger ein als Tatsache hingestelltes sittlich verwerfliches Verhalten nachgesagt wurde, wofür der Wahrheitsbeweis fehlt. Die Überzeugung von der Absicht der Beleidigung gewinnt das Gericht aus der Häufung verumglimpfender Bemerkungen.

Die Auslegung einer Kundgebung und die Lösung der Frage, was der Täter mit seinen Worten sagen wollte und welche Absicht er verfolgte, obliegt dem Tatrichter. Das Ergebnis seiner Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass hiebei Rechtsirrtum von Einfluss war. Eine Gesetzesverletzung lässt jedoch die Auffassung der Strafkammer nicht erkennen. Deshalb muss von der in der Vorinstanz erfolgten tatsächlichen Beurteilung jener Äusserungen ausgegangen werden. Darnach aber ist deren ehrenkränkender Sinn offenkundig. Aus Rechtsgründen lässt sich die Annahme des Landgerichts, dass in Verbindung mit der erlaubten tadelnden Kritik der Leistung <u>persönliche</u> Ehrenangriffe unternommen wurden, nicht beanstanden. Nimmt man die unanfechtbare Feststellung über die auf Beleidigung abzielende Willensrichtung des Angeklagten hinzu, so sind hinsichtlich der äusseren und in-

neren Tatseite die für die Verurteilung nach §§ 185,186 StGB.erforderlichen Merkmale gegeben.

Die Revision behauptet,die Veröffentlichung stehe,auch wenn an sich der Tatbestand eines Vergehens der Beleidigung gegeben wäre, ihrem ganzen Jnhalte nach unter dem Rechtsschutze des § 193 StGB.Diese Verteidigung findet jedoch im Gesetze keine Stütze.Das Berufungsgericht hat den Schuldausschliessungsgrund nur insoweit zugebilligt,als sich der Angeklagte mit der sachlichen Besprechung des Werkes befaßt hat. Diese Einschränkung war gerechtfertigt,sie ergibt sich aus den allgemein anerkannten Grundsätzen über die Tragweite der genannten Vorschrift.Zwischen der sachlichen und der persönlichen Herabwürdigung konnte hier,wie es im Urteil geschieht,sehr wohl unterschieden werden. Mag der Angeklagte auch allen Grund gehabt haben,die Arbeit des Privatklägers aufs schärfste zu kritisieren,in das Gebiet der persönlichen Ehre des Urhebers durfte er nicht übergreifen.Ein Vorrecht der Presse besteht in dieser Hinsicht nicht.

Die Revision vermisst die Feststellung, dass sich der Angeklagte einer Überschreitung der Grenzen des § 193 StGB. bewusst war. Soweit dieser Einwand damit begründet wird, dass der Angeklagte an anderen Stellen Milderungen des Ausdrucks des ihm zugegangenen Zeitungsartikels vorgenommen habe, betrifft die Rüge die Beweiswürdigung und wird durch die tatsächliche Annahme des Berufungsgerichts, dass der Angeklagte beleidigen wollte, widerlegt.Wäre der Zweck dieses Revisionsvorbringens,damit einen entschuldbarem Jrrtum des Angeklagten geltend zu machen, so könnte darauf um deswillen keine Rücksicht genommen werden,weil

die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht beseitigt würde, auch wenn der Angeklagte geirrt hätte. Es könnte nur ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum über den Begriff der "berechtigten Jnteressen" in Betracht kommen (vgl. Frank StGB., 17. Aufl., Anm. III 1 b und c zu § 193).

Weil sohin gegen die Schuldentscheidung der Strafkammer rechtliche Bedenken nicht bestehen, auch die Anwendung des § 2oo StGB. und das Strafmass gesetzlich zulässig sind, war die Revision zu verwerfen.

Der Ausspruch im Kostenpunkte stützt sich auf §§ 473 Abs. I Satz 1, 471, Abs. I StPO.

gez. Wunderer. Fiedler. Weber.

Für den Gleichlaut mit der Urschrift.
München, den 28. März 1929.
Die Geschäftsstelle
des Obersten Landesgerichts.

Scheele ob.

WIEN. ERSTADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Krans
Frankisches Reich

Abschrift.

Rev.Reg. I A No.37/1929.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 30. April 1929

Urteil.

Jn der Privatklagesache des Schriftstellers Karl Kraus in Wien gegen den Schriftleiter Oskar Franz Schardt in Nürnberg wegen Beleidigung hat das Oberste Landesgericht, I.Strafsenat, in der Sitzung vom 13.März 1929, an der teilgenommen haben: als Richter: der Rat Wunderer als Vorsitzender und die Räte Fiedler und Weber, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Obersekretär Huber, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.Februar 1929 für Recht erkannt:

I. Die Revision des Angeklagten Oskar Franz Schardt gegen das Urteil der 3.Strafkammer des Landgerichts Nürnberg vom 22.Dezember 1928 wird verworfen.

II. Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt; er hat die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die verfahrensrechtlichen Rügen gehen fehl.

Die Ablehnung der Vernehmung des Sachverständigen Dr.Steiger enthält keine Gesetzesverletzung. Nach § 245 Abs.II STPO bestimmt im Privatklageverfahren das erkennende Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge der Parteien gebunden zu sein. Eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung liegt um so weniger vor, weil auch abgesehen von dieser Sondervorschrift eine prozessrechtliche Verpflichtung des Gerichtes, das Gutachten eines vorgeschlagenen Sachverständigen zu hören, nicht besteht.

Ebenso grundlos ist die weitere Prozessbeschwerde, wonach die Vorschrift des § 164 STGB. im Zusammenhalt mit § 194 STGB verletzt sein soll. Der vom Privatkläger gestellte Strafantrag wurde dadurch, dass sein Vertreter in der Berufungsverhandlung die Verurteilung des Angeklagten nur wegen eines Vergehens der Beleidigung nach § 185 STGB verlangte, in seiner Rechtswirksamkeit nicht berührt. Eine teilweise Zurücknahme des für die Verfolgung erforderlichen Antrags (§ 194 STGB.) kommt nicht in Frage. Die strafrechtliche Würdigung des der Privatklage zu grunde liegenden Sachverhalts oblag nicht dem Privatkläger, sondern dem Gerichte (§§ 383,384,203,206,207,264 StPO.).

Dr. Hirschberg, Löwenfeld & Regensteiner – München, Kaufingerstr. 30/I

Als Revisionsgrund ungeeignet ist ferner die Behauptung, die Strafkammer habe einen vom Verteidiger vorgelegten Zeitungs= ausschnitt nicht berücksichtigt. Es könnte sich hiebei nur um eine Frage der Beweiswürdigung handeln, die vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen ist (§ 261 StPO.). Die Urteilsgründe sind nicht unvollständig, wenn sie darüber hinweggehen (§ 267 StPO.).

Auch die sachlich-rechtlichen Rügen können keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht stellt fest, dass der Angeklagte die für den Rechtsschutz des § 193 StGB gezogenen Grenzen inso= ferne überschritten habe, als er sich neben und bei Gelegenheit seiner sachlichen Besprechung des Werks des Privatklägers zu persönlichen Angriffen gegen diesen hinreissen liess, indem er

1. ihn als Pseudowiener bezeichnete,
2. von ihm als von einem Literätchen sprach,
3. zum Ausdrucke brachte, dass er einem teilweise syphilitisch verseuchten Kreise angehöre, in dem geschlechtliche Ansteckung von Frauenspersonen "alle Tage Übung" sei.

Die beiden ersten Wendungen hält die Strafkammer für persönliche Beschimpfungen (§ 185 StGB.); in dem Ausdrucke "Pseudowiener" liege der Vorwurf, dass sich der Privatkläger "fälschlich", also täuschungshalber für einen Wiener ausgebe. Die Verkleinerung des Wortes Literat komme die beabsichtigte Wirkung zu, dass der Privatkläger der Lächerlichkeit preisge= geben werde. Jm Falle unter Ziffer 3 wird der Tatbestand des § 186 StGB. für gegeben erachtet, weil dem Privatkläger ein als Tatsache hingestelltes sittlich verwerfliches Verhalten nachgesagt wurde, wofür der Wahrheitsbeweis fehlt.Die Über= zeugung von der Absicht der Beleidigung gewinnt das Gericht aus der Häufung verunglimpfender Bemerkungen.

Die Auslegung einer Kundgebung und die Lösung der Frage, was der Täter mit seinen Worten sagen wollte und welche Absicht er verfolgte, obliegt dem Tatrichter. Das Ergebnis seiner Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass hiebei Rechtsirrtum von Einfluss war. Eine Gesetzesverletzung lässt jedoch die Auffassung der Strafkammer nicht erkennen. Deshalb muss von der in der Vorinstanz er= folgten tatsächlichen Beurteilung jener Äusserungen ausgegangen

werden. Darnach aber ist deren ehrenkränkender Sinn offenkundig. Aus Rechtsgründen lässt sich die Annahme des Landgerichts, dass in Verbindung mit der erlaubten tadelnden Kritik der Leistung persönliche Ehrenangriffe unternommen wurden, nicht beanstanden. Nimmt man die unanfechtbare Feststellung über die auf Beleidigung abzielende Willensrichtung des Angeklagten hinzu, so sind hinsichtlich der äusseren und inneren Tatseite die für die Verurteilung nach §§ 185, 186 StGB erforderlichen Merkmale gegeben.

Die Revision behauptet, die Veröffentlichung stehe, auch wenn an sich der Tatbestand eines Vergehens der Beleidigung gegeben wäre, ihrem ganzen Jnhalte nach unter dem Rechtsschutze des § 193 StGB. Diese Verteidigung findet jedoch im Gesetze keine Stütze. Das Berufungsgericht hat dem Schuldausschliessungsgrund nur insoweit zugebilligt, als sich der Angeklagte mit der sachlichen Besprechung des Werkes befasst hat. Diese Einschränkung war gerechtfertigt, sie ergibt sich aus den allgemein anerkannten Grundsätzen über die Tragweite der genannten Vorschrift. Zwischen der sachlichen und der persönlichen Herabwürdigung konnte hier, wie es im Urteil geschieht, sehr wohl unterschieden werden. Mag der Angeklagte auch allen Grund gehabt haben, die Arbeit des Privatklägers aufs schärfste zu kritisieren, in das Gebiet der persönlichen Ehre des Urhebers durfte er nicht übergreifen. Ein Vorrecht der Presse besteht in dieser Hinsicht nicht.

Die Revision vermisst die Feststellung, dass sich der Angeklagte einer Überschreitung der Grenzen des § 193 StGB. bewusst war. Soweit dieser Einwand damit begründet wird, dass der Angeklagte an anderen Stellen Milderungen des Ausdrucks des ihm zugegangenen Zeitungsartikels vorgenommen habe, betrifft die Rüge die Beweiswürdigung und wird durch die tatsächliche Annahme des Berufungsgerichts, dass der Angeklagte beleidigen wollte, widerlegt. Wäre der Zweck dieses Revisionsvorbringens, damit einen entschuldbaren Jrrtum des Angeklagten geltend zu machen, so könnte darauf um deswillen keine Rücksicht genommen werden, weil die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht beseitigt würde, auch wenn der Angeklagte geirrt hätte. Es könnte nur ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum über den Begriff der "berechtigten Jnteressen" in Betracht kommen (vgl. Frank StGB., 17. Aufl., Anm. III 1 b und c zu § 193).

Weil sohin gegen die Schuldentscheidung der Strafkammer rechtliche Bedenken nicht bestehen, auch die Anwendung des § 200 StGB und das Strafmass gesetzlich zulässig sind, war die Revision zu verwerfen.

Der Ausspruch im Kostenpunkte stützt sich auf §§ 473 Abs.I Satz 1, 471,Abs.I StPO.

gez.Wunderer. gez.Fiedler. Weber.

Für den Gleichlaut mit der Urschrift.
München, den 28.März 1929.
Die Geschäftsstelle
des Obersten Landesgerichts.
(L. S.) gez.Schelle,Obersekr.

Zur Beglaubigung:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Nürnberg
Abtlg. für Strafsachen.

BAYER. AMTSGERICHT NÜRNBERG

Jnspektor.

STADT- U. LANDESBIBL. NÜRNBERG

Kraus-Fränkischer Kurier

31. MAI 1929

103.51. - 103.55.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher: 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2 BaF
Betrifft:

München, 2C, den 24. April 1929
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegen Schardt (Fränäkischer Kurier) übermittle ich Jhnen anbei das am Samstag, den 20. April 29 erschienene Belegexemplar des "Fränkischen Kuriers" mit der Veröffentlichung des von Landgericht Nürnberg erlassenen Urteils.
Kostenfestsetzung ist beantragt.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

1 Anl.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Krans

Fränkischer Kurier I

Fränkischer Kurier Nürnberg

(Nürnberg-Fürther Neueste Nachrichten)

Wöchentlich sieben Ausgaben

Führende Zeitung Nordbayerns

Probe-Nummer

Nr. 34. XI. 26.

NÜRNBERG 20 4 29 5

3379

DEUTSCHES REICH *005

05

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Hirschberg,

München.

Kaufingerstrasse 30.

Fränkischer Kurier Nürnberg

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Bekanntmachung

a) Handelsregistereinträge.

1. **„Patra" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Patent-Tragbahren in Nürnberg, Bärenschanzstraße 37.** Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 28. März 1929 und geändert am 11. April 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit Krankentransportgeräten aller Art, insbesondere die Herstellung und der Verschleiß der Patenttragbahre „Mars" sowie ähnlicher und verwandter Artikel. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft immer durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Geschäftsführer sind der Fabrikant **Siegfried Strauß** in **Würzburg** und der Direktor **Carl J. Geller** in **Nürnberg.** Die Gesellschafter **Otto Kohn,** Bankdirektor a. D. in **Nürnberg** und **Siegfried Strauß, Fabrikant** in **Würzburg,** legen in die Gesellschaft ein das deutsche Reichspatent Nr. 470 601 (Hängemattentragbahre „Mars") im Werte von 15 000 RM. Diese Sacheinlage wird von der Gesellschaft zum gleichen Werte übernommen und auf die Stammeinlagen des **Otto Kohn** mit 5 000 RM auf die des **Siegfried Strauß** mit 10 000 RM angerechnet. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

2. **Naumann & Albebert Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg, Rathausplatz 2.** Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 4. April 1929. Gegenstand des Unternehmens ist der Grubenbetrieb, die Förderung, Umarbeitung und der Handel mit technischen Rohprodukten sowie allen einschlägigen Artikeln. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Tätigkeit auf andere Artikel auszudehnen, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Als Geschäftsführer sind bestellt die Kaufleute **Wilhelm Johann Naumann** und **Hans Albebert,** beide in **Nürnberg.** Dieselben sind berechtigt, gemeinsam oder jeder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Der Gesellschafter **Wilhelm Johann Naumann,** Kaufmann in **Nürnberg** legt in die Gesellschaft ein eine Verladerampe sowie Förderturm mit Rangierwinde, einen 15-PS-Drehstrommotor und eine 8-PS-Pumpenstation im Werte von 10 000 RM. Diese Sacheinlage wird von der Gesellschaft zum gleichen Werte übernommen, wodurch die Stammeinlage des Einlegers als geleistet gilt. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

3. **Eduard Eysser in Nürnberg, Egydienplatz 23.** Unter dieser Firma betreibt der Kaufmann **Eduard Eysser** in **Nürnberg** die Fabrikation und den Handel mit Möbeln.

4. **Albert Ries in Nürnberg, Breite Gasse 47.** Unter dieser Firma betreibt der Kaufmann **Albert Ries** in **Nürnberg** den Großhandel mit Fahr- und Motorrädern, Nähmaschinen und deren Zubehörteilen.

5. **Fritz Schaefer in Nürnberg, Schonhoverstraße 4.** Unter dieser Firma betreibt der Kaufmann **Fritz Georg Karl Schaefer** in **Nürnberg** die Herstellung und den Vertrieb von Etiketten aller Art und den Vertrieb von Prägemaschinen und Folien.

6. **David Rosenfeld in Nürnberg.** Die Gesellschaft ist durch Ableben des Gesellschafters **Adolf Lichtenstädter** aufgelöst das Geschäft ist in den Alleinbesitz des Gesellschafters **Albert Kaufmann,** Kaufmann in **Nürnberg,** übergegangen, der es unter unveränderter Firma weiterführt.

7. **August Häusler in Nürnberg.** Das Geschäft ist unter Ausschluß aller im seitherigen Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Diplomkaufmann **Oskar Wagner** in **Nürnberg** übergegangen, der es unter unveränderter Firma weiterbetreibt.

8. **Lemm & Klaes in Nürnberg.** Die Gesellschaft ist aufgelöst; das Geschäft ist in den Alleinbesitz des Gesellschafters **Friedrich Klaes,** Kaufmann in **Fürth,** übergegangen, der es unter unveränderter Firma weiterführt. Dem Kaufmann **Hubert von Henden** in **Nürnberg** ist Einzelprokura erteilt.

9. **Julius Stief in Nürnberg.** Das Geschäft ist nach Ableben des bisherigen Inhabers auf die Kaufmannswitwe **Magdalena Müller** in **Nürnberg** übergegangen, die es unter unveränderter Firma weiterbetreibt.

10. **H. August Müller in Nürnberg.** Der Gesellschafter **Heinrich August Müller** ist durch Tod ausgeschieden, für ihn ist **Magdalena Müller,** Kaufmannswitwe in **Nürnberg,** als vertretungsberechtigte Gesellschafterin eingetreten.

11. **Paul Spraetz & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg. Paul Spraetz** ist nicht mehr Geschäftsführer; neu bestellt als solcher wurde **Elisabeth Thum,** Kontoristin in **Nürnberg.**

12. **Joh. Gg. Rüll in Nürnberg.** Die Prokura des **Heinrich Bochert** ist erloschen.

13. **Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Nürnberg in Nürnberg, Hauptniederlassung in Berlin.** Gesamtprokura unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Nürnberg ist erteilt dem Bankbeamten **Christian Westphal in Nürnberg,** und zwar in der Weise, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

14. **Montanwerke Walter Richard R. Walter in Nürnberg.** Der Sitz der Firma ist nach Starnberg verlegt. Die Prokura der **Käthe Wölfel** ist erloschen.

15. **Julius Höflich Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg.** Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Dr. jur. **Alfred Schwarz** in **Nürnberg** bestellt.

16. **Nürnberger Metallindustrie-Werke Wurzinger & Bertholb in Nürnberg.**

17. **Weinreb & Lerner in Nürnberg.**

18. **Johanna Hofstätter in Nürnberg.**

19. **Kunststeinfabrikation Sofie Groll in Nürnberg.**

20. **Elektrodux-Lichtreklame Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg.** Die Firmen unter Nr. 16—20 sind erloschen.

b) Güterrechtsregistereinträge.

1. **Sommer, Leonhard,** Zuschneider in **Nürnberg** und **Berta Karoline,** geb. **Kleditsch.** Durch Ehevertrag vom 2. April 1929 wurde unter Aufhebung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung Gütertrennung vereinbart.

2. **Jungbauer, Anton,** Hilfsarbeiter in **Nürnberg** und **Babette,** geb. **Striegel.** Durch Ehevertrag vom 12. April 1929 wurde Gütertrennung vereinbart.

3. **Rickert, Alois,** Chauffeur in **Nürnberg,** und **Rosa,** geb. **Spanner.** Durch Ehevertrag vom 11. April 1929 wurde Gütertrennung vereinbart.

4. **Herberich, Ludwig,** Arbeiter in **Nürnberg** und **Marie,** geb. **Setzer.** Der Ehemann hat das Recht seiner Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

c) Vereinsregistereintrag.

Motorsport-Club Nürnberg 1905 (Ortsgruppe des ADAC.) **eingetragener Verein in Nürnberg.** Die Satzung ist errichtet am 28. März 1929. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende; er wird in dieser Eigenschaft durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Sportleiter oder den Schriftführer oder den Schatzmeister vertreten. Vorsitzender: **Hans Felsing,** Prokurist, stellvertr. Vorsitzender: **Hans Kropf,** Kaufmann, Sportleiter: **Oskar Lohnert,** Kaufmann, Schriftführer: **Hans Kluge,** Kaufmann, Schatzmeister: **Louis Karas,** Schneidermeister, alle in **Nürnberg.**

Nürnberg, den 19. April 1929.

Amtsgericht. — Registergericht.

Außergewöhnlich billiger Verkauf

Ueberzeugen Sie sich unbedingt sofort. Auch gegen Zahlungs-Erleichterung. Versand nach auswärts.

Große Anzahl hervorragend schöner, gediegener

Schlaf-, Speise-, Herren-Zimmer

Kein Laden Bitte auf Straße und Nr. genau achten. **Leo Schneider,** **Celtisstraße 10, kein Laden** Straßenbahn-Linie 8. Haltestelle Celtisplatz Hinter d. Bahnhof

Kein Laden! **Bitte ausschneiden!**

In der Privatklagesache des Schriftstellers **Karl Kraus in Wien**
gegen
Oskar Franz Schardt, Schriftleiter in **Nürnberg,**
wegen Beleidigung
hat das **Landgericht Nürnberg,** 3. kl. Strafkammer, am 22. Dezember 1928

Urteil

erlassen:

Der Angeklagte **Oskar Franz Schardt** wird wegen eines Vergehens teils der Beleidigung, teils der üblen Nachrede zur Geldstrafe von RM 50.— (fünfzig Reichsmark), umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit zur Gefängnisstrafe von 5 Tagen, sowie zu den Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der notwendigen Auslagen des Privatklägers verurteilt.

Gemäß III dieses nunmehr rechtskräftigen Urteils gebe ich als Vertreter des Herrn Karl Kraus vorstehendes Urteil bekannt.

München, den 18. März 1929. (3317b

Dr. Hirschberg, Rechtsanwalt.

Am **27. April 1929, vorm. 9 Uhr,** werden

ca. 300 Ztr. Roggen-Nachmehl

und

400 Ztr. Roggenkleie

an der **Bärenschanzstraße Nr. 2** versteigert.

Heeresverpflegungsamt Nürnberg.

Metall- Holz- **Betten** Stahl- matratzen
Kinderbetten, Polster, Schlafzimmer, Chaiselongues an Private. Ratenzahlung. Kat. 179 fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Einladung

zu der am **Montag, den 29. April 1929,** nachm. 4 Uhr, im kleinen Saale des Hotels „Deutscher Hof" (Lehrerheim), Nürnberg, Frauentorgraben, stattfindenden

ordentl. Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die o. G.V. vom 18. Juni 1928.
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928/29.
3. Erklärung des Aufsichtsrats und Bericht über die Rechnungsrevision.
4. Bekanntgabe des Revisionsberichtes gemäß § 53 des Gen.-Gesetzes.
5. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung.
6. Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses.
7. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Wahl des Aufsichtsrates.
9. Wünsche und Anträge.

Sämtliche Geschäftsbücher sowie die zur Genehmigung stehende Jahresrechnung und Bilanz liegen im Büro der Genossenschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf.

Nürnberg, den 20. April 1929. (5714u

Nürnberger Häute-Verkaufsgesellschaft
E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
H. Ackermann. A. Wölfel. Fr. König.

Einladung

zu der am **Montag, den 29. April 1929,** nachm. 5 Uhr, im kleinen Saale des Hotels „Deutscher Hof" (Lehrerheim), Nürnberg, Frauentorgraben, stattfindenden

ordentl. Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die o. G.V. vom 14. Mai 1928.
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928.
3. Erklärung des Aufsichtsrats und Bericht über die Rechnungsrevision
4. Bekanntgabe des Revisionsberichtes gemäß § 53 des Gen.-Gesetzes.
5. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung.
6. Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses.
7. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Wahl des Aufsichtsrates.
9. Tagesfragen und Sonstiges.

Sämtliche Geschäftsbücher sowie die zur Genehmigung stehende Jahresrechnung und Bilanz liegen im Büro der Genossenschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf.

Nürnberg, den 20. April 1929. (5715u

Nürnberger Dampf-Talgschmelze der vereinigten Fleischer
E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
J. M. Kreß. H. Ackermann. Fr. König.

Die Aktionäre der

Deutsche Linoleum-Werke Aktiengesellschaft, Berlin

werden hiermit auf

Samstag, den 11. Mai 1929, vormittags 11 Uhr,

zu der im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Bietigheim stattfindenden

ordentlichen General-Versammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts sowie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1928.
2. Genehmigung der Vorlagen zu 1.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
4. Mitteilung über ein den Aktionären zu machendes Bezugs-Angebot, Inhalts dessen die im Umlauf befindlichen Aktien ein Bezugsrecht im Verhältnis 5 : 1 zum Kurse von nicht über 115 % in Gestalt von neu zu schaffenden bzw. vorhandenen Aktien der Continentale Linoleum-Union erhalten. Ermächtigung der Verwaltung zur Durchführung.
5. Genehmigung des Beitritts der N. V. Nederlandsche Linoleumfabriek in Krommenie zu dem zwischen den Gesellschaften des Konzerns der Continentale Linoleum Union bestehenten Interessengemeinschaftsvertrag und der damit verbundenen Vertrags-Abänderungen.
6. Aufsichtsratswahlen.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nach § 20 des Gesellschafts-Statuts diejenigen Aktionäre berechtigt, welche spätestens am 7. Mai ihre Aktien bei der Gesellschaft oder bei einem Notar oder bei einer Effekten-Girobank oder

in Berlin:
bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,
bei der Dresdner Bank;

in Bremen:
bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Bremen,
bei der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank,
bei der J. F. Schröder-Bank, K. a. A.;

in Frankfurt a. M.:
bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. M.,
bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M.,
bei dem Bankhaus E. Ladenburg;

in Freiburg i. Br.:
bei der Dresdner Bank, Filiale Freiburg i. Br.,
bei der Rheinischen Creditbank, Filiale Freiburg i. B.;

in Heilbronn:
bei der Handels- und Gewerbebank Heilbronn A.-G.,
bei der Rheinischen Creditbank, Filiale Heilbronn;

in Karlsruhe:
bei der Rheinischen Creditbank, Filiale Karlsruhe;

in Mannheim:
bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,
bei der Rheinischen Creditbank;

in Stuttgart:
bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart,
bei dem Bankhaus Pick & Cie.,

hinterlegen und bis nach der Generalversammlung belassen. Der Beifügung von Dividendenscheinen mit Talons bedarf es nicht.

Berlin, den 17. April 1929. (14543

Der Aufsichtsrat.

Armaturen- und Maschinenfabrik Aktien-Gesellschaft vorm. J. A. Hilpert (Amag-Hilpert-Pegnitzhütte) Nürnberg.

Vermögensaufstellung am 31. Dezember 1928.

Vermögen.

		RM	RM
Grundstücke und Gebäude			
Buchwert am 1. Januar 1928		834 287.85	
Zugang		49 914.22	
		884 202.07	
Abschreibung		18 938.07	865 264.—
Maschinen und Werkzeuge			
Buchwert am 1. Januar 1928		379 692.56	
Zugang		210 425.43	
		590 117.99	
Abschreibung		92 885.99	497 232.—
Modelle			1.—
Fabrikeinrichtungen			1.—
Büroeinrichtungen			1.—
Patente			1.—
Auto		RM	
Buchwert am 1. Januar 1928		—.—	
Zugang		11 884.—	
		11 884.—	
Abschreibung		11 884.—	—.—
Kassabestände			28 488.94
Warenbestände		RM	
Vorräte an Rohmaterialien und halbfertigen Waren		890 940.93	
Vorräte an fertigen Waren		566 644.49	1 457 585.42
Außenstände			1 473 088.90
Wertpapiere		RM	
darunter nom. RM 240 000.— eigene Aktien		418 494.69	
Abschreibung		56 250.—	362 244.69
Bürgschafts-Schuldner		231 790.—	
			4 678 902.95

Verbindlichkeiten.

		RM	RM
Aktienkapital			
27 000 Stammaktien zu RM 80.—		2 160 000.—	
Noch nicht begebene 3000 Stammaktien zu RM 80.—		240 000.—	
1250 Vorzugsaktien zu RM 28.—		35 000.—	2 435 000.—
Gesetzliche Rücklage			201 509.34
Teilschuldverschreibungen			35 700.—
Hypothek			281 746.92
Uneingelöste Zinsscheine			2 192.40
Verbindlichkeiten			1 171 113.19
Anzahlungen von Bestellern			111 275.97
Steuerschulden und Rücklagen			167 447.13
Bürgschafts-Gläubiger		231 790.—	
Gewinn am 31. Dezember 1928		378 511.85	
Abschreibungen:			
Gebäude	18 938.07		
Maschinen und Werkzeuge	92 885.99		
Auto	11 884.—		
Wertpapiere Wien	56 250.—	179 958.06	
Reingewinn 1928		198 553.79	
zuzüglich Vortrag aus dem Jahre 1927		74 364.21	272 918.—
			4 678 902.95

Verlust- und Gewinnrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1928.

Ausgaben.

	RM
Abschreibungen	179 958.06
Reingewinn am 31. Dezember 1928	198 553.79
	378 511.85

Einnahmen.

	RM
Betriebsüberschuß	378 511.85
	378 511.85

Die Dividende für 1928 (Schein Nr. 40) mit 7 % = RM 5.60 sowie der auf die Genußrechturkunden entfallende Gewinnanteil (Schein Nr. 1) mit 2 % = RM 2.— gelangt sofort zur Auszahlung bei der

Gesellschaftskasse, bei dem Bankhaus Anton Kohn in Nürnberg, bei der Bayerischen Vereinsbank in Nürnberg, bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M. oder in Nürnberg oder in Berlin, bei den Herren Lazard Speyer-Ellissen, Kommanditgesellschaft a. Aktien in Berlin od. bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Nürnberg, den 18. April 1929. (11739u

Der Vorstand.

Fr. Schaller. Dipl. Ing. Fr. Neumann.

Armaturen- und Maschinenfabrik Aktiengesellschaft vorm. J. A. Hilpert (Amag-Hilpert-Pegnitzhütte) Nürnberg.

Gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1928 geben wir hiermit folgendes bekannt:

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Genußrechte belief sich am 31. Dezember 1928 auf RM 25 100.—.

Nürnberg, den 18. April 1929. (11741u

Der Vorstand.

Fr. Schaller. Dipl. Ing. Fr. Neumann.

New-York Life Insurance Company

Wahrnehmung
der Interessen der deutschen Versicherten
durch Reichsgemeinschaft amerikanischer
Versicherter E. V.

Vertretung in Bayern:

Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft A.-G.

Nürnberg, Königstraße 3. (11694u

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Vertreter:
Fritz Jakobi
Plärrer 4b — Telephon 63283.

Vertreter:
August Heinz
Pillenreuther Str. 52 — Telephon 41348.

Georg Döll & Co. / Nürnberg
Telephon 52396 Webersplatz 8
Spezial-Fabrik moderner Triebwerkstelle
Ringschmierung und Ia Präz.-Stahlkugellagerung
Riemenscheiben — Spannrollengetriebe
Schleif- u. Poliermaschinen mit Ia Kugellagerung — Drückbänke u. Ovalwerke mit Ia Kugellagerung
Aufzüge für Personen und Lasten (r6571V
Modern eingerichtete Reparaturwerkstätte für alle Maschinen.

GASHERDE

Krefft
Zahlt sich durch
Gasersparnis
des neuen
Stromlinienbrenners!
Der beste Brenner, kein Verstopfen mehr! Größtmöglichste Zahlungserleichterung.
Aug. u. Jean Hilpert
Installationsgeschäft
Karolinenstr. 36 - Bergauerpl. 8

Hausherren!
laßt eure
Balkone prüfen
bevor ein Unglück passiert.
Ausführung durch
Baugeschäft Kaiser
Wurzelbauerstr. 29, T. 52404
Neu-, Umbauten, Reparaturen, Hausschwamm.

Farben
Oele, Lack und Leim, Muster, Pinsel, groß und klein, kauft du in Qualität sehr fein, bei der Firma S. Reinhart ein.
Spezial-Farben-Haus
Nürnberg, Telephon 61 520, Unt. Kanalstr. 2.

Mawald-Wälzkolben-Pumpen
D. R. P. und Ausl.-Pat. saugen selbsttätig an, unempfindlich gegen wechselnde Druckhöhen. Verringerung der Tourenzahl bis 50% möglich, stärkste Druck- und Saugwirkung (ca. 9,5 m = ca. 95% Vacuum- bezw. 70 cm Hg.-Säule), fördern auch Gas und Luft, sowie stark gas- und lufthaltige Flüssigkeiten. Autom. Hauswasser-Anlagen, Säure- u. Heizmantel-Pumpen.
Pumpen-Fabrik Waldau m. b. H.
Rheinbach bei Bonn 61.
Generalvertretung:
Rudolf Torka, Bamberg, Ottostr. 26.

Prima Speisekartoffel
(gelbfleischig) sowie
Saatkartoffel
hat sehr preiswert abzugeben:
Raiffeisen-Lagerhaus Nürnberg-Mögeldorf, Freiligrathstr. 12, Telephon 22 9 91.

Stimmungen
u. Reparaturen an Pianos u. Flügeln aller Fabrikate fachmännisch durch
Hof-Piano-Fabrik (*3444R
Neupert
Nürnberg, Museumsbrücke
Tel. 21494.

Alle Tapeten
neueste Muster, zu bekannt billigen Preisen. Reste in allen Preislagen. Auf Wunsch wird gleich tapeziert.
nur Betz
Arndtstr. 17
Telephon 21536. (r

Büromöbel
Ludw. Carl Beck
Karolinenstraße 5
Telephon 24644–46.

Bitte ausschneiden!
Metallspitzen
Neusilber und Messing für Galalithstifte ab Lager
Fischer, Peter-Henlein-Straße 30
Telephon 44328

Einem geehrten Publikum, sowie der verehrl. Stammkundschaft, Freunden und Bekannten die Mitteilung, daß ich das väterliche Geschäft übernommen habe. Ich bitte, das meinem Vater entgegengebrachte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen. Aufmerksame prompte Bedienung ist selbstverständlich und nur tadellose, zum billigsten Tagespreise berechnete Ware kommt zum Verkauf. Ich bitte um gütigste Unterstützung.
Fa. Gustav Brinke
Inh. Ernst Brinke
Ecke Karlsbrücke. Telephon 27419.
Lebensmittel im Großen und Kleinen.
Beachten Sie bitte meine Schaufenster und meine neu aufgenommene Abteilung für Südfrüchte.

Koffer-Freimann
Königstr. 27 nächst der Lorenzkirche
zeigt
billige Damentaschen:

Besuchstaschen	gute Leder mod. Farb. 2.50 3.50 u. 5.00
Damentaschen	echt Saffian mit Reißverschluß... 7.50 u. 8.50
Modelltaschen	aus Wien und Offenbach . . . von 12.50 an

Der Weg zur Arbeitsstätte
wird verkürzt, wenn Sie das
leichtlaufende
Miele-Fahrrad
benutzen. Miele-Räder sind in Ausführung und Dauerhaftigkeit unübertroffen. Für schlechte Straßen und Sandwege ist das Miele-Ballonrad besonders empfehlenswert.
Geschäftsstelle: Rothenburger Str. 1.

Ohne Anzahlung.
Beamte und Festangestellte erhalten bessere
Anzüge
zu ℳ 125.— fertig und nach Maß gegen 8 bis 10 Monatsraten. 1. Rate 1. Mai 1929. Angebote mit Angabe, wann unverbindl. Vertreterbesuch erwünscht, unt. D N 2446 Fr. Kur.

Damenbart
Gefühllose Wurzeltötung durch Hausmittel möglich. Nachricht kostenlos durch Frau Ulke, Köln-Nippes 68, Neußer Str. 171. (2445i

I. Süddeutsche Polizei-Hunde-Dressur-Schule, Rasse-Hunde-Zucht- u. Pensions-Anstalt
hat stets abgerichtete Hunde (wie Polizei-, Schutz-, Begleit-, Wach- und Haushunde, auch Mittel- u. Zwergrassen, Schoßhunde) abzugeben. Jungtiere zeitweise.
Dressur- u. Kosthunde werd. stets angenomm.
Chr. Müller, Polizeiwachtmstr. a. D., behördl. geprüfter Polizeihundeführer u. Dresseur, Nürnberg, Kirchenweg 63, Telephon 28278. Ia Referenzen.
Import — Export nach allen Weltteilen.
Gar. reelle Bedienung, über 25 J. Erfahrg. Hundepark ist in der Lerchenstraße nach Thon, 10 Min. von der Straßenbahn-Endstation Linie 7 (Gärtnerstraße).

Für Ihren Garten!
Die anerkannt vorzügl. Qualität meiner hier am Platze gezogenen Obstbäume, Rosen und Ziergehölze ist unübertroffen. Verlangen Sie bitte Katalog. Sie finden dort alles was zur Bepflanzung Ihres Nutz- und Ziergartens nötig ist.
H. Dentler Baumschulen Fürth und Nürnberg
Verkaufstellen:
Nürnberg: Ecke Johannisstr. u. Johannis-Mühlgasse Tel. 22008 Haltestelle Neutor.
Fürth: Westvorstadt Lindenstrasse Tel. 73075 (Kontor)

Immobilien

Herrlich gelegene Villa in Weißenburg i. B.
Schmuckkästchen, mit freiem Rundblick auf den Fränk. Jura, steuerfrei, enthält 5 Zimmer, Küche, Speise, Bad, große Diele, schöne Glasveranda, 1¼ Tagw. sehr schön angelegten Garten mit 85 Obstbäumen, sehr preiswert zu verkaufen. Anzahlung nach Uebereinkunft. Zuschriften von Interessenten unter 705 Z an den Fränkischen Kurier erbeten. (1448na

In einer nordostbayer. aufblühenden Industriestadt mit über 20 000 Einw., Sitz aller Behörden, ist größeres
Geschäftshaus
25 Mtr. Straßenfront, in erster Lage, mit schönem Laden und weiteren 160 qm großen Geschäftsräumen, großem Hof und Lagerräumen, sofort zu verkaufen. Angebote unter 711 F an den Fr. Kur.

Herrl. Grundstücke
an der Ludwigshöhe, für Wochenendhäuser zu verkaufen. Näher. Samstag nachmittag Treffpunkt Kurhaus Schmidt, Ludwigshöhe

Villengrundstück
(Wald) eingezäunt, m. Gartenhaus, in südl. Vorort, 50 Dez. groß, f. 5500 ℳ zu verkauf. Angeb. u. J P 2934.

Gartenhaus
(Kapelle)
in bestem Zustande, preiswert zu verkauf. Näh. Ruf-Nr. 24756.

Zweifamilien-Haus
bei Mk. 10 000.— Anzahlung zu verkaufen. Angeb. u. W B 5751 an Fränk. Kurier.

Treibriemenfabrikation,
mit allen Maschinen, ist zu sehr günstigen Bedingungen krankheitshalber zu verkaufen. Ang. unt. Ag Zs 6001 an den Fränk. Kurier.

Lederhandlung
mit Schuhmacherbedarfsartikeln
in Fürth, seit vielen Jahrn bestehend, umständehalber sof. zu verkaufen. Reflektanten, welche über einige 1000 ℳ verfügen, wollen sich gefl. unt. N F 8109 an Frk. Kur. melden.

3 hübsche Landhäuser
m. klein. u. großen Gärten, Umgebung Nürnbg., Hauptbahnorte, städt. Autos, 4 b. 7 Zimm., mod. Zubehör, verkäuflich und kurzfrist. beziehbar. Prs. 14000 b. 35000 ℳ Anfrag. u. A R 2948.

Prima Gastwirtschaft
800 hl Ausschank bei ℳ 15 000 Anzahlung und 4 Zimmertauschwohnung sofort zu vk. Angeb. u. M L 5742.

Ein gut gehendes
alkoholfreies Speiserestaurant
und Café ist an tücht. Wirtsleute sofort weg. Krankheit zu verkauf. Nur kapitalkräftige Selbstkf. erfahr. näh. unter 700 U.

Geschäftshaus
Kolonialwaren- und Lebensmittel, gt. Umsatz, oberpf. Indust.-Stadt, wegen Fortzug vorteilh. zu verkaufen. 3 Zimm., Küche und Geschäft frei. Briefe u. 689 E an Frk. Kur.

Mineralquelle
Nb. Nbg., seit tausend Jahren bekannt, früh. von sehr bedeutendem Ruf, infolge falscher Quellenfassung vor hundert Jahren versiegt, jetzt wieder neu gefaßt, zu verk. oder zu verpachten.
Fahr & Co., Nbg., Zeltnerstraße 30, Telephon 24261.

Ein- oder Zweifamilien-Haus
evtl. Villa, in oder Nähe Nbgs., sofort zu kaufen gesucht. Gefl. Angeb. unter B P 2945. (3174

Wirtschaft
zu kaufen gesucht. Nürnberg od. Umgeb. Angeb. u. R D 5504.

Zaunmaterial
Baumpfähle — Fichtenstangen

Dreh-, Bohr- und Fräsarbeiten
nach Dinorm, Zeichnung oder Muster, sowie Anfertigung kompletter Apparate und Maschinen werden von neuzeitlich eingerichteter Fabrik zur Ausführung in präziser Form und zu mäßigen Preisen übernommen. Angebote unter O C 5524 an den Fränk. Kurier.

Möbel-Sonderangebot!
Trotz meiner niedrigen Preise gewähre ich nur noch einige Tage **10% Rabatt.**
Möbel-Lager **Adam Boscher**
im Hause der früheren Firma (r5948IV
Vereinigte Schreinermeister
Sebalder Schulgäßchen, neben der alten Hauptwache

Dr.S./Fa.

29. April 1929.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier.

Herrn

Dr. Max Hirschberg,
Rechtsanwalt

München 2 C.
Kaufingerstrasse Nr.30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für die Uebersendung des Belagexemplars des "Fränkischen Kuriers" und übermittle Ihnen gleichzeitig den Dank des Herrn Kraus für Ihre Mühewaltung.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Betr. Kraus-Fränkischer Kurier

exp. am 29.4.1929.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2/ Ob.
Betrifft:

München 2 C, den 15. Mai 29.
Kaufingerstraße 30

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr College !

Jn Sachen K r a u s gegen Fränk. K u r i e r übersende ich in der Anlage ergebenst die Ausfertigung des Revisionsurteils des bayr. Obersten Landesgerichts mit der Bitte um gelegentliche Rückleitung.

./.

Die Veröffentlichung ist im Fränkischen Kurier auf dessen Kosten erfolgt. Die Kosten sind auf insgesamt Mk. 195.4o festgesetzt worden. Diesen Betrag hat die Gegenpartei an mich nunmehr überwiesen. Auf meine Gebühren entfallen hievon für die 1. Jnstanz ℳ 2o.-, für die 2. Jnstanz nichts, für die 3. Jnstanz ℳ 4o.-, zusammen ℳ 6o.--, wozu ℳ 14.o5 für Auslagen für Porti, Telefon, Umsatzsteuer und Geb. f. Kostenfestsetzung kommen. Jch brauche wohl nicht

Sprechzeit: 1/4—1/7 (außer Samstag), sonst nach Vereinbarung

Kraus - Fränkischer Kurier

16. MAI 1929

darzulegen, dass ein Gebührenbetrag von insgesamt ℳ 60.- für die Führung des Prozesses in drei Jnstanzen einschliesslich Fertigung der umfangreichen Schriftsätze keine annähernd angemessene Entschädigung darstellt. Es gehen von dem eingegangenen Betrag meine Gebühren und Barauslagen in der Sache H o h e n s t a d t e r ab, welche für beide Jnstanzen nur 22.96 ℳ betragen. Unter Berücksichtigung einer Gerichtskostenrückerstattung in Höhe von ℳ 9.o5 würde daher zu Gunsten des Mandanten ein Betrag von ℳ 1o7.44 zu überweisen sein.

Jch schlage vor, hievon ein Sonderhonorar von ℳ 6o.- für beide Prozesse zusammen zu vereinbaren, sodass für den Herrn Mandanten ein Restbetrag von

ℳ 47. 44

an Sie zu überweisen wäre. Jn Deutschland ist für die Führung solcher Prozesse die Vereinbarung von Honoraren an Stelle der unwürdigen gesetzlichen Gebühren allgemein üblich. Von der Vereinbarung eines wirklich angemessenen Honorars habe ich Abstand genommen, um Herrn K r a u s im Kampf um seine Ehre zu unterstützen. Die Gesinnungsgemeinschaft in pazifistischer Richtung ist selbstverständlich maßgebend für eine Abweichung von der üblichen Honorarbehandlung. Jch meine aber, dass die vorgeschlagenen Beträge vereinbart werden sollten, um zu verhindern, dass ich bei der Behandlung der beiden Prozessachen direkt daraufzahlen muß. Jch bitte um gefl. Rückäusserung und Mitteilung, wohin der Restbetrag überwiesen werden soll.

Mit collegialer Hochachtung

Rechtsanwalt.

Dr.S./Fa.

22. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Fränkischer Kurier

Herrn

Dr. Max H i r s c h b e r g,
Rechtsanwalt

M ü n c h e n C 7.
Kaufingerstrasse 30.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr geschätztes Schreiben vom 15. Mai 1929 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Die Beantwortung verzögerte sich durch die Pfingstfeiertage auf heute. Vor allem lässt Ihnen Herr Kraus für Ihre Mühe in seiner Sache bestens danken und erbittet lediglich die Ausfertigung des Revisionsurteils, das Ihrem Schreiben anzuschliessen irrtümlicherweise vergessen wurde. Was nun Ihre Honorarfrage betrifft, so erinnert sich Herr Kraus daran, dass Sie in Ihrem Schreiben vom 12.Mai 1928 sich erbötig gemacht haben, von Ihrem Honorarvorschlag abzusehen und die Sache für die gesetzlichen Gebühren zu führen. Dieses Schreiben war allerdings in der Angelegenheit gegen den Völkischen Beobachter geschrieben. Herr Kraus und ich fassten es aber allgemein als Grundlinie für die Vertretung auf. Da aber Ihre Auffassung anscheinend anders war, so erklärt sich Herr Kraus mit dem Sonderhonorar von Mk.60.-- einverstanden und ich ersuche Sie, den Restbetrag von Mk.47.44 an den Verlag "Die Fackel", Wien III.,Hintere Zollamtsstrasse Nr.3 zu überweisen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen kollegialen Hochachtung

Betr.Kraus-Fränkischer Kurier
exp.am 22.5.1929.

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
RECHTSANWÄLTE
Fernsprecher: 91983, 90983
Postscheckkonto Nr. 3134

Bei Antwort bitte Nr. 10384 angeben
Diktat 2 E/ H
Betrifft:

München, 2C, den 28.Mai 1929
Kaufingerstraße 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Oskar S a m e k
W i e n I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus gegen Fränkischer Kurier bestätige ich ergebenst Empfang Ihres Briefes vom 22.Mai 1929 und lege das
./. Revisionsurteil wunschgemäss bei.Ich bitte die versehentliche Zurückbehaltung gütigst entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Rechtsanwalt.

Kraus-Fränkischer Kurier
31. MAI 1929

148075

RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. OSKAR SAMEK
WIEN, I. SCHOTTENRING

1

W Kaul

51/2515

Kraus

ca.

F. Fränkischer Kurier

Band II Nr. 103

Kraus - Fränk. Kurrier

Konto Nr. 189.055 Wien, am 10. Mai 1928 192

Konto-Schlagwort Lamela

BA **Auslands-Überweisung**

Abzubuchender Betrag: 29 S 30 g

Auf Grund des Schecks Nr. 11/10 wurden heute Rm 17.–

zum Kurse von 170.29 auftragsgemäß überwiesen.

Mit dem Gegenwert von 28 S 95 g

und den Spesen von – S 35 g wurde Ihr Konto belastet.

Österr. Postsparkassenamt
Anweisungsbureau für den Bankenverkehr.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Konto Nr. 189.055 Wien, am 10. Mai 1928 192

Konto-Schlagwort Tarnata

BA **Auslands-Überweisung**

Konto Nr. 189.055 Wien, am 26. Juli 1928 192

Konto-Schlagwort Tarnata

BA **Auslands-Überweisung**

Abzubuchender Betrag: 101 s 89 g

Auf Grund des Schecks Nr. 28/10 wurden heute Mk 60·— zum Kurse von 169,39 auftragsgemäß überwiesen.

Mit dem Gegenwert von 101 s 64 g

und den Spesen von s 25 g wurde Ihr Konto belastet.

Österr. Postsparkassenamt
Anweisungsbureau für den Bankenverkehr.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Konto Nr. 189.055 Wien, am 10. Mai 1928 192

Konto-Schlagwort Samek

BA **Auslands-Überweisung**

Konto Nr. 189.055 Wien, am 26. Juli 1928 192

Konto-Schlagwort Samek

BA **Auslands-Überweisung**

Abzubuchender Betrag: 101 s 89 g

Konto Nr. 189.055 Wien, am 22. Aug. 1928 192

Konto-Schlagwort H. Samek

BA **Auslands-Überweisung**

Abzubuchender Betrag: 25 s 74 g

Auf Grund des Schecks Nr. 20/10 wurden heute U 15.—

zum Kurse von 169.22 auftragsgemäß überwiesen.

Mit dem Gegenwert von 25 s 39 g

und den Spesen von — s 35 g wurde Ihr Konto belastet.

D. S. 456 aus 28.— o o

Österr. Postsparkassenamt
Anweisungsbureau für den Bankenverkehr.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Konto Nr. 189.055 Wien, am 10. Mai 1928 192

Konto-Schlagwort Samek

BA **Auslands-Überweisung**

Konto Nr. 189.055 Wien, am 26. Juli 1928 192

Konto-Schlagwort Samek

BA **Auslands-Überweisung**

Abzubuchender Betrag: 101 s 89 g

Konto Nr. 189.055 Wien, am 22. Aug. 1928 192

Konto-Schlagwort H. Samek

Konto Nr. 189.055 Wien, am 1. Sep. 1928 192

Konto-Schlagwort

BA **Auslands-Überweisung**

Abzubuchender Betrag: 171 s 14 g

Auf Grund des Schecks Nr. 37/10 wurden heute M 101.—

zum Kurse von 169.24 auftragsgemäß überwiesen.

Mit dem Gegenwert von 170 s 94 g

und den Spesen von ~ s 20 g wurde Ihr Konto belastet.

Österr. Postsparkassenamt
Anweisungsbureau für den Bankenverkehr.